

1982

Band XXXIII

**AUSZÜGE
DER**

**revue
internationale
de la
croix-rouge**



INTER ARMA CARITAS

GENÈVE
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ
GEGRÜNDET 1863

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

- ALEXANDRE HAY, Anwalt, ehemaliger Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank, *Präsident* (Mitglied seit 1975)
- HARALD HUBER, Dr. jur., Bundesrichter, *Vizepräsident* (1969)
- RICHARD PESTALOZZI, Dr. jur., *Vizepräsident* (1977)
- JEAN PICTET, Dr. jur., ehemaliger Vizepräsident des IKRK (1967)
- DENISE BINDSCHIEDLER-ROBERT, Dr. jur., Professorin am Institut universitaire de hautes études internationales, Genf, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1967)
- MARCEL A. NAVILLE, lic. phil., Präsident des IKRK von 1969 bis 1973 (1967)
- JACQUES F. DE ROUGEMONT, Dr. med. (1967)
- VICTOR H. UMBRICH, Dr. jur., Verwaltungsrat (1970)
- GILBERT ETIENNE, Professor am Institut universitaire de hautes études internationales und am Institut universitaire d'études du développement, Genf (1973)
- ULRICH MIDDENDORP, Dr. med., Chef der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Winterthur (1973)
- MARION BOVÉE-ROTHENBACH, Dr. phil. (Soziologie) (1973)
- HANS PETER TSCHUDI, Dr. jur., Altbundesrat (1973)
- HENRY HUGUENIN, Bankier (1974)
- JAKOB BURCKHARDT, Dr. jur., ehemaliger bevollmächtigter Minister (1975)
- THOMAS FLEINER, Dr. jur., Professor an der Universität Freiburg (1975)
- ATHOS GALLINO, Dr. med., Bürgermeister von Bellinzona (1977)
- ROBERT KOHLER, Dr. sc. pol., (1977)
- MAURICE AUBERT, Dr. jur., Bankier (1979)
- RUDOLF JÄCKLI, Dr. sc., Geologe (1979)
- ANDRÉE WEITZEL, ehemaliger Chef des Frauenhilfsdienstes beim Eidgenössischen Militärdepartement, Vizepräsidentin der Nationalen Schweizerischen UNESCO-Kommission (1979)
- OLIVIER LONG, Dr. jur., Dr. der Staatswissenschaften, Botschafter, ehemaliger Generaldirektor des GAT (1980)
- DIETRICH SCHINDLER, Dr. jur., Professor an der Universität Zürich (1961-1973; 1980)

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) bildet zusammen mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften und den 128 anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds das Internationale Rote Kreuz.

Das IKRK, eine unabhängige humanitäre Institution, ist das Gründungsorgan des Roten Kreuzes. Als neutraler Mittler in bewaffneten Konflikten und Störungen bemüht es sich aus eigener Initiative oder unter Berufung auf die Genfer Abkommen, den Opfern von internationalen Kriegen und Bürgerkriegen und von inneren Wirren und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen. Damit leistet es einen Beitrag zum Weltfrieden.

Die *Revue Internationale de la Croix-Rouge* wird seit 1869 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veröffentlicht.

Sie erscheint alle zwei Monate in drei Hauptausgaben, in französisch, englisch und spanisch. Die nachstehenden Auszüge sind deutsche Uebersetzungen von darin veröffentlichten Artikeln.

REDAKTOR: Michel Testuz, Dr. phil., Chefredaktor.

ADRESSE: Revue Internationale de la Croix-Rouge,
17, avenue de la Paix,
CH-1211 - Genf, Schweiz.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist nur für die von ihm gezeichneten Texte verantwortlich.

INHALTSVERZEICHNIS

1982

Band XXXIII

ARTIKEL

	Seite
Das IKRK und die heutige Welt.	
Eröffnungsansprache des Präsidenten des IKRK, Alexandre Hay, vor der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz	2
Jacques Moreillon: Internationale Solidarität und der Schutz politischer Häftlinge	8
Jacques Moreillon: Das IKRK und die Konferenz von Manila — Bilanz und Perspektiven	22
H. G. Beckh: Die Familienzusammenführungen vor und nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa (III. Teil).	46
Rede des Präsidenten des IKRK aus Anlass des Besuchs von Papst Johannes-Paul II.	70
Ansprache von Papst Johannes-Paul II.	74
Mala Tabory: Die Sprache im humanitären Recht (I)	90
(II)	110

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Erstes Seminar über medizinische Notaktionen des Internationalen Roten Kreuzes	16
Zum Tod von Sir Geoffrey Newman-Morris	40
Zum Tod von Charles-André Schusselé	41
Der Präsident der französischen Republik besucht das IKRK	63
Besuch des Papstes Johannes-Paul II. beim IKRK	63
Anerkennung der nationalen Gesellschaft vom Roten Halbmond in Jemen	65
Besuch der britischen Premierministerin beim IKRK.	78
Ausstellung « Medic-Air 1982 »	79
Zum Tode von Guillaume Bordier	80
Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die Republik Korea	19
Ratifizierung der Protokolle durch die Schweiz	19
Beitritt der Republik Mauritius zu den Zusatzprotokollen	65

Beitritt der Republik Zaire zu Protokoll I	65
Ratifizierung der Protokolle durch Dänemark	78
Ratifizierung der Protokolle durch Österreich	102
Anerkennung der nationalen Rotkreuzgesellschaft von Ruanda	120
Rücktritt und Ernennung im Exekutivrat	120
Republik Vanuatu tritt Genfer Abkommen bei	120
Beitritt von St. Lucia zu den Protokollen	121

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Siebte Verleihung der Henry-Dunant-Medaille	20
Aufruf des Internationalen Roten Kreuzes an die zweite Sonder- sitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen zur Abrüstung	66
Liste der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949	81
Liste der Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977	103
Tagung der medizinisch-juristischen Kommission in Monaco . .	105
Rundtischgespräch in San Remo	106
Kongress für Militärstrafrecht	107
61. Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds .	121

BIBLIOGRAPHIE

Die weltweite Ausrottung der Pocken	43
Das humanitäre Völkerrecht und die neue internationale Ordnung (Dr. I. Closca)	44
Warrior without Weapons (Dr. Marcel Junod)	68
Das IKRK in Indochina, 1946-1954 (J.F. Berger)	88
The Laws of Armed Conflicts (D. Schindler u. J. Toman) . . .	108
Les résolutions des Conférences internationales de la Croix- Rouge (R. Perruchoud)	123
Der Zentrale Suchdienst des IKRK (G. Djurovic)	124
African Customary Humanitarian Law (E. Bello)	126
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1982	127

JANUAR-FEBRUAR 1982

BAND XXXIII, Nr. 1

ISSN 0250-5681

**AUSZÜGE
DER** **revue
internationale
de la
croix-rouge**

Inhalt

	Seite
Das IKRK und die heutige Welt.	
Eröffnungsansprache des Präsidenten des IKRK, Alexandre Hay, vor der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz	2
Jacques Moreillon: Internationale Solidarität und der Schutz politischer Häftlinge	8
Erstes Seminar über medizinische Notaktionen des Internationalen Roten Kreuzes	16
Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die Republik Korea	19
Ratifizierung der Protokolle durch die Schweiz	19
Siebte Verleihung der Henry-Dunant-Medaille	20

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

Das IKRK und die heutige Welt

*Eröffnungsansprache des Präsidenten des IKRK,
Alexandre Hay, vor der XXIV. Internationalen
Rotkreuzkonferenz*

Als Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ist mit die Ehre zuteil geworden, zur Eröffnung der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Namen des IKRK dem Philippinischen Roten Kreuz zu danken, das mit Unterstützung seiner Regierung die Tagung der Rotkreuzbewegung in diesem herrlichen Rahmen vorbereitet und aufgenommen hat. Dieser tiefempfundene Dank gilt auch dem philippinischen Volk, das seine sprichwörtliche Gastfreundschaft einmal mehr unter Beweis gestellt hat.

Unsere Zusammenkunft in diesem Land, das traditionsbewusst und modern zugleich ist, in dieser Stadt, in der die verschiedensten Einflüsse ungehindert miteinander verschmelzen, ist ein Symbol. Das Ideal unserer Bewegung ist im Bewusstsein aller Völker verankert, welchem Glauben und welcher Zivilisation sie auch immer angehören.

Dieses Ideal, das in der Jugend fortlebt, wirkt erneuernd auf die Bewegung. In einer Zeit, in der wir dem Ausmass der Konflikte, der inneren Spannungen, der Vielzahl von dramatischen Situationen nicht mehr gewachsen sind, zu einem Zeitpunkt, zu dem die Möglichkeiten, einen Feind, eine Ideologie oder einen Glauben zu bekämpfen, ständig vollkommener werden, ist diese Erneuerung dringend notwendig, denn Terrorismus, Geiselnahme und Folter sind Mittel der Zerstörung, angesichts derer die Opfer immer häufiger Schutz brauchen.

Ich würde meiner Pflicht nicht genügen, wenn ich hier nicht von der Besorgnis des IKRK über diese Entwicklung sprechen würde. Die Zunahme der blinden Gewalt, die wiederholten Verletzungen der wichtigsten humanitären Grundsätze nehmen ein beängstigendes Ausmass an, insbesondere in Auseinandersetzungen zwischen Ideologien oder Rassen auf nationaler oder internationaler Ebene, in denen der Kampf das Bild eines totalen Krieges bietet. So wie man Menschen ausrotten wollte, weil

sie einer bestimmten Rasse oder einem bestimmten Volk angehörten, scheint heute jeder Andersdenkende nicht mehr als gleichberechtigter Mensch zu gelten. Man sieht in ihm nicht den Mitmenschen, und weder auf ihn selbst, noch auf seine Angehörigen wendet man den Grundsatz an: « Was du nicht willst, das man dir tu', das füg' auch keinem andern zu », denn die ideologische Verblendung hat dazu geführt, dass man sich nicht mit dem Menschen als solchem identifiziert. So entstehen alle Formen des Terrorismus: der Terrorismus des Staates, der zum Angriff auf die Zivilbevölkerung führt, zur heimlichen Unterdrückung der Opposition, zur Hinrichtung ohne Gerichtsverfahren oder zur Folterung in den Haftstätten; der Terrorismus von Gruppen oder auch Einzelpersonen, der wahllos alles trifft, was eine — sei es auch noch so lockere — Verbindung zum Feind haben könnte: Frauen, Kinder, die eigenen Staatsbürger oder Ausländer.

In beiden Fällen werden sämtliche Vorwände herangezogen, um diese unververtretbaren Handlungen zu rechtfertigen: militärische Sachzwänge, Sicherheit des Staates, letzter Ausweg unterdrückter Völker. Bei all diesen Handlungen sind für das IKRK vor allem die Verachtung des Menschen und die Verletzung der Grundregel des humanitären Rechts, nämlich die Achtung des Nicht-Kämpfers, offenkundig. Was bleibt schliesslich von der Humanität, wenn die Ideologie den Menschen nicht nur daran hindert, im schutzlosen Feind den Mitmenschen zu sehen, sondern sogar dazu treibt, den Unschuldigen als Feind zu betrachten?

Wir appellieren an Regierungen und Einzelpersonen, an diejenigen, die an den Hebeln der Macht sitzen und an diejenigen, die um eben diese Macht kämpfen. Während wir auf den Frieden warten, den wir alle sehnlichst herbeiwünschen, sollten sie in ihren Konflikten mindestens die rettenden Eilande der Humanität achten, ehe sie sich von der zügellosen Gewalt davonreissen lassen. Das ist die Botschaft, die Henry Dunant an uns richtet, und das ist auch die Botschaft der zahlreichen humanitären Traditionen, die die verschiedenen Zivilisationen unseres Erdballs zu allen Zeiten geprägt haben.

Eine andere Entwicklung, die das IKRK mit grosser Sorge verfolgt, ist die Politisierung des humanitären Bereichs. Zahlreiche Regierungen gestatten dem IKRK, in bewaffneten internationalen oder nicht-internationalen Konflikten und bei Wirren oder inneren Spannungen tätig zu werden. Selbst wenn ihre Entscheidung nur allzu oft nicht frei von politischen Hintergedanken ist, handeln sie im allgemeinen doch aus ehrenhaften, humanitären Überlegungen heraus. Wenn Behörden dagegen die humanitären Bemühungen des IKRK nicht zulassen, sind fast immer politische Gründe im Spiel.

Selbstverständlich übersieht das IKRK den politischen Kontext nicht, in dem es seine humanitäre Tätigkeit ausübt, denn bewaffnete Auseinandersetzungen sind eine Fortsetzung der Politik in verschärfter Form, und vor dieser Tatsache kann man nicht die Augen verschliessen. Das gleiche gilt auch für innere Wirren und Spannungen.

Dennoch erwartet das IKRK von den Regierungen, dass diese die humanitäre Tätigkeit nicht durch den Versuch, mit ihrer Hilfe politische Ziele durchzusetzen, verfälschen. Damit würden sie übrigens nicht nur in Widerspruch zu den humanitären Grundsätzen geraten; die Erfahrung hat gezeigt, dass solche Versuche erfolglos sind. Wird die humanitäre Tätigkeit in den Dienst politischer Bestrebungen gestellt, so werden zwar scheinbar grundlegende Probleme gelöst, doch in Wirklichkeit werden Ursache und Wirkung verwechselt. Besteht der aufrichtige Wunsch, einen Beitrag zum Frieden zu leisten, so wäre es besser, die politischen Schwierigkeiten während der kurzen Atempause zu regeln, die dank der humanitären Tätigkeit eintritt, statt sie mit Hilfe eben dieser Tätigkeit lösen zu wollen.

Auch bei der Interpretation des humanitären Völkerrechts zeichnet sich eine bedauerliche Tendenz zur Politisierung ab. Nur zu oft muss das IKRK feststellen, dass die Genehmigung zum Besuch gefangener Militärpersonen hauptsächlich deshalb erteilt wird, weil betont werden soll, dass ein internationaler Konflikt vorliegt. Oder aber die Genehmigung wird verweigert, weil die — rechtlich völlig unbegründete — Befürchtung besteht, dass damit ein Besatzungszustand oder ein internationaler Konflikt anerkannt werden. Allzu oft werden auch Absichtserklärungen über die Einhaltung der humanitären Regeln vor allem zu Propagandazwecken abgegeben, wie die Tatsache zeigt, dass einige dieser Erklärungen ohne Wirkung bleiben. Es heisst « An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen » — und das IKRK bemüht sich vordringlich um einen wirksamen Schutz der Opfer. Es geht ihm nicht darum, Konfliktsituationen juristisch zu beurteilen oder den Status der zu schützenden Personen zu bestimmen. Es weiss im übrigen sehr wohl, dass es weder die Kompetenz noch die Macht hätte, um seine Ansicht in dieser Frage durchzusetzen. Was das IKRK anstrebt — nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse der Opfer, mit deren Schutz und Unterstützung es von der internationalen Gemeinschaft betraut worden ist — sind konkrete Aktionsmöglichkeiten jenseits aller juristischen Interpretationen. Völlig unannehmbar ist, dass das IKRK am Handeln gehindert wird, indem man ihm das humanitäre Recht entgegenhält, das doch das Ziel hat, die humanitäre Tätigkeit überhaupt möglich zu machen.

Noch ein anderes Thema liegt uns am Herzen, nämlich der Beitrag, den das Rote Kreuz im allgemeinen und möglicherweise das IKRK im besonderen zu den Abrüstungsbemühungen leisten können.

Seit seinen Anfängen ist das IKRK der Ansicht, dass die Tätigkeit des Roten Kreuzes zugunsten von Konfliktopfern nicht nur das unmittelbare Ziel hat, die Leiden dieser Opfer zu lindern, sondern auch einen Beitrag zum Frieden darstellt. Der Weg zum dauerhaften Frieden führt jedoch über die Abrüstung, und das IKRK vertritt die Meinung, dass sich die Rotkreuzbewegung den humanitären Problemen, die eine Folge des Wettrüstens, der umfangreichen Waffenlieferungen in der ganzen Welt und der Schwierigkeiten sind, mit denen die Befürworter der Abrüstung kämpfen, nicht verschliessen darf.

Bis jetzt hat der Hauptbeitrag unserer Bewegung in dieser Frage darin bestanden, dass wir unsere schwerwiegenden Befürchtungen angesichts einer sich unaufhaltsam verschlechternden Situation zum Ausdruck gebracht und die Regierungen aufgefordert haben, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um aus einer Sackgasse herauszukommen, die das Ende der Menschheit bedeuten könnte.

Wenn wir ehrlich sind, müssen wir zugeben, dass das nicht genügt. Wir dürfen jedoch auch sagen, dass diese Bemühungen nicht etwa aus mangelndem Interesse nicht weiter verstärkt worden sind, denn die Abrüstung ist heute ebenso wie früher eine unserer Hauptsorgen. Wie könnte das auch anders sein, da doch unsere Bewegung im Krieg entstanden ist und seither Tag für Tag unmittelbar Zeuge der Kriegsgreuel wird.

Wenn unsere Bemühungen bisher nicht erfolgreich waren, so deshalb, weil wir auf zwei gewichtige Hindernisse stossen. Das erste ist technischer Art. Abrüstungsfragen kann man nur dann gründlich prüfen, wenn man die erforderliche Sachkenntnis besitzt. Den verschiedenen Organisationen des Roten Kreuzes stehen jedoch im allgemeinen keine qualifizierten Sachverständigen zur Verfügung. Es ist auch kaum vorstellbar, dass das Rote Kreuz, das ständig auf der Suche nach Mitteln zur Finanzierung seiner traditionellen Tätigkeit ist, sich mit kostspieligen Gutachten abgibt, ohne eine Gewähr zu haben, dass damit auch konkrete Resultate erzielt werden können.

Das zweite Hindernis, das einer gezielteren Tätigkeit des Roten Kreuzes im Wege steht, reicht sehr viel tiefer. Abrüstungsbemühungen können nur dann wirklich Erfolg haben, wenn sie sich klare, konkrete Ziele setzen. Anders ausgedrückt, sie müssen über allgemeine Appelle hinausgehen, über die allerorts nur Einigkeit bestehen kann, und sich vielmehr der Verfahrensfrage zuwenden. Denn dort liegen die eigentlichen

Probleme. Sämtliche Mächte erklären sich zwar mit der Abrüstung einverstanden, doch sie sind nicht in der Lage, sich auf ein Verfahren zu einigen, mit dem dieses Ziel erreicht werden kann.

Hier aber liegt ein für unsere Bewegung wahrscheinlich unlösbares Dilemma, denn das Rote Kreuz kann keine klare Stellung hinsichtlich der Methoden nehmen, die zur Abrüstung verwendet werden müssen, ohne sich auf das politische Parkett zu begeben, also ohne die Grundsätze des Roten Kreuzes ausser acht zu lassen. Sind wir uns nicht übrigens alle bewusst, dass politische Stellungnahmen ebenfalls zum Scheitern verurteilt wären? Es liegt doch auf der Hand, dass sie das zerstören würden, was die Stärke unserer Bewegung ausmacht, nämlich ihre Einheit. Wollen wir wirklich diesen Preis bezahlen und mit leeren Händen dastehen?

Trotz dieser Überlegungen müssen wir zugeben, dass wir alle die sehr wohl verstehen, die sich weigern, tatenlos diesem gigantischen Rüstungswachstum zuzusehen, während die Welt an Hunger leidet. Wir teilen ihre Frustration, und auch wir meinen, dass alle Mittel und Wege geprüft werden müssen, die es unserer Bewegung ermöglichen, aktiver an der Abrüstung mitzuwirken, ohne unseren Grundsätzen untreu zu werden. Das Tor ist eng, wie wir gerade gezeigt haben, doch ist wirklich alles versucht worden, um hindurchzukommen?

Ich muss gestehen, dass das IKRK im Augenblick keine Möglichkeit dazu sieht. Doch es wäre unverzeihlich, wenn wir scheiterten, nur weil uns der Wille oder die Phantasie fehlen. Erst kürzlich sind Vorschläge gemacht, Gedanken vorgetragen worden. Sie müssen alle sorgfältig geprüft werden. Selbst wenn wir zu dem Schluss kommen sollten, dass unsere Bewegung auch in Zukunft nichts weiter tun kann als bisher, nämlich die Staaten auffordern, das wahnsinnige Wettrüsten einzustellen, müssen wir das tun, denn das ist die Pflicht, die wir im Namen unserer Mitglieder und insbesondere im Namen der zahllosen Konfliktopfer erfüllen müssen. Wenn unsere Bewegung beschliesst, darüber hinaus keine weiteren Schritte zu unternehmen, so muss sie sicher sein, dass ihr nicht etwa der Wille, sondern nur die Möglichkeiten fehlen, mehr zu tun.

Abgesehen von dem, was die Rotkreuzbewegung als Ganzes in diesem Bereich tun oder nicht tun kann, erhebt sich die Frage, was das IKRK — vielleicht als einzige Organisation der Bewegung — tun könnte. Dazu ist zu sagen, dass das IKRK jederzeit zur Verfügung steht und alle Anfragen entgegennimmt, die von den Staaten kommen könnten, wenn diese zu der Überzeugung gelangen sollten, dass das IKRK konkrete Fortschritte bei der Abrüstung erzielen kann, seien sie noch so klein.

Abschliessend möchte ich der Konferenz einen inständigen Wunsch des IKRK auf den Weg geben: möge es ihr gelingen, der internationalen Gemeinschaft gegenüber die humanitäre Stellung unserer weltweiten Bewegung zu bekräftigen. Wenn wir über der Politik stehen, können Autorität, Ansehen und Handlungsfähigkeit unserer Bewegung nur gestärkt werden. Selbstverständlich soll jeder seine Meinung offen vortragen, doch sollten unsere Beratungen im Geist der Verständigung stattfinden, damit wir Entschliessungen erarbeiten, die uns den Weg für unsere Tätigkeit weisen. Wenn unsere Konferenz unter diesem Vorzeichen steht, tun wir einen weiteren Schritt in Richtung auf eine grössere Achtung des Menschen.

Alexandre HAY
Präsident des IKRK

Internationale Solidarität und der Schutz politischer Häftlinge¹

von Jacques Moreillon

Über « Solidarität und Schutz politischer Häftlinge » sprechen zu wollen, ist zweifellos ein heikles Unterfangen. Im Jahre 1980 ist die Frage der sogenannten « politischen » Häftlinge eine der umstrittensten überhaupt, und darüber hinaus ist sie stark politisiert. Es ist also nicht leicht, hier eine wirklich weltweite Solidarität zu finden.

Schon die Definition wirft Fragen auf. Bei der Definition der Menschenrechte besteht wenigstens Einigkeit über die Grundsätze, und Staaten und Sachverständige berufen sich auf ein und dieselbe allgemeine Deklaration und auf ein und dieselben Pakte. Natürlich bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Texte und darüber, weshalb gerade diese Rechte und nicht vielmehr andere angewandt werden sollen, doch die formelle Grundlage ist weltweit gültig, und man kann sagen, dass im Hinblick auf die Ziele, die im Bereich der Menschenrechte erreicht werden sollten, eine echte Solidarität existiert.

Das alles gilt für den politischen Häftling nicht. Zunächst einmal gibt es keine allgemein akzeptierte Definition. In der Atmosphäre ideologischer Konfrontation, die fast alle inneren Störungen und Spannungen kennzeichnet, werden Art und Schwere des Vergehens, das dem politischen Häftling vorgeworfen wird, völlig verschieden beurteilt. Für die einen handelt es sich um gefährliche Störenfriede der Gesellschaftsordnung, für die anderen dagegen um Helden. Das Ideal, das einen Menschen hinter Gitter bringt, kann einen anderen an die Macht tragen. Oft anerkennen die Regierungen, die politische Häftlinge einkerkern, nicht, dass es sich um eine besondere Häftlingskategorie handelt, oder

¹ Vortrag gehalten auf dem Kongress über « Internationale Solidarität und humanitäre Aktionen », der vom Internationalen Institut für humanitäres Recht vom 10. bis 13. September 1980 in San Remo veranstaltet wurde.

sie operieren mit einer Definition des politischen Häftlings, die nur auf solche Fälle zutrifft, die im eigenen Land unbekannt sind.

In einer internationalen Gemeinschaft, in der die Ordnung mindestens formell auf der Achtung des Rechts beruht und das Recht vom Staat erlassen wird, ist zu erwarten, dass der Staat alle Personen verabscheut, die gegen die Staatsmacht im eigenen Lande protestieren.

Und doch glaubt das IKRK trotz dieser auf den ersten Blick unüberwindlichen Schwierigkeiten, dass in der Frage der politischen Häftlinge eine internationale, weltweite Solidarität möglich ist. Voraussetzung dafür ist, dass klar unterschieden wird zwischen dem Kampf zur Befreiung politischer Häftlinge und den Bemühungen zur Verbesserung ihrer Haftbedingungen, um die « Zone der weltweiten Solidarität » auf den zweiten Bereich zu beschränken.

Über die Gründe, mit denen die Inhaftierung bestimmter Personengruppen gerechtfertigt wird, bestehen nämlich fast immer Meinungsverschiedenheiten, doch eine Einigung über ihre Behandlung während der Haft sollte leichter zu erzielen sein. Jedermann wird mindestens im Prinzip anerkennen, dass jeder Mensch, gleichgültig, wer es ist, welches Vergehen ihm vorgeworfen wird und welcher Kategorie er zugeordnet wird, Recht auf ein Minimum an menschenwürdiger Behandlung hat. Hier bietet sich eine weltweit gültige theoretische Grundlage an, denn sie stimmt überein mit den Menschenrechten, die einstimmig akzeptiert werden.

Objektiv kann man also eine prinzipielle internationale Solidarität in der Frage der *Behandlung* aller Häftlinge, einschliesslich der sogenannten politischen Häftlinge, feststellen.

Zwischen dieser theoretischen Erkenntnis und konkreten Hilfsmassnahmen für diese Gefangenen klafft allerdings noch ein weiter Graben. Das IKRK hat deshalb für sich selbst bestimmte Regeln aufgestellt, mit deren Hilfe seine Aktion weltweit verstanden und akzeptiert werden soll und so Ausdruck der internationalen Solidarität in diesem Bereich wird.

Die erste Regel besagt, dass es sich um eine *Aktion* handeln muss. Die Universalität des Roten Kreuzes und des humanitären Völkerrechts wurzelt in den Ereignissen von Solferino, und diese Bewegung der Wohltätigkeit wird auch ohne Erklärung verstanden.

Zweitens muss diese Aktion *humanitär* sein. Ihr Ziel soll es sein, Leiden zu verhindern, die stärker sind als der Schmerz, den der Gefangene empfindet, wenn er kampfunfähig wird oder gesetzlich verurteilt worden ist. Diese humanitäre Aktion muss neutral und unparteiisch sein und darf niemals politischen Einflüssen und Motivationen unterliegen.

Drittens sollen *Definitionen vermieden* werden. Für diese sogenannten politischen Häftlinge, die auf der ganzen Welt das gemein haben, dass ihr Handeln, ihre Worte oder Schriften von den Behörden als ein derartiger Widerstand gegen das bestehende politische System betrachtet werden, dass der Freiheitsentzug gerechtfertigt ist, gibt es die verschiedensten Bezeichnungen. Die rechtliche oder materielle Natur dieser Strafe unterscheidet sich von Land zu Land und von einer Epoche zur anderen: sie kann der Bestrafung, Vorbeugung, Rehabilitation oder Wiedereingliederung dienen. Sie kann kraft eines Urteils verhängt werden, das auf Grund der normalen geltenden Gesetze oder auf Grund eines Ausnahmegesetzes oder einer Ausnahmerechtsprechung gefällt wird. Sie kann auch aus einer befristeten oder unbefristeten Verwaltungsmassnahme entstehen. Im Gegensatz zum gewöhnlichen Verbrecher, der begrenzte, persönliche Ziele verfolgt, haben die sogenannten politischen Häftlinge im allgemeinen ein sehr viel weitreichenderes Ziel, das eine Bedrohung für die Staatsmacht darstellt oder vom Staat als eine solche aufgefasst wird.

Das IKRK muss also in jedem Land gemeinsam mit den Behörden prüfen, wie diese Personen zu bezeichnen sind, anstatt sich mit nichtsagenden Erörterungen darüber aufzuhalten, ob es sich um « politische » Häftlinge handelt oder nicht. Im allgemeinen wissen im betreffenden Land sowohl die Behörden wie das IKRK oder die Häftlinge selbst sehr wohl, um wen es sich handelt, und Definitionen erübrigen sich daher. Ausserdem würde eine einzige Definition allgemeiner Art vor allem eine theoretische, wahrscheinlich sterile Debatte auslösen, die in jedem Fall die humanitäre Frage, das einzige Anliegen des IKRK, nicht berühren würde.

Viertens *soll kein Urteil über die Inhaftierungsgründe gefällt werden*. Dieser Preis muss gezahlt werden, damit man hoffen kann, zu den Häftlingen Zutritt zu erhalten und ihnen helfen zu können. Verschiedentlich ist zu hören, dass dieser Preis zu hoch sei. Nicht so für das Rote Kreuz, das, würde es gewisse Übel an der Wurzel anpacken wollen, sich selbst den Weg verschliessen würde, um deren Auswirkungen zu heilen. Im übrigen mangelt es nicht an anderen Organisationen, die die Verhaftung bestimmter Personen anprangern. Mitunter verzichten selbst die Regierungen nicht darauf. In der internationalen Gesellschaft muss jedoch unbedingt eine Institution existieren, die das tut, was keine andere tun kann, selbst wenn sie zu diesem Zweck sich das versagen muss, was andere tun. Diese Selbstbeschränkung mag bedauerlich erscheinen, doch ist sie für das gesamte Rote Kreuz und nicht nur für das IKRK kennzeichnend. Einstimmigkeit lässt sich nämlich nur über den kleinsten gemeinsamen Nenner erzielen, der in diesem Fall übrigens gar nicht so klein ist, denn

es geht ja um den gewichtigen Grundsatz der Humanität, durch den die 250 Millionen Mitglieder des Roten Kreuzes auf der ganzen Welt geeint sind. Man kann also vor allem im Zusammenhang mit diesem Grundsatz der Humanität tatsächlich von Solidarität mit politischen Häftlingen sprechen.

Nachdem nun diese Aktionsregeln festgelegt sind, fragt sich, warum man sich mit den sogenannten politischen Häftlingen befassen soll. Weshalb soll irgendeine internationale Solidarität mit ihnen zum Ausdruck gebracht werden? Ganz einfach deshalb, weil der Kampf nicht zwangsläufig mit der Festnahme und Inhaftierung dieser Personen beendet ist. Selbst in Gefangenschaft bleibt der sogenannte politische Häftling sehr oft ein aktiver oder potentieller Gegner. Der Staat als der natürliche Schutzherr der Rechte des einzelnen oder die Vertreter des Staates fühlen sich oft nicht mehr zur Achtung eines Regimegegners verpflichtet, der ihnen jede Legitimität abspricht und ihre Autorität ablehnt. So sind die Machthaber leicht versucht, diesen aufrührerischen Geist endgültig zu brechen und dazu — falls erforderlich — die brutalsten Methoden einzusetzen. Diese Willkür, die vor allem in den Ländern verbreitet ist, in denen jede politische Opposition, gleich welcher Form, automatisch mit umstürzlerischer Tätigkeit gleichgesetzt wird, ist unendlich viel grösser als die, der der Kriegsgefangene ausgesetzt ist, der in Feindeshand fällt. Obwohl Kriegsgefangene und ihre Bewacher zwei verfeindeten Mächten angehören, empfinden sie im allgemeinen eine bestimmte natürliche Solidarität miteinander, die aus ihrem Soldatsein herrührt.

Die Erfahrung des IKRK zeigt, dass selbst wenn die höchsten Behörden eines Landes bestrebt sind, den sogenannten politischen Häftlingen eine menschenwürdige Behandlung zu garantieren — was nicht immer der Fall ist — dieses Bestreben in der Praxis oft nicht beachtet wird. So haben die Häftlinge nicht immer Gelegenheit, ihre Beschwerden bei der zuständigen Behörde vorzubringen, die fähig und willens wäre, ihnen eine würdige und menschliche Behandlung zuzusichern. Wie immer man es auch drehen und wenden mag: die sogenannten politischen Häftlinge brauchen sehr oft Schutz.

Die internationale Gemeinschaft hat das IKRK nun beauftragt, den unmittelbar betroffenen Staaten diesen Schutz anzubieten. Gemäss Artikel VI, Absatz 5 der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes ist das IKRK nämlich « eine neutrale Institution, deren humanitäre Tätigkeit insbesondere im Fall von Krieg, Bürgerkrieg oder inneren Wirren ausgeübt wird » und die « sich unablässig bemüht, den militärischen und

zivilen Opfern dieser Konflikte und ihrer unmittelbaren Folgen Schutz und Hilfe zu gewähren ».

Zwar trifft zu, dass weder in solchen Fällen noch in Bürgerkriegen, die unter Artikel 3 der Genfer Abkommen oder unter Protokoll II fallen, die Regierungen verpflichtet sind, die Dienste des IKRK zu akzeptieren. Die internationale Gemeinschaft wollte mit ihrem Auftrag jedoch dem IKRK das Recht übertragen, bei inneren Störungen seine Vermittlung anzubieten, ohne dass man ihm deshalb die Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates vorwerfen könne. Anders ausgedrückt, bei inneren Wirren kann eine Regierung das Angebot des IKRK zurückweisen, doch diese Regierung kann dem Internationalen Komitee nicht den Vorwurf machen, es befasse sich mit Angelegenheiten, die es nichts angehen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Satzung des Internationalen Roten Kreuzes einstimmig von der Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommen worden ist, an der bekanntlich nicht nur die Nationalen Gesellschaften, ihr Dachverband — die Liga — und das IKRK teilnehmen, sondern auch alle Mitgliedsstaaten der Genfer Abkommen. Für die Regierungen ist diese Satzung also verbindlich. Diese Tätigkeit des IKRK zugunsten der Opfer innerer Störungen ist nicht nur in der heute geltenden Fassung der Satzung aus dem Jahre 1952 verankert, sondern schon in der ursprünglichen Fassung von 1928. Vorher, d.h. seit 1921, hatten die Mitgliedsstaaten der Genfer Abkommen das IKRK in den Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenz aufgefordert, sich für die Opfer von — wie man damals sagte — « sozialen und revolutionären Störungen » einzusetzen.

Die Internationale Konferenz hat dem IKRK sogar ein noch weitreichendes Mandat übertragen, denn die Satzung des Internationalen Roten Kreuzes sieht in Artikel VI, Absatz 6 vor, dass das Komitee « jede humanitäre Initiative ergreifen soll, die in seinen Zuständigkeitsbereich als spezifisch neutrale und unabhängige Institution und Mittlerin fällt ». Es ist klar, dass die Staaten mit dieser Bestimmung einem Organismus, der ihr volles Vertrauen genoss, ein weitreichendes Recht übertragen wollten, humanitäre Initiativen zu ergreifen, damit diese Organisation in allen Bedarfsfällen ihre Dienste anbieten konnte, ohne dass die Staaten dadurch jedoch verpflichtet waren, dieses Angebot zu akzeptieren.

Damit wollte man also versuchen, die Forderungen der Humanität mit denen der Souveränität und der inneren Sicherheit zu vereinen. Genau das tut das IKRK, wenn es sich für politische Häftlinge einsetzt. Es bringt also durch seine Handlungen die wichtigste — vielleicht sogar die einzige — internationale Solidarität in diesem Bereich zum Ausdruck.

In anderen Worten, diese internationale Solidarität, die durch die Genfer Abkommen in bewaffneten Konflikten zum Ausdruck kommt, ist dank dem IKRK in gewissem Umfang auch auf innere Störungen und Spannungen ausgedehnt worden.

Für den Begriff « innere Störungen », auf den die Satzung des Internationalen Roten Kreuzes Bezug nimmt, gibt es im Völkerrecht keine formelle Definition. In jedem Fall kann gesagt werden, dass diese Situationen ausserhalb des humanitären Völkerrechts im eigentlichen Sinne liegen, d.h. ausserhalb der nicht-internationalen bewaffneten Konflikte, die unter Artikel 3 der Genfer Abkommen oder unter Protokoll II fallen. Die allgemein anerkannte Definition des Begriffs innere Störungen ist die des IKRK, die im Anschluss an verschiedene Sachverständigentagungen für die erste Konferenz von Regierungsexperten ausgearbeitet wurde. Diese Konferenz trat 1971 zusammen, um die Diplomatische Konferenz über humanitäres Völkerrecht vorzubereiten :

« Es handelt sich um Situationen, in denen zwar kein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt im eigentlichen Sinne besteht, in denen jedoch intern eine Konfrontation bestimmter Schwere oder Dauer vorliegt, die zu Gewalthandlungen geführt hat. Diese können unterschiedliche Form haben und von spontanen Aufständen bis zum Kampf zwischen mehr oder weniger gut organisierten Gruppen und den machthabenden Behörden reichen. In dieser Situation, die nicht zwangsläufig in offenen Kampf ausartet, greifen die Machthaber auf den Einsatz umfangreicher Polizeikräfte oder sogar auf die Streitkräfte zurück, um die innere Ordnung wiederherzustellen. Angesichts der grossen Zahl von Opfern ist ein Mindestmass an humanitären Regeln unerlässlich geworden ».

Sogenannte politische Häftlinge kann es jedoch auch geben, wenn keine inneren Störungen bestehen. Dank dem Recht, humanitäre Initiativen zu ergreifen, das dem IKRK von der internationalen Gemeinschaft übertragen worden ist, hat es seine Tätigkeit insbesondere in den letzten fünfzehn Jahren schrittweise auf die Opfer einfacher innerer Spannungen ausgedehnt, in denen Einzelpersonen den Schutz des IKRK im humanitären Bereich benötigen, selbst wenn keine inneren Störungen vorliegen. Mitunter haben Regierungen zwar die Dienste des Internationalen Komitees zurückgewiesen oder ihre Zustimmung an Bedingungen geknüpft, die das IKRK nicht akzeptieren konnte. Manchmal hat das IKRK selbst auch darauf verzichtet, seine guten Dienste anzubieten, da die ersten Sondierungen oder objektive Umstände klar gezeigt hatten, dass das Angebot abgelehnt werden oder sich zum Nachteil der Gefangenen auswirken würde. Im übrigen war

das IKRK angesichts der immer grösseren Zahl von inneren Störungen und Spannungen gezwungen, seine Aktivität in diesem Bereich seinen begrenzten Mitteln anzupassen.

Es ist interessant festzustellen, dass kein Staat sich beim IKRK beschwert hat, dass seine Sicherheit durch solche Besuche gefährdet oder dass der rechtliche Status der besuchten Personen beeinflusst worden sei. Das ist um so erwähnenswerter, als das IKRK erstmals 1919 bei inneren Störungen oder Spannungen Gefangenen Hilfe geleistet und seither mehr als 300.000 sogenannte politische Häftlinge in insgesamt 75 Ländern besucht hat.

Da dieses Thema unter dem Gesichtspunkt der Solidarität behandelt wird, sollte vielleicht auf den Umfang hingewiesen werden, in dem das IKRK den sogenannten politischen Häftlingen in Bereichen Hilfe leistet, in denen jedermann ganz natürlich Solidarität empfinden sollte. Unterbringung, Ernährung, Freizeit, Hygiene, physische und psychologische Behandlung sind Bedürfnisse, die jedem Menschen am Herzen liegen und ohne weiteres vorstellbar sein sollten, selbst wenn es um den Feind geht. Allerdings darf man nicht ausser acht lassen, dass eine Art ideologischer Rassismus immer mehr um sich greift und die Menschheit mit Blindheit schlägt, so dass sie sich nicht mehr mit dem gefallenem Feind identifizieren kann, selbst wenn es um so grundlegende menschliche Bereiche geht. Der Kampf um die Macht, insbesondere wenn er im Namen einer Doktrin geführt wird, weist die Züge des totalen Krieges auf, in dem sogar jene elementare Solidarität der Gattung Mensch unterzugehen scheint. Ebenso wie man Menschen ausrotten wollte, weil sie dieser oder jener Rasse angehörten, scheint heute gegenüber dem « Falschdenkenden » mitunter alles erlaubt zu sein. Er ist kein vollwertiger Mensch, kein Nächster mehr; man wendet auf ihn nicht mehr das Wort an « was Du nicht willst, dass man Dir tu, das füg' auch keinem andern zu », denn die ideologische Verblendung lässt keine Identifikation mehr mit dem Nächsten zu.

Wir halten dies für die grösste Bedrohung der noch vorhandenen geringen internationalen Solidarität mit den politischen Häftlingen. Selbst der kleinste gemeinsame Nenner des blossen Menschseins kann verlorengehen, wenn die Ideologie ihre Anhänger hindert, im gefangenen Feind den Menschen zu sehen. Daher muss das IKRK von jedermann unterstützt werden, damit es nicht nur seine humanitären Bemühungen für die sogenannten politischen Häftlinge fortführen, sondern diese Bemühungen auch überall dort in Gang bringen kann, wo Menschen auf sie angewiesen sind. Es gibt keinen deutlicheren Ausdruck der internationalen Solidarität in diesem Bereich, denn — wie schon gesagt

— kann man vielleicht *nur* in der *Behandlung* der politischen Häftlinge objektiv eine weltweite Solidarität mit dieser Personengruppe feststellen. Daraus ergibt sich die Forderung, dass die humanitäre Tätigkeit des IKRK zugunsten dieser Gruppe fortgesetzt, verstärkt und wirklich weltumspannend werden muss. Welche Bezeichnung man auch immer wählen mag, in mehr als zwei Dritteln aller Länder der Welt leben Männer und Frauen, zu denen höchstens das IKRK sich Zugang verschaffen kann, sofern die Staaten, die diese Personen gefangenhalten, ihre Zustimmung geben. Die internationale Gemeinschaft hat dem IKRK ausdrücklich diese Aufgabe übertragen. Natur, Ursprung und Ziele des IKRK lassen im übrigen nicht zu, dass es Leiden missachtet, deren Linderung in seiner Macht steht. Ganz gleich, welchen Status der einzelne auch genießt, das IKRK sieht unter der Uniform stets den Menschen. Für das IKRK darf die Behandlung eines Menschen keinesfalls von dessen rechtlichem Status abhängen. In dieser Frage besteht eine internationale Solidarität mit den sogenannten politischen Häftlingen, gleichgültig, welche Taten sie begangen haben oder welcher Delikte sie verdächtigt werden. Unnötiges Leiden muss stets und überall vermieden und die Würde des Menschen muss geachtet werden.

Jacques Moreillon

*Direktor der Abteilung für
Doktrin und Recht des IKRK*

Erstes Seminar über medizinische Notaktionen des Internationalen Roten Kreuzes

Das erste Seminar über medizinische Notaktionen des Internationalen Roten Kreuzes, das gemeinsam vom IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften organisiert wurde, hat vom 13. bis 16. Februar 1981 in Genf stattgefunden. Teilnehmer waren an die 85 Ärzte, Krankenpfleger, Ernährungsfachleute und Sanitärtechniker, die alle wiederholt an medizinischen Notaktionen des Internationalen Roten Kreuzes im Feld mitgearbeitet haben und dabei praktische Erfahrungen sammeln konnten. Sie vertraten 23 nationale Rotkreuzgesellschaften.

Die Besonderheit der medizinischen Hilfsaktionen des Roten Kreuzes

Gewisse wesentliche Punkte wurden im Verlauf der Debatte besonders hervorgehoben. So wurde beispielsweise auf die Besonderheit der medizinischen Tätigkeit des Roten Kreuzes im Vergleich zu derjenigen anderer Organisationen hingewiesen. Das Rote Kreuz handelt tatsächlich nach seinen eigenen Grundsätzen, wie Neutralität, Unparteilichkeit, Nicht-Diskriminierung etc. Diese Eigenart verhindert oft die Teilnahme des Roten Kreuzes an den Aktionen anderer Organisationen (staatlicher oder nichtstaatlicher), die anderen Regeln unterstehen. In einem Konfliktfall z. B. gewährt das IKRK beiden Parteien Hilfe und pflegt alle Opfer ohne Unterschied, während andere Organisationen nur in einem Gebiet ihre Tätigkeit ausüben können oder nur zugunsten von Opfern, die sie nach ihren eigenen Kriterien ausgewählt haben.

Die Bedeutung der Aktionskriterien

Zu Beginn eines medizinischen Programms, wie für alle seine Tätigkeiten, ist das Rote Kreuz verpflichtet, gewisse Regeln einzuhalten: Es soll einzig und allein im Interesse der Opfer handeln, keine neuen Bedürfnisse durch eine Medizin hervorrufen, die den lokalen Verhältnissen nicht angepasst ist. Es muss für ein gewisses Gleichgewicht zwischen der Hilfe an die Opfer und der Lage der sie umgebenden Bevölkerung sorgen,

um zu vermeiden, dass erstere gegenüber den letzteren bevorzugt werden. Das Rote Kreuz muss bei der Planung seiner Aktionen ebenfalls die lokalen Ressourcen an Personal und Material in Betracht ziehen und diese zuerst einsetzen. Die Rotkreuz-Teams müssen so viele Patienten wie möglich pflegen, ohne dabei gewisse Personen zu bevorzugen.

Ein weiteres wichtiges Element ist auch die Achtung der lokalen Traditionen und der kulturellen Abstammung der Opfer.

Schliesslich gilt es auch zu berücksichtigen, dass die medizinischen Hilfsprogramme zeitlich begrenzt sind und dass es somit ratsamer ist, eine einfache und rationelle Technologie anzuwenden.

Während der Debatten wurde ebenfalls auf den Druck von aussen hingewiesen, dem man widerstehen muss. Er wird häufig durch die öffentliche Meinung verursacht und löst oft vorzeitige und unkontrollierte Aktionen aus, die den Interessen der Opfer schaden könnten. Das Rote Kreuz muss sich deshalb bei der Durchführung einer Soforthilfeaktion hüten, sich von emotionellen Strömungen mitreissen zu lassen.

Verstärkung der Rolle des Koordinators erwünscht

Eine medizinische Aktion muss, selbst in Notzeiten, sehr genau geplant und koordiniert sein. In dieser Hinsicht wünschen alle Teilnehmer eine Verstärkung der Rolle des IKRK-Koordinators im Fall von Konfliktsituationen; dasselbe gilt für den Liga-Koordinator bei Naturkatastrophen. Das Rote Kreuz muss kontrolliert und gemäss den durch seine Spezialisten festgestellten Bedürfnissen und Prioritäten handeln. Jegliches verfrühte Senden von Medikamenten, Nahrungsmitteln, Impfstoffen, Material, Landspitälern oder medizinischen Teams ist in der Welt des Roten Kreuzes unbedingt zu unterlassen, denn allzuoft entspricht dies eher einer politischen als humanitären Besorgnis und könnte eine negative Wirkung auf die Opfer und die Glaubwürdigkeit der Institution haben.

Ein perfekt ausgebildetes Personal

Die medizinische Nothilfeaktion darf nicht improvisiert sein. Demzufolge muss das durch die Nationalen Gesellschaften zur Verfügung gestellte Personal perfekt geschult sein und ausser einer technischen Ausbildung über gute Kenntnisse der Rotkreuzbewegung, ihrer Grundsätze sowie der Sicherheitsprobleme verfügen. Die Erfahrungen im Feld haben gezeigt, dass ein Rotkreuz-Team vielseitig sein muss und Kenntnisse mitbringen sollte, die über sein Spezialgebiet hinausgehen. Da die Anzahl an Personal oft beschränkt ist, können nicht zahlreiche Fachkräfte zuge-

zogen werden. Daher sollte der Arzt über elementare Kenntnisse auf dem Gebiet der Epidemiologie, der Hygiene, der Ernährungslehre und der sanitären Technik verfügen. Dem Chirurg muss die Kriegschirurgie vertraut sein, und man erwartet von ihm die Fähigkeit, unter prekären Bedingungen zu operieren. Hier ist das Beispiel der chirurgischen Teams an der thailändischen Grenze zu erwähnen, die sich um wichtige sanitäre Fragen kümmern mussten, wie z. B. die Errichtung von Latrinen oder die Verbrennung der Abfälle bei den Lagerkrankenhäusern. Dies sind alles Probleme, die sich einem Arzt bei sich zuhause nie stellen.

Mehrere andere Themen gelangten während des Seminars ebenfalls zur Diskussion, so die Überführung gewisser Kranken oder Verwundeten in Drittländer, die Behandlung der Tuberkulose, Impfungen, Ernährungsprogramme, usw.

Schlussempfehlungen

Anlässlich der Plenarsitzung haben alle Seminarteilnehmer einstimmig folgende Schlussempfehlungen angenommen:

a) Die Nationalen Gesellschaften, die an den medizinischen Nothilfeaktionen teilzunehmen wünschen, müssen die Vorbereitung ihres Personals und Materials gemäss den Richtlinien des IKRK und der Liga vornehmen.

b) Die Rolle des IKRK und der Liga als Koordinatoren der medizinischen Soforthilfe ist zu verstärken, und die Nationalen Gesellschaften dürfen nicht ausserhalb der aufgestellten Programme handeln.

c) Die medizinischen Soforthilfeaktionen müssen durch erfahrenes Personal des Gesundheitswesens ausgearbeitet und geleitet werden. Sie dürfen nur im Hinblick auf die qualitativen oder quantitativen Bedürfnisse der Opfer durchgeführt werden.

d) Jede Nationale Gesellschaft muss eine Gruppe für Gesundheitsfragen aufstellen, die sich aus erfahrenen Berufsangehörigen zusammensetzt. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Aktionen kommt ihnen sowohl eine beratende als auch ausführende Rolle zu.

Diese Empfehlungen werden anlässlich der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz zur Debatte stehen, die im November 1981 in Manila stattfinden wird.

Ein vollständiger Bericht soll in Form einer Monographie herausgegeben werden, die den Nationalen Gesellschaften als Ausbildungsanleitung für das Personal des Gesundheitsdienstes auf dem Gebiet der medizinischen Notaktionen dienen kann.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die Republik Korea

Am 15. Januar 1982 hinterlegte die Republik Korea bei der Schweizer Regierung ihre vom 28. Dezember 1981 datierte Ratifizierungsurkunde der Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949. Gegenstand dieser beiden am 12. Dezember 1977 unterzeichneten Zusatzprotokolle ist der Schutz der Opfer internationaler und nicht-internationaler bewaffneter Konflikte.

Die Ratifizierungsurkunde wurde am 15. Januar 1982 registriert. Somit treten gemäss den Vorschriften der Protokolle dieselben am 15. Juli 1982 für die Republik Korea in Kraft.

Mit dieser Ratifizierung erhöht sich die Zahl der Vertragsparteien des Protokolls I auf 20 und für das Protokoll II auf 18.

Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die Schweiz

Die Schweiz hat ihre vom 11. Februar 1982 datierten Ratifizierungsurkunden betreffend die Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 hinterlegt. Gegenstand dieser beiden Zusatzprotokolle, die am 12. Dezember 1977 unterzeichnet wurden, ist der Schutz der Opfer internationaler und nicht-internationaler bewaffneter Konflikte.

Die beiden Urkunden wurden am 17. Februar registriert, und gemäss den Bestimmungen der Protokolle werden dieselben für die Schweiz am 17. August 1982 in Kraft treten.

Die Ratifizierungsurkunde zum Protokoll I enthält zwei Vorbehalte sowie eine Erklärung, durch die « die Schweiz nach Art. 90, Absatz 2 des Protokolls I von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber einer jeden anderen Hohen Vertragspartei, welche dieselbe

Verpflichtung übernimmt, die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission zur Untersuchung der Behauptungen einer solchen anderen Partei anerkennt ».

Mit der Ratifizierung der Protokolle durch die Schweiz steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf 21, und diejenige von Protokoll II auf 19.

Auf der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz :

SIEBTE VERLEIHUNG DER HENRY-DUNANT-MEDAILLE

Die Henry-Dunant-Medaille, Auszeichnung und Anerkennung für ausserordentliche Leistungen um das Rote Kreuz oder Akte der Selbstverleugnung von Mitgliedern des Roten Kreuzes, wurde in diesem Jahr folgenden Personen zuerkannt:

Frau Alexandra Issa-el-Khoury vom Libanesischen Roten Kreuz,
Herrn Ismael Reyes Icabalceta vom Nicaraguanischen Roten Kreuz,
Herrn Melchior Borsinger, ehemaligem IKRK-Delegierten,
Frau Krista Djordjevic vom Jugoslawischen Roten Kreuz, postum.

Den beiden erstgenannten Preisträgern wurde die Medaille von Sir Evelyn Shuckburgh, Präsident der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, am 6. November 1981 anlässlich der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Manila überreicht. Frau Stefa Spiljak, Mitglied des Präsidiums des Jugoslawischen Roten Kreuzes, nahm die Frau Krista Djordjevic postum zugesprochene Medaille entgegen. Die Melchior Borsinger zuerkannte Medaille wurde in dessen Abwesenheit dem Präsidenten des IKRK, Alexandre Hay, übergeben.

Zum ersten Mal war die Henry-Dunant-Medaille auf der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1969 in Istanbul vergeben worden. Bisher wurden 32 Medaillen zugesprochen, davon 11 postum.

MÄRZ-APRIL 1982

BAND XXXIII, Nr. 2

ISSN 0250-5681

**AUSZÜGE
DER**

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

	Seite
Jacques Moreillon: Das IKRK und die Konferenz von Manila — Bilanz und Perspektiven	22
Zum Tod von Sir Geoffrey Newman-Morris	40
Zum Tod von Charles-André Schusselé	41
Bibliographie: Die weltweite Ausrottung der Pocken	43
Das humanitäre Völkerrecht und die neue internationale Ordnung (Dr. I. Closca)	44

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

Das IKRK und die Konferenz von Manila

Bilanz und Perspektiven

von Jacques Moreillon

EINLEITUNG

Bilanz und Gedanken zur Zukunft

Eine Internationale Rotkreuzkonferenz ist die günstigste Zeit, um Bilanz zu ziehen und sich Gedanken zur Zukunft zu machen. Alle vier Jahre treffen sich aus diesem Anlass die Regierungen und die Rotkreuz-Familie (IKRK, Nationale Gesellschaften und Liga) als « oberstes beschliessendes Organ des Internationalen Roten Kreuzes »¹ und vermitteln damit einen Überblick über den Stand der Gesamtbewegung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Entschliessungen dieser Konferenz sind eine Bestandsaufnahme der wichtigsten Tätigkeitsgebiete des Roten Kreuzes und wirken wegweisend für die weitere Arbeit, jedenfalls bis zur nächsten Internationalen Konferenz².

Die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz, die im November 1981 in Manila stattfand, ist für das IKRK ein besonders geeigneter Augenblick, um den Stand und die Perspektiven des Roten Kreuzes in verschiedenen Bereichen zu überprüfen. Vier Jahre nach Abschluss der

¹ Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, I. Artikel, Absatz 2.

² Siehe hierzu: Richard Perruchoud, *Les résolutions des Conférences internationales de la Croix-Rouge*, Henry-Dunand-Institut, Genf, 1979 (nur auf französisch). Dieses ausgezeichnete Werk sei allen empfohlen, die sich mit dieser Frage näher auseinandersetzen möchten. — Aus diesem Werk hat R. Perruchoud eine verkürzte Fassung auf Englisch geschrieben: *International Responsibilities of National Red Cross and Red Crescent Societies*, Henry Dunant Institute, Geneva, 1982, 94 pages.

Diplomatischen Konferenz und nach der Prüfung der Vorschläge des *Tansley-Berichts* durch die Konferenz von Bukarest erschien uns Manila als ein wichtiger Schritt hinsichtlich der Wahrung des humanitären Völkerrechts sowie auch der Haltung des Roten Kreuzes, vor allem in Fragen des Kennzeichens, des Friedens, der Flüchtlinge und der Entwicklung der Nationalen Gesellschaften.

Auf allen diesen — und einigen weiteren — Gebieten möchten wir die Ergebnisse der Konferenz von Manila prüfen und einige Betrachtungen zu möglichen Zukunftsrichtungen anstellen. Im Anhang zu diesem Referat verweisen wir dabei auf verschiedene Texte ¹ zu Grundsatz- und Rechtsfragen, die von bleibendem Wert sind und zur Veranschaulichung unserer Ausführungen und auch als Denkanstöße für künftige Überlegungen dienen können.

Anderen — vor allem der Liga — bleibt es überlassen, in ihrem angestammten Tätigkeitsgebiet selbst Bilanz zu ziehen; die *Revue internationale de la Croix-Rouge*, die das Organ der gesamten Bewegung und nicht nur des IKRK ist, steht ihnen zu diesem Zweck selbstverständlich zur Verfügung, und wir möchten alle — Liga, Nationale Gesellschaften oder auch Fachleute in privater Eigenschaft — auffordern, ihre Gedanken zu dieser wichtigen Internationalen Konferenz zu äussern. Unsererseits werden wir hier nur zu den Fragen Stellung nehmen, die das IKRK selbst betreffen, sei es gegenüber Regierungen oder anderen Behörden.

Grundlage und Grenzen dieses Überblicks

Handlungsrahmen des IKRK sind vor allem die Aufgabenstellungen aus

- den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977,
- den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes,
- den Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen,
- seinen eigenen Statuten und seiner über hundertjährigen Tradition.

Die Wesensmerkmale des IKRK äussern sich in Artikel VI der *Statuten des Internationalen Roten Kreuzes* und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

¹ Wegen Platzmangels können wir diese Texte nicht in die deutsche Ausgabe der *Revue* aufnehmen; sie werden aber in der französischen, englischen und spanischen Ausgabe der *Revue* erscheinen.

- das IKRK ist ein unabhängiges Organ, dessen Unabhängigkeit dreifach gesichert ist durch seinen mononationalen und rein schweizerischen Charakter und durch die Kooptierung seiner Mitglieder,
- das IKRK ist Hüter der Grundprinzipien des Roten Kreuzes,
- das IKRK anerkennt die Nationalen Gesellschaften, die die von der Internationalen Konferenz festgelegten Bedingungen erfüllen,
- die Genfer Abkommen übertragen dem IKRK genau umrissene Aufgaben hinsichtlich der Einhaltung ihrer Bestimmungen und hinsichtlich etwaiger Verletzungen,
- das IKRK muss den zivilen und militärischen Opfern von Kriegen, Bürgerkriegen, inneren Unruhen und ihrer unmittelbaren Folgen Schutz und Hilfe bieten,
- das IKRK hat als ausdrücklich neutrale und unabhängige Institution und Vermittlungsinstanz das Recht, humanitäre Initiativen zu ergreifen,
- das IKRK hat die führende Verantwortung für die Entwicklung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts,
- die Internationale Konferenz kann dem IKRK Aufträge erteilen,
- das IKRK ist verpflichtet, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs enge Beziehungen zu den Nationalen Gesellschaften, den Regierungen und anderen Behörden zu unterhalten.

Unser Überblick wird sich an den Rahmen dieser satzungsmässigen Aufgaben halten.

I. DER DELEGIERTENRAT

Unter den zahlreichen Fragen, die vom Delegiertenrat behandelt werden, verdienen zwei unserer Meinung nach besondere Beachtung: der Friede und das Kennzeichen.

Das Rote Kreuz und der Friede

Der diesbezügliche Beschluss¹ des Delegiertenrats in Manila (Beschl. 1) ist ein Erfolg, aber ein Verfahrenserfolg, der nicht darüber

¹ Der Wortlaut aller hier angeführten Entschliessungen und Beschlüsse findet sich in der *Revue internationale de la Croix-Rouge*, November-Dezember 1981 (französische, englische oder spanische Ausgabe).

hinwegtäuschen sollte, dass viele grundsätzliche Fragen nach wie vor einer Lösung harren.

Aber zunächst zum Erfolg. Der Beschluss 1 des Delegiertenrats beinhaltet in Wirklichkeit drei Punkte:

- die Kommission zum Fragenkreis Rotes Kreuz und Friede wird ihre Tätigkeit mindestens bis 1983 fortsetzen.
- zu diesem Zeitpunkt wird der Delegiertenrat dem Thema Beitrag des Jugendrotkreuzes zum Frieden einen ganzen Tag widmen,
- die Kommission selbst muss dem Delegiertenrat 1983 durch Konsens erarbeitete Vorschläge über ihre eigene Zukunft machen.

Erfreulich ist, dass zunächst in der Kommission, dann auch im Delegiertenrat ein Konsens über diese drei Punkte zustande kam, denn es handelt sich dabei um einen Kompromiss, der einigen nicht geringe Opfer abgefordert hat, die bemerkenswerterweise in einem positiven Geist gebracht wurden.

Der dritte Punkt des Ratsbeschlusses lässt jedoch verschiedene wichtige Fragen offen. So vor allem:

- Soll die Kommission über 1983 hinaus fortbestehen oder nicht?
- wenn ja,
 - in welcher Form (ständig oder nicht)?
 - mit welchem Mandat?
 - wie lange?
 - mit welcher Zusammensetzung?
 - mit welcher Arbeitsweise?
- sollte eine zweite Konferenz über das Rote Kreuz und den Frieden einberufen werden?

Von allen diesen Fragen wurde nur eine einzige wenigstens teilweise in der Kommission selbst beantwortet, indem diese einstimmig die Meinung vertrat, dass eine etwaige zweite Konferenz im Rahmen der satzungsmässigen Tagungen des Roten Kreuzes, voraussichtlich des Delegiertenrats, durchgeführt werden sollte.

Schwierig sind diese Fragen deshalb, weil über das reine Verfahren hinaus zum Teil tiefgreifende grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten über die Rolle bestehen, die das Rote Kreuz bei der Förderung des Friedens spielen kann oder muss ¹.

¹ Siehe dazu: Jacques Moreillon: *Die Grundsätze des Roten Kreuzes, Friede und Menschenrechte. Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Sept.-Okt. und Nov.-Dez. 1980.

Die Kommission muss daher diese entscheidende Frage unbedingt in den nächsten zwei Jahren behandeln, um bestenfalls durch Konsens dem Delegiertenrat konkrete Vorschläge zu machen oder sonst wenigstens die Fragen zu umreißen, in denen es zu keiner Verständigung kommen konnte, damit die Ratsdebatten entsprechend vorbereitet werden können.

Das IKRK ist entschlossen, in diesem Dialog eine aktive und positive Rolle zu spielen. Dabei wird vor allem das Bemühen im Vordergrund stehen, die Universalität einer Bewegung zu wahren, die sich mit der heutigen Welt entwickeln muss, und stets unverbrüchlich an den Grundsätzen festzuhalten, die ihre Geschlossenheit begründen und ihren Fortbestand sichern. Innerhalb des Roten Kreuzes darf die Förderung des Friedens niemals als Aushängeschild für irgendeine politische Ideologie dienen, doch soll andererseits die Neutralität nicht als Vorwand für die Unbeweglichkeit des Denkens herangezogen werden. Auf diesen wie auf anderen Gebieten bezieht das Rote Kreuz seine Kraft nicht nur aus seiner Zielstrebigkeit, sondern auch aus einer klugen Besinnung auf die Grenzen, die seinem Wirken von den Grundsätzen der Bewegung her gesetzt sind.

Die Frage des Kennzeichens

Wie erinnerlich hatte die Konferenz von Bukarest (1977) eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, alle mit dem Kennzeichen zusammenhängenden Fragen zu prüfen.

Empfehlungen wurden von dieser Gruppe weder formal noch inhaltlich erreicht, so dass der Delegiertenrat aufgerufen wurde, über den Fortbestand dieser Arbeitsgruppe zu befinden. Vor dem Rat legte der Präsident des IKRK die Gründe dar, aus denen das Komitee eine Bejahung dieser Frage für richtig hielt.

Die Mehrheit des Delegiertenrats folgte jedoch der Empfehlung des IKRK nicht, und es wurde beschlossen (Beschl. 2), von einer Verlängerung des Mandats dieser Arbeitsgruppe abzusehen. Dieser Beschluss ist umso wichtiger, als mit dieser Gruppe die erste gründliche Auseinandersetzung mit dieser Frage seitens der Gesamtbewegung in Angriff genommen wurde. Das IKRK kann diese Willensäußerung der Mehrheit und damit das Ende der Auseinandersetzung mit der Frage des Kennzeichens durch unsere Bewegung nur zur Kenntnis nehmen.

II. DIE INTERNATIONALE KONFERENZ

In der Eröffnungsansprache seines Präsidenten¹ wollte das IKRK drei Punkte hervorheben:

- die Zunahme der unterschiedlosen Gewaltanwendung,
- die Politisierung des humanitären Bereichs,
- die Rolle, die Aktionsmöglichkeiten und die Grenzen des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Abrüstung.

Zu den grössten Genugtuungen des IKRK auf der Konferenz von Manila gehörte die Tatsache, dass diesen drei Anliegen in den verschiedenen Entschliessungen Rechnung getragen wurde. Damit hat die Bewegung ihren Willen und ihre Geschlossenheit in Fragen bewiesen, die nicht nur ihre eigene Zukunft, sondern die Zukunft der Menschheit schlechthin zu gefährden drohen.

In der nun folgenden Übersicht über die von der Konferenz angenommenen Entschliessungen gehen wir auf diese Fragen im einzelnen ein.

1. Entschliessungen über die Einsätze des IKRK im Feld

Zum ersten Mal in der Geschichte der Internationalen Rotkreuzkonferenzen folgten auf den Tätigkeitsbericht des IKRK sieben anstatt der bisher üblichen ein oder zwei Entschliessungen über die Tätigkeit des IKRK im Feld (praktische Entschliessungen). Dies ist zugleich erfreulich und bedauerlich: einerseits Ausdruck der wachsenden Bedeutung, die die Konferenz den Einsätzen des IKRK im Feld beimisst, zeugt diese Tatsache doch auch von den wachsenden Schwierigkeiten in einer immer gewalttätigeren Welt, in der die Gebote der Menschlichkeit immer weniger geachtet werden.

Praktische Entschliessungen zu bestimmten Fragen

Vier konkrete Fragen, die das IKRK in seiner praktischen Tätigkeit beschäftigen, waren Gegenstand von Konferenzentschliessungen:

- die Erkennungszeichen für Angehörige der Streitkräfte (Entschl. I),
- die Verschleppungen (Entschl. II),

¹ Siehe *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Jan.-Feb. 1982.

- die Piraterie (Entschl. V),
- die Folter (Entschl. XIV).

Das IKRK hofft, mit diesen Entschliessungen seine humanitären Ziele besser verwirklichen zu können. Da diese Texte von allen auf der Konferenz vertretenen Staaten angenommen wurden, rechnet das IKRK vor allem auf die Regierungen, um ihre Anwendung durchzusetzen, weil sie die Hauptverantwortung dafür tragen.

Denn:

was die *Identifizierung der Angehörigen von Streitkräften auf dem Schlachtfeld* betrifft, kann man sich nur wundern, dass es Regierungen gibt, die ihre Soldaten in den Kampf schicken, ohne ihnen mindestens eine Erkennungsmarke mitzugeben, mit der sie im Todesfall identifiziert werden können. In Konflikten jüngsten Datums hatte das IKRK immer wieder mit Familien zu tun, die in Ungewissheit über das Schicksal eines Verwandten lebten, der vermutlich im Kampf gefallen war, jedoch nicht identifiziert werden konnte; dies kann für die Angehörigen zu allen möglichen moralischen, aber auch materiellen Schwierigkeiten führen (z.B. kann die Erbschaft nicht angetreten bzw. keine Rente bezogen werden), so dass es oft zu einem jahrelangen Leidensweg kommt;

hinsichtlich der *Verschleppungen* handelt es sich um einen äusserst schwerwiegenden Tatbestand im humanitären Bereich, dem das IKRK allzu oft machtlos gegenübersteht; auch hier können nur die betreffenden Regierungen dafür sorgen, dass die diesbezügliche Entschliessung nicht toter Buchstabe bleibt;

zur *Piraterie* ist zu sagen, dass es vor allem und zu allen Zeiten Aufgabe der Staaten ist, diese verabscheuungswürdige Praxis mit allerstrengsten Mitteln zu unterdrücken;

was schliesslich die *Folter* betrifft, hofft das IKRK, dass zu seinen Gefangenen- und Häftlingsbesuchen ein Übereinkommen der Staatengemeinschaft gegen die Folter hinzukommt, das zugleich wirksame Kontrollmassnahmen im Hinblick auf seine Durchsetzung enthält.

Praktische Entschliessungen zu konkreten Sachverhalten

Zwei Entschliessungen galten konkreten Fällen, auf die die Genfer Abkommen ganz oder teilweise zutreffen:

- die eine betraf die Anwendung des IV. Genfer Abkommens in den von Israel besetzten Gebieten (Entschl. III);

- die andere den fehlenden Zugang des IKRK zu den Opfern der bewaffneten Auseinandersetzungen in der Westsahara, in Ogaden und in Afghanistan (Entschl. IV).

Das IKRK stimmte für diese beiden Entschliessungen, bedauerte jedoch im Zusammenhang mit der ersten, dass nicht auf gewisse positive Aspekte seines Tätigkeitsberichts eingegangen wurde, auf den sich das Komitee bei seiner Stellungnahme stützte.

Da sich das IKRK zur zweiten, von den Rotkreuzgesellschaften Schwedens und der Niederlande eingebrachten Entschliessung weder in der Kommission I noch im Plenum geäußert hatte, soll an dieser Stelle seine diesbezügliche Haltung dargelegt werden.

Die Tätigkeitsberichte des IKRK — ob jährlich oder an die Konferenz gerichtet — zeigen auf, was das IKRK hinsichtlich der Durchsetzung der Genfer Abkommen angesichts konkreter Fälle tun bzw. nicht tun kann. Sie berichten über die wesentlichen Schritte, die vom IKRK bei den gegnerischen Parteien unternommen wurden und halten das Ergebnis — bzw. die Ergebnislosigkeit — dieser Schritte fest.

Ein Jahrhundert lang hat sich die Internationale Konferenz darauf beschränkt, sich *in allgemeiner Form* die konkreten Anliegen des IKRK zu eigen zu machen. In Istanbul kam es auf der Konferenz 1969 zu einer Änderung dieser Haltung, indem die Konferenz sich zu den Anliegen des IKRK angesichts eines *bestimmten* Falls bekannte, nämlich der Einhaltung des IV. Genfer Abkommens durch Israel. Diese neue Haltung wurde in Teheran 1973 und in Bukarest 1977 bestätigt.

In Manila kam es zu einer neuerlichen Bestätigung dieser Haltung, indem diese auf drei Fälle ausgedehnt wurde, in denen das IKRK seine Machtlosigkeit feststellen musste.

Die Konferenz hat daher auf Grund der Tätigkeitsberichte des IKRK:

— *festgestellt, dass internationale oder nicht-internationale bewaffnete Auseinandersetzungen andauern, in denen das IKRK vollständig oder weitgehend ausserstande ist, seine humanitären Aufgaben im Sinne des Geltungsbereichs der Genfer Abkommen zu erfüllen;*

— *bedauert, dass dem IKRK insbesondere der Zugang zu den gefangengenommenen Kämpfern und zu den inhaftierten Zivilpersonen im Rahmen der bewaffneten Konflikte in der Westsahara, in Ogaden und nunmehr auch in Afghanistan verweigert wird;*

— *alle betroffenen Parteien dringend aufgefordert, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz die Möglichkeit zu geben, den im Rahmen dieser Konflikte gefangengenommenen und inhaftierten Personen, Verwun-*

deten und Kranken bzw. in Mitleidenschaft gezogenen Zivilpersonen Schutz und Hilfe zu bieten ¹.

Wie ersichtlich handelt es sich dabei um eine rein humanitäre Entschliessung, in der lediglich dafür eingetreten wird, dass die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts eingehalten werden und den Opfern vom IKRK Schutz und Hilfe geboten werden können.

Hätte es sich um Fälle gehandelt, die keine Konfliktsituation im Sinne der Genfer Abkommen darstellen und auf die diese nicht anwendbar sind, so hätte das IKRK nicht für eine Entschliessung zu einem bzw. mehreren konkreten Fällen gestimmt. Es handelte sich jedoch um Fälle, auf die nicht nur die Genfer Abkommen (ganz oder teilweise) zutreffen, sondern in denen das IKRK — wie aus seinen eigenen Berichten hervorgeht — jeder Zugangsmöglichkeit zu den Opfern beraubt ist; hätte die Konferenz unter diesen Umständen diese Fälle schweigend übergangen und sich nur mit den besetzten Gebieten im Nahen Osten befasst, so hätte sie die gebotene Unparteilichkeit vermissen lassen und in einigen Fällen hingenommen, was sie in einem anderen Fall anprangert.

Wie gesagt hat die Internationale Konferenz 1969 in Istanbul in dieser Hinsicht einen Weg eingeschlagen, den sie 1973 in Teheran und 1977 in Bukarest bestätigt hat; in Manila hat die Konferenz diese Praxis erneut bestätigt und ihre Fähigkeit bewiesen, von augenblicklichen politischen Erwägungen abzusehen und eine konsequente Linie zu verfolgen. Das IKRK, Hüter der Grundgedanken des Roten Kreuzes, kann sich darüber nur freuen.

Praktische Entschliessung allgemeinen Charakters

Die Entschliessung VI über die « Achtung des humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze und die Unterstützung der Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz » ist für das IKRK von grosser Bedeutung.

Wie die vorangehenden stützt sich auch diese Entschliessung auf den *Tätigkeitsbericht des IKRK* und teilt die Anliegen des Komitees angesichts der Nichtachtung der Bestimmungen der Genfer Abkommen oder der humanitären Grundsätze; sie stellt fest und bedauert, dass dem Wirken des IKRK Grenzen gesetzt sind, nicht nur in Fällen, die dem humanitären Völkerrecht unterliegen, sondern auch bei « inneren Unruhen oder Spannungen », bei denen Artikel VI der *Statuten des Internationalen Roten Kreuzes* ihm das Recht gibt, seine Dienste anzubieten; schliesslich

¹ Entschliessung IV.

enthält die Entschliessung einen *feierlichen Aufruf*, damit die Regeln des humanitären Völkerrechts und die allgemein anerkannten humanitären Grundsätze gewahrt und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz alle nötigen Erleichterungen zur Erfüllung des ihm von der Völkergemeinschaft übertragenen humanitären Auftrags geboten werden.

Durch die Annahme dieser Entschliessung hat sich die Internationale Konferenz die Befürchtungen zu eigen gemacht, die der Präsident des IKRK hinsichtlich der Politisierung des humanitären Bereichs und der Zunahme der unterschiedslosen Gewalttätigkeit geäussert hatte.

Mögen alle, an die dieser Aufruf gerichtet ist, ihn beherzigen und sich in ihrem Handeln von ihm leiten lassen.

2. Sonstige Entschliessungen

Aus der Sicht des IKRK haben auch andere in Manila angenommene Entschliessungen eine grosse Bedeutung. Vor allem gilt dies für die folgenden Entschliessungen:

— *die Förderung der Ratifizierung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen (Entschl. VII).*

Die Internationale Konferenz bekräftigt in dieser Entschliessung ihr Interesse an der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und an seiner weltweiten Anerkennung. Sie fordert die noch säumigen Staaten auf, die beiden Protokolle zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten. Sie fordert das IKRK auf, in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften seine Bemühungen im Sinne der Bekanntmachung und der möglichst breiten Annahme der beiden Protokolle fortzusetzen.

— *die Kenntlichmachung der Sanitäts-Transportmittel (Entschl. VIII).*

Diese Entschliessung bezweckt grössere Sicherheit und Schnelligkeit bei der Evakuierung von Verwundeten und Kranken in bewaffneten Konflikten. Sie fordert die Regierungen auf, sich bei den zuständigen internationalen Organisationen dafür zu verwenden, dass die Wasser- und Luftfahrzeuge neutraler Staaten entsprechende Mittel zu ihrer Kenntlichmachung erhalten, wenn sie Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe leisten.

Sie fordert die Regierungen ferner auf, schon in Friedenszeiten entsprechend zu koordinieren, damit die Bergung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, vor allem bei bewaffneten Auseinandersetzungen, verbessert werden kann.

— *die klassischen Waffen (Entschl. IX).*

In dieser Entschliessung erinnert die Konferenz mit Genugtuung an die 1980 erfolgte Annahme eines Übereinkommens und von Zusatzprotokollen über das Verbot bzw. die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen, von denen man annehmen kann, dass sie übermässige traumatische Folgen haben oder ziellos treffen, und fordert die Staaten auf, diesen Urkunden beizutreten und sie anzuwenden.

Ferner ruft sie die Regierungen auf, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung kleinkalibriger Waffensysteme nicht zu einer Verschärfung ihrer Wirkung führt.

Sie fordert das IKRK auf, diese Fragen zu verfolgen und der nächsten Internationalen Konferenz darüber Bericht zu erstatten.

— *die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes (Entschl. X).*

Diese Entschliessung erinnert die Regierungen an ihre Pflicht, die Grundsätze des humanitären Völkerrechts in den einschlägigen Kreisen zu verbreiten, fördert die Schaffung gemeinsamer Verbreitungsausschüsse unter Beteiligung von Vertretern der zuständigen Ministerien und der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond, bittet die nationalen Gesellschaften, in Zusammenarbeit mit dem IKRK, der Liga und dem Henry-Dunant-Institut nationale Beamte für die Verbreitung dieser Gedanken auszubilden und fordert das IKRK und die Liga auf, den nationalen Gesellschaften beim Aufbau und bei der Verbreitung geeigneter Programme behilflich zu sein.

— *die internationalen Lehrgänge über das Kriegsrecht (Entschl. XI).*

Diese Entschliessung bekräftigt die Notwendigkeit, die Angehörigen von Streitkräften in Fragen der Genfer Abkommen zu unterrichten und fordert das IKRK auf, alljährlich oder so oft wie nötig internationale Lehrgänge über diese Abkommen durchzuführen; sie bittet die Staaten, Juristen und Offiziere ihrer Streitkräfte zur Teilnahme an diesen Lehrgängen zu entsenden und empfiehlt den Regierungen, auf nationaler Ebene Lehrgänge über die Genfer Abkommen zu veranstalten, die von Absolventen der vom IKRK organisierten internationalen Lehrgänge geleitet werden.

— *die Neufassung der Bestimmungen über die Verwendung des Kennzeichens (Entschl. XII).*

Durch diese Entschliessung wird das IKRK beauftragt, eine Neufassung dieser Bestimmungen bis zur nächsten Internationalen Konferenz vorzubereiten, und zwar in Zusammenarbeit mit der Liga und den

Nationalen Gesellschaften. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Bestimmungen seit 1965 in verschiedenen Punkten verbesserungsbedürftig sind und dass die Annahme der Zusatzprotokolle im Jahre 1977 eine Anpassung der Bestimmungen zur Berücksichtigung der Verhältnisse der Gesellschaften der beigetretenen Staaten erfordert.

— *die Förderung des Roten Kreuzes, gemeinsame Bemühungen des IKRK und der Liga (Entschl. XVI).*

Diese Entschliessung fordert das IKRK und die Liga auf, ihre gemeinsamen Bemühungen fortzusetzen, um die breitere Öffentlichkeit mit dem Wesen und der Tätigkeit des Roten Kreuzes auf internationaler Ebene vertraut zu machen.

— *die Rolle der Freiwilligkeit im Rahmen des Roten Kreuzes (Entschl. XIX).*

Mit dieser Entschliessung wendet sich die Internationale Konferenz an die Nationalen Gesellschaften, an die Liga, an die Regierungen und an das Henry-Dunant-Institut mit der Empfehlung, die Freiwilligkeit im Rahmen des Roten Kreuzes zu fördern und sie leistungsfähiger zu gestalten, um den heutigen Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht zu werden. Das Henry-Dunant-Institut wird aufgefordert, der nächsten Internationalen Konferenz entsprechende Studienergebnisse vorzulegen.

— *die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften im Rahmen der nationalen Entwicklungspläne (Entschl. XXI).*

Mit dieser Entschliessung werden die Regierungen sowie die staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen aufgefordert, mit der Rotkreuz-Bewegung zusammenzuarbeiten, um ihre Bemühungen zur Förderung selbständiger und kompetenter Nationaler Gesellschaften in allen Ländern zu unterstützen.

Sich zu dieser Entschliessung zu äussern ist naturgemäss eher Sache der Liga.

3. Weitere Diskussionsthemen

In Manila wurden noch weitere Entschliessungen angenommen, auf die im Rahmen der vorliegenden Bilanz und der Zukunftsperspektiven der Bewegung eingegangen werden soll.

Abrüstung; Massenvernichtungswaffen und Schutz der Nichtkämpfenden

Vom Verfahren her sind aus den Diskussionen von Manila entsprechende Lehren zu ziehen: Friede, Abrüstung, Massenvernichtungs-

waffen und Schutz der Nichtkämpfenden wurden gleichzeitig und — zugegebenermaßen — angesichts der Bedeutung des Themas etwas zu schnell erörtert.

Einigen wäre es lieber, wenn keines dieser Themen von der Internationalen Konferenz behandelt würde. Deutlich ist jedoch der Wunsch der Mehrheit, sie in unterschiedlichem Umfang zur Sprache zu bringen. Da die Aussprache darüber unumgänglich ist, würde der Versuch, sie zu unterbinden, nur zu Mehrheitsbeschlüssen führen, die — unabhängig von der Stärke der Mehrheit — nur zu einer Schwächung der Gesamtbewegung führen und damit dem verfolgten Ziel zuwiderlaufen würden. Deshalb müssen diese Fragen in irgendeiner Form noch gründlicher durchdacht werden, bevor sie der nächsten Internationalen Konferenz zur Erörterung unterbreitet werden.

In Manila wurden verschiedene der Kommission I vorgelegte Entschliessungsentwürfe erörtert und nach Abstimmung verworfen, andere jedoch konnten, vor allem aus Zeitgründen, nicht einmal erörtert werden.

Dabei handelt es sich vor allem um einen Entwurf der Nationalen Gesellschaften Finnlands, Frankreichs, Ungarns, der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und Jugoslawiens sowie um einen weiteren Entwurf der Regierung und des Roten Kreuzes von Jugoslawien. Sie sind im Anhang zu diesem Referat in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* auf Französisch, Englisch oder Spanisch zu finden, denn wir würden es für richtig halten, wenn sie eine der Grundlagen künftiger Debatten über das Thema Rotes Kreuz und Friede bilden würden.

Ein positiver Punkt sei ausdrücklich erwähnt. Durch die Annahme — mit nur wenigen Stimmenthaltungen — des IKRK-Textvorschlags über « Abrüstung, Massenvernichtungswaffen und Schutz der Nichtkämpfenden » (Entschl. XIII) hat die Konferenz von Manila eine erste positive Reaktion auf den Aufruf gezeigt, den der IKRK-Präsident in seiner Eröffnungsansprache an sie gerichtet hatte. Auch hier ist zu wünschen, dass die Regierungen auch in anderen Gremien und bei ihren Abrüstungsverhandlungen und -gesprächen daran denken.

Die Hilfe des Roten Kreuzes zugunsten der Flüchtlinge

Was das Wirken des Internationalen Roten Kreuzes zugunsten der Flüchtlinge betrifft, ist die angenommene Entschliessung XXI von historischer Bedeutung für die Bewegung. Zum ersten Mal umreisst das Rote Kreuz nicht nur seine Rolle zugunsten der Flüchtlinge, sondern beschreibt auch, in welcher Form diese innerhalb der Bewegung auszuüben

ist (Nationale Gesellschaften, Liga und IKRK), aber auch ausserhalb, insbesondere gegenüber dem Hochkommissariat für Flüchtlingsfragen (HCR).

In der Begründung zu dieser Entschliessung

- wird an den Grundauftrag des Roten Kreuzes erinnert, wie er in seinem Menschlichkeitsprinzip zusammengefasst ist,
- wird der Umfang des Flüchtlingsproblems, die diesbezügliche Verantwortung der Regierungen und die führende Rolle des HCR unterstrichen und auf die Möglichkeit hingewiesen, dass das Rote Kreuz den Flüchtlingen — wie auch den Vertriebenen — Nothilfe bieten könnte,
- wird der Wille des Roten Kreuzes bekräftigt, das HCR zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten,
- und wird schliesslich eine Politik des Internationalen Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Flüchtlingshilfe festgelegt.

Diese Politik geht sehr ins einzelne und umfasst namentlich folgende Punkte:

- einerseits die Konfliktsituationen, in denen Flüchtlinge durch das humanitäre Völkerrecht geschützt werden können, und andererseits die Fälle, in denen Vertriebene, Heimgeschaffte und Flüchtlinge keine andere Hilfe oder Unterstützung als die des Roten Kreuzes geniessen können,
- die Grundsätze, an denen sich das Wirken der Nationalen Gesellschaften auf diesem Gebiet ausrichten muss, wobei es sich normalerweise um ergänzende Massnahmen handelt,
- die Notwendigkeit, bei solchen Massnahmen die vergleichbaren Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung zu berücksichtigen und danach zu trachten, die Präsenz des Roten Kreuzes auf die eigentliche Notstandszeit zu beschränken,
- die Information und die Beratungen, die zwischen den Nationalen Gesellschaften, der Liga, dem IKRK und dem HCR naturgemäss bestehen müssen, vor allem dann, wenn Abkommen erwogen werden,
- die entsprechenden Bemühungen bei den Regierungen um die Wiederansiedlung der Flüchtlinge,
- die spezifische Rolle des IKRK und seines Zentralen Suchdienstes.

Finanzierung des IKRK

Die Frage der Finanzierung des IKRK war auf früheren Internationalen Konferenzen immer wieder zur Sprache gekommen. In Manila erhielt sie jedoch ein besonderes Gewicht angesichts der erheblichen Zunahme der ordentlichen Ausgaben des IKRK, die sich von 22,6 Millionen im Jahre 1977 (Bukarest) im Zuge einer entsprechenden Tätigkeitszunahme auf 38,7 Millionen im Jahre 1981 erhöht hatten.

Zwei Entschliessungen wurden von der XXIV. Konferenz angenommen. Die erste (Entschl. XVII) fordert alle Regierungen auf, dem IKRK ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen und empfiehlt ihnen in diesem Sinne, diese Mittel in Form eines festen Postens in ihren Staatshaushalt einzubeziehen. Andererseits erneuert sie das Mandat der IKRK-Finanzierungskommission, der neun Gesellschaften angehören.

Die zweite Entschliessung (Entschl. XVIII) betreffend die Finanzierung des IKRK durch die Nationalen Gesellschaften wurde nach langer Debatte in der Kommission II angenommen. Die Dauer und die Lebhaftigkeit der Diskussion sind dem Umstand zuzuschreiben, dass dieser Text im Gegensatz zu den vorhergehenden Entschliessungen den Vorschlag einer Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Nationalen Gesellschaften in Höhe von 10% des ordentlichen Haushalts des IKRK enthielt.

Die zuletzt angenommene Entschliessung kann aus verschiedenen Gründen als befriedigend gelten: einmal bekräftigt sie die Solidarität, die das IKRK mit den Nationalen Gesellschaften verbindet; sie fordert die letzteren auch auf, die Bemühungen des IKRK bei ihren Regierungen zu unterstützen, und schliesslich stellt sie eine Verbindung zwischen der Beitragsleistung der Nationalen Gesellschaften und dem ordentlichen Haushalt des IKRK her. Es ist nur zu wünschen, dass alle Gesellschaften — auch diejenigen, die auf der Freiwilligkeit ihrer Beiträge bestanden haben — sich bemühen werden, die selbst gesteckten Ziele zu erfüllen.

Gemeinsame Kommission für die Statuten der Nationalen Gesellschaften

Nachdem neue Staaten entstanden sind, ist es zwangsläufig zu einer Erhöhung der Zahl der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond gekommen. Man kann sich über diese Erweiterung unserer Bewegung nur freuen und diesen neuerlichen Ausdruck ihrer Universalität nur begrüßen. Die Gründung neuer Gesellschaften in Ländern mit anderen kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen bedeutet jedoch eine zusätzliche Verantwortung für die beiden internationalen Institutionen des Roten Kreuzes,

die naturgemäss die Aufgabe haben, über den Zusammenhalt des Internationalen Roten Kreuzes zu wachen.

Organisatorisch wird dieser Zusammenhalt gesichert durch die Entschliessung XI der XVII. Internationalen Konferenz (Stockholm, 1948), die die Bedingungen für die Anerkennung neuer Nationaler Gesellschaften festlegt, sowie durch Artikel 6 der Statuten der Liga, der die Bedingungen zur Aufnahme in den Bund regelt.

Im Bestreben, für die lückenlose Einhaltung dieser Bedingungen durch sämtliche Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes zu sorgen, hat die XXII. Internationale Konferenz (Teheran, 1973) die Gesellschaften, die ihre Statuten ändern wollen, aufgefordert, die entsprechenden Änderungsvorschläge der Liga und dem IKRK vorzulegen und deren Empfehlungen zu berücksichtigen (Entschl. VI). Damals entstand die Gemeinsame Kommission Liga-IKRR für die Statuten der Nationalen Gesellschaften. In den folgenden Jahren hat sich diese nicht nur darauf beschränkt, Statutenänderungen zu prüfen, sondern hat auch Anträge auf Anerkennung und Zulassung neuer Gesellschaften geprüft und diese bei der Ausarbeitung ihrer Gründungsurkunden beraten.

In Manila hat die XXIV. Konferenz die Praxis der Kommission bestätigt, indem sie sie aufforderte (Entschl. XX) mit dem Entwicklungsprogramm der Liga zusammenzuarbeiten und in Entstehung begriffenen Gesellschaften gegebenenfalls behilflich zu sein, ihren organisatorischen Aufbau nach den Grundprinzipien und den Anerkennungsbedingungen zu richten. Ferner hat sie die Nationalen Gesellschaften, die ihre Statuten ändern möchten, aufgefordert, ihre Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Kommission fortzusetzen und die geplanten Änderungen der Liga und dem IKRR mitzuteilen.

Rolle des Sanitätspersonals bei der Vorbereitung und Durchführung von medizinischen Noteinsätzen des Roten Kreuzes

Diese Entschliessung (Entschl. XXVI) betrifft sowohl das IKRR als auch die Liga und die Nationalen Gesellschaften, denn sie bezweckt eine Verbesserung der Wirksamkeit von medizinischen Noteinsätzen des Roten Kreuzes zugunsten der Opfer von bewaffneten Auseinandersetzungen wie auch von Naturkatastrophen.

Die bisher bei solchen Einsätzen gesammelte Erfahrung muss als Grundlage für die Ausbildung künftiger freiwilliger Helfer dienen, und das IKRR wie auch die Liga müssen auf Grund dieser Erfahrungen die Nationalen Gesellschaften unterstützen, die an internationalen Notein-

sätzen mitwirken möchten, indem sie ihnen die Grundbestandteile eines Ausbildungsprogramms liefern.

Die Einbeziehung von Sanitätspersonal mit einschlägiger praktischer Erfahrung in die Entscheidungen ist ebenfalls geeignet, Einsätze so zu planen und durchzuführen, dass sie den hilfsbedürftigen Opfern unmittelbaren Nutzen bringen.

Internationales Jahr der Behinderten

Es ist erfreulich, dass die Rotkreuzbewegung, die auf diesem Gebiet auf eine lange Tradition zurückblickt, anlässlich des Internationalen Jahrs der Behinderten ihr Bekenntnis zu diesem Gedanken erneuert hat (Entschl. XXVII). Das Rote Kreuz muss sein Wirken auf dem Gebiet der Wiedereingliederung der Kriegsversehrten und der Behinderten schlechthin fortsetzen.

Durch den Vorschlag, einen Sonderfonds für Behinderte einzurichten, wird nicht zuletzt daran erinnert, dass auch nach Ablauf des Behinderten-Jahrs die Tätigkeiten zu ihren Gunsten fortgesetzt und die entsprechenden finanziellen Mittel dafür bereitgestellt werden müssen. Hoffentlich wird dieser Aufruf Gehör finden !

4. Schutz der Zivilbevölkerungen vor den Auswirkungen der Feindseligkeiten

Eine Frage war nicht Gegenstand einer Entschliessung, obwohl sie dem IKRK sehr am Herzen liegt und auch von seinem Präsidenten in seinem Bericht an die Kommission I besonders hervorgehoben wurde, nämlich der Schutz der Zivilbevölkerungen vor den Auswirkungen der Feindseligkeiten.

Wie bekannt sind die diesbezüglichen Regeln vor allem in den Protokollen von 1977 enthalten. In Manila wollte das IKRK erneut eindringlich daran erinnern, dass die Konfliktparteien jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und zivilen Einrichtungen einerseits und den Kampfteilnehmern und den militärischen Zielen andererseits unterscheiden müssen. Die Zivilbevölkerung als solche, Zivilpersonen und zivile Einrichtungen dürfen nicht angegriffen und auch nicht zum Schutz von Kampfteilnehmern und militärischen Zielen vor Angriffen verwendet werden.

Im übrigen müssen die Parteien stets alle erdenklichen Schutzmassnahmen ergreifen, um Verluste und Schäden im zivilen Bereich zu ver-

meiden bzw. auf das absolute Mindestmass einzuschränken. Zu unterlassen ist auch jeder Angriff, bei dem abzusehen ist, dass die dadurch verursachten Verluste und Schäden in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem unmittelbar zu erwartenden, konkreten militärischen Vorteil stehen.

Das IKRK will immer wieder aus gegebenem Anlass an diese Regeln erinnern und behält sich vor, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um ihre Einhaltung sicherzustellen bzw. zu verbessern.

5. Gedanken zur nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz

Die nächste Internationale Rotkreuzkonferenz wird 1986 in Genf stattfinden. Die Ständige Kommission wird eine entsprechende Tagesordnung vorschlagen, doch bieten sich nach der Erfahrung von Manila bereits folgende Überlegungen an:

Es wäre gut, wenn die Regierungen an der Vorbereitung und Abwicklung der Konferenz enger beteiligt werden könnten, vor allem auf den Gebieten und in den Kommissionen, die sie unmittelbar berühren.

Der nächste Delegiertenrat, der voraussichtlich 1983 zusammentritt, muss für seine Arbeit mehr Zeit zur Verfügung haben, und zwar abgesehen von dem Tag, der der Diskussionen zum Fragenkreis Rotes Kreuz und Frieden gewidmet ist. In Manila war die Tagesordnung des Delegiertenrats, wie schon 1979 in Bukarest, so umfangreich, dass er kaum mehr tun konnte, als die vorgelegten Berichte zur Kenntnis zu nehmen. Dies wird im Hinblick auf die zwischen zwei Internationalen Konferenzen stattfindenden Delegiertenrats-Tagungen zu berücksichtigen sein.

Ein Thema wurde ein- oder zweimal angesprochen, aber auf der Konferenz nicht eigentlich behandelt, nämlich der Beitrag des Roten Kreuzes zum Schutz der Menschenrechte. Es handelt sich dabei um ein relativ neues Thema, mit dem sich die gesamte Bewegung gründlich auseinandersetzen sollte. In diesem Sinne sollte bis zur nächsten Internationalen Konferenz überlegt werden, ob und wie die verschiedenen Glieder des Roten Kreuzes zum Schutz der Menschenrechte, und vielleicht welcher Kategorie von Menschenrechten, beitragen könnten. Zunächst sollte die Frage zwischen IKRK und Liga gemeinsam erörtert werden. Wie beim Beitrag zum Frieden ist dabei nicht nur die Entwicklung der Welt zu berücksichtigen, in der wir tätig sind, sondern auch die Grenzen, die dem Roten Kreuz generell, insbesondere aber auch seinen verschiedenen Gliedern von den Zielsetzungen und Mitteln her gesetzt sind, denn diese Grenzen stellen unüberwindliche Sachzwänge dar.

6. Dank

Die Rolle der gastgebenden Gesellschaft für den Erfolg einer Internationalen Konferenz kann nie genug gewürdigt werden. Es ist nicht möglich, von der Konferenz von Manila zu sprechen, ohne immer wieder zu betonen, wie verdienstvoll das Wirken des Philippinischen Roten Kreuzes war, dem wir an dieser Stelle unseren tiefempfundenen Dank aussprechen möchten. Dieser Nationalen Gesellschaft ist es weitgehend zu verdanken, dass die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz bei allen Teilnehmern sowohl von der Organisation als auch von den Ergebnissen und von der Atmosphäre her bleibende Erinnerungen hinterlassen hat.

Jacques Moreillon

*Mitglied der Direktion des IKRK,
Direktor für allgemeine Angelegenheiten*

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Zum Tod von Sir Geoffrey Newman-Morris

Eine der bekanntesten und populärsten Persönlichkeiten des Internationalen Roten Kreuzes, Sir Geoffrey Newman-Morris, verschied am 19. Oktober 1981.

Der 1909 geborene Sir Geoffrey sollte sich sowohl in der Medizin als auch im Roten Kreuz auszeichnen.

Von 1946 an Chirurg am Prinz-Henry-Spital in Melbourne, wird er bald darauf Professor für Chirurgie an der Universität dieser Stadt. Gleichzeitig ist er ein sehr aktives Mitglied der Medizinischen Gesellschaft Australiens, wird deren Honorarsekretär und dann ihr Landespräsident (1966-1973). 1967-68 führt er auch den Vorsitz in der Gerichtsmedizinischen Gesellschaft Australiens. Ferner wird er Vizepräsident (1975-76) und später Präsident des Dachverbandes der Medizinischen Gesellschaft Australiens und Ozeaniens. An der Spitze der medizi-

nischen Delegation Australiens nimmt er an den Versammlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in den Jahren 1967, 68, 72 und 73 teil.

1950 sehen wir Geoffrey Newman-Morris erstmals beim Australischen Roten Kreuz, und zwar als Mitglied eines Ausschusses des Kreisverbandes Victoria. 1958 wird er nationaler Präsident der Australischen Rotkreuzgesellschaft, ein Amt, das er bis 1978 innebehalten sollte. Er war ein äusserst tatkräftiger Präsident und die Gesellschaft erfuhr unter seiner Leitung einen beachtlichen Aufschwung.

Seine Tätigkeit erstreckte sich bald über die Grenzen Australiens hinaus. Zwischen 1969 und 1973 war er Vizepräsident der Liga der Rotkreuzgesellschaften und von 1973 bis 1977 Präsident der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes.

Das Australische Rote Kreuz wie auch mehrere ausländische Rotkreuzgesellschaften verleihen Geoffrey Newman-Morris zahlreiche Medaillen und Auszeichnungen. 1969 erhebt ihn Königin Elisabeth II. von England in den Adelsstand, und 1979 erhält er die Henry-Dunant-Medaille, die höchste Ehrung des Roten Kreuzes.

Bei allen, die ihn kannten, hinterlässt Sir Geoffrey Newman-Morris die Erinnerung an einen Menschen, den grosse Klugheit und ein Gefühl tiefer Menschlichkeit leiteten.

Zum Tod von Charles-André Schusselé

Die Liga der Rotkreuzgesellschaften hat am 17. Februar 1982 ihren treuen Mitarbeiter Charles-André Schusselé infolge eines schweren Unfalls nach 37jähriger Mitarbeit verloren.

Schusselé wurde 1916 in Genf geboren. In seiner Familie findet sich einer der ersten Delegierten des IKRK: sein Grossvater hatte nämlich während des Preussisch-Französischen Krieges 1870-71 unter der Leitung von Dr. Louis Appia, einem der Gründer des IKRK, eine Mission unternommen. In Fortsetzung der familiären Tradition wandte sich Schusselé, nachdem er sein Jurastudium an der Universität Genf erfolgreich abgeschlossen hatte, der humanitären Tätigkeit zu.

Von 1938 bis 1941 führte er den Vorsitz der Genfer Sektion des « Mouvement de la Jeunesse suisse romande » (Bewegung der Westschweizer Jugend). Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges kam er zum Schweizerischen Roten Kreuz und gründete dort 1940/41 « Secours aux enfants » (Kinderhilfswerk), das er bis 1943 leitete. Anschliessend wurde er Leiter des zentralen Aufnahmedienstes des Schweizerischen

Roten Kreuzes für Kinder, die Kriegsoffer geworden waren. Im Jahre 1943 gründete er das Henry-Dunant-Zentrum und befasste sich mit rund zweihunderttausend ausländischen Kindern, die als Opfer der Auseinandersetzungen während des Zweiten Weltkrieges in der Schweiz aufgenommen und untergebracht wurden.

Im Jahre 1944 nahm Schusselé seine Arbeit bei der Liga der Rotkreuzgesellschaften auf, der er sich bis 1981 sehr intensiv widmete. Als Direktor des Büros des Jugendrotkreuzes (1952 bis 1968) und später als Direktor für internationale Beziehungen bei der Liga unternahm Schusselé zahlreiche Missionen ins Ausland. Er besuchte, beriet und ermutigte die nationalen Rotkreuzgesellschaften und gewann in der ganzen Welt Freunde. Et vertrat die Liga auf vielen internationalen Tagungen (insbesondere bei der UNESCO) und war oft Mitglied der Delegationen, die die Liga zu verschiedenen internationalen Veranstaltungen entsandte.

Obwohl er weltweit viel beschäftigt war, blieb Schusselé auch in der Genfer Sektion des Schweizerischen Roten Kreuzes sehr aktiv. Anlässlich des hundertjährigen Bestehens des Roten Kreuzes führte er 1963 den Vorsitz im Organisationskomitee der Welterzieherkonferenz in Lausanne, und im Jahre 1978 war er der Vorsitzende des Organisationskomitees für die Veranstaltungen zum 150. Geburtstag von Henry Dunant.

Seine zahlreichen Freunde werden Charles-André Schusselé in dankbarer Erinnerung behalten.

BIBLIOGRAPHIE

DIE WELTWEITE AUSROTTUNG DER POCKEN

Die vollständige Ausrottung der Pocken stellt in der Geschichte der Medizin und der öffentlichen Gesundheit ein einmaliges Ereignis dar.

Seit jeher waren die Pocken eine der schrecklichsten Geisseln der Menschheit, die noch zu Beginn unseres Jahrhunderts in nahezu allen Ländern der Welt ihr Opfer forderte. Nachdem jedoch die Weltgesundheitsversammlung 1966 die Empfehlung erliess, die Ausrottung zu intensivieren, konnten rasch Fortschritte erzielt werden. Im Jahre 1977 schien die weltweite Ausrottung der Pocken in greifbare Nähe gerückt, und am 8. Mai 1980 verabschiedete die Weltgesundheitsversammlung einstimmig die Schlussfolgerung der Commission mondiale pour la Certification de l'Éradication de la Variole (Weltkommission zur Beglaubigung der Pockenausrottung), die besagt, dass diese Krankheit weltweit erloschen ist und dass kein Anlass mehr zu der Befürchtung besteht, dass die Pocken als endemische Erkrankung erneut auftreten könnten.

In dem Band ¹, der den Bericht der Weltkommission enthält, werden die Fakten, auf denen diese Schlüsse fussen, dargelegt und sorgfältig geprüft. Die Kommission hat ausserdem verschiedene Empfehlungen über die Politik erlassen, die die Weltgesundheitsorganisation in der Zeit nach der Ausrottung einschlagen muss, um den Erfolg nicht zu gefährden. So wird vor allem geraten, von der Pockenschutzimpfung abzusehen, alle pockenverdächtigen Fälle auch weiterhin zu überwachen, in West- und Zentralafrika die speziellen Bemühungen zur Überwachung und Erforschung der Monkeypox (eine den Pocken verwandte Erkrankung) fortzusetzen, Bestände und Verwendung von Variolaviren in Laboratorien zu kontrollieren und alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit das Wissen, das im Bereich der Epi-

¹ *L'Éradication mondiale de la variole* (Weltweite Pockenausrottung). Schlussbericht der Commission mondiale pour la Certification de l'Éradication de la Variole, (Weltkommission zur Beglaubigung der Pockenausrottung), Genf, Weltgesundheitsorganisation, 1980 (*Histoire de la Santé publique internationale*, Nr. 4), 135 S. Auf Französisch, Englisch und Spanisch.

demiologie und der Laboruntersuchungen von Pockeninfektionen beim Menschen zusammengetragen worden ist, nicht vergeudet wird.

Die Kampagne zur Ausrottung der Pocken warf ungeheure Schwierigkeiten auf, die mit Enthusiasmus, Optimismus, pragmatischem Vorgehen und unermüdlicher Arbeit gemeistert werden konnten. Die dabei erworbene Erfahrung konnte schon bei der Durchführung anderer Kampagnen genutzt werden. Ihr ganzer Wert wird sich erweisen, wenn es in Zukunft gilt, die Ausrottung anderer übertragbarer epidemischer Erkrankungen in Angriff zu nehmen.

(Aus *Médecine et Hygiène*, Nr. 1444,
Genf 1981, S. 3842)

DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT UND DIE NEUE INTERNATIONALE ORDNUNG¹

In seinem sehr dichten und gut dokumentierten Werk analysiert der Autor die Veränderungen, die sich während der letzten Jahre im Bereich der internationalen bewaffneten Konflikte ergaben, ihr Einfluss auf das Völkerrecht im allgemeinen und auf das humanitäre Völkerrecht im besonderen sowie die Rolle und die Funktionen des letzteren aus der Perspektive der neuen internationalen Ordnung.

Aus den Kapitelüberschriften ist der Gedankengang klar ersichtlich: Geschichtlicher Überblick über das humanitäre Recht — Von den klassischen Kriegen zu den internationalen Konflikten — Die neuen Arten bewaffneten Konflikts und das Völkerrecht — Die Massenvernichtungswaffen und ihr Verbot — Das neue Gesetz zum Schutz der Zivilbevölkerung — Das neue Statut der Verwundeten und Kranken — Die Zielsetzung des humanitären Völkerrechts aus der Perspektive der neuen internationalen Ordnung.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass Dr. Ionel Closca bald ein « Kleines Wörterbuch des humanitären Völkerrechts zuhanden der Militärs » herausgeben wird.

¹ Dr. Ionel Closca: *Dreptul umanitar si noua ordine internationala*. Bukarest, Editura militara, 1978, 240 Seiten. Auf Rumänisch.

MAI-JUNI 1982

BAND XXXIII, Nr. 3

ISSN 0250-5681

**AUSZÜGE
DER**

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

	Seite
H. G. Beckh: Die Familienzusammenführungen vor und nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa (III. Teil)	46
Der Präsident der französischen Republik besucht das IKRK	63
Besuch des Papstes Johannes Paul II beim IKRK	63
Anerkennung der nationalen Gesellschaft vom Roten Halbmond in Jemen	65
Beitritt der Republik Mauritius zu den Zusatzprotokollen	65
Beitritt der Republik Zaire zu Protokoll II	65
Aufruf des Internationalen Roten Kreuzes an die zweite Sonder-sitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen zur Abrüstung	66
Bibliographie :	
Warrior without Weapons (Dr. Marcel Junod)	68

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

DIE FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNGEN VOR UND NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG IN EUROPA

III. Teil

von H. G. Beckh

Dieser Artikel von H. G. Beckh, der dritte¹ in der Serie «Die Familienzusammenführungen vor und nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa», wurde uns von seinem Verfasser am 23. April 1981 übergeben. Der Aufsatz war nicht ganz beendet; der Autor starb einige Tage später.

H. G. Beckh war viele Jahre lang Delegierter des IKRK. In dieser Eigenschaft hatte er, obwohl er stets sehr diskret blieb, im Laufe von etwa 30 Jahren einen aktiven und wichtigen Anteil an den Verhandlungen und der Durchführung von Familienzusammenführungen in Europa. Er war der einzige, dem gewisse Tatsachen, von denen er berichtet, bekannt waren. Deshalb hat sich die Revue internationale entschlossen, diesen letzten Artikel von H. G. Beckh zu veröffentlichen, selbst wenn manche Punkte einer Präzision bedurft hätten.

POLEN

In Fortführung der sogenannten Aktion Link unter aktiver Leitung durch das IKRK kamen bis Ende 1949 rund 47 000 Deutsche und Volksdeutsche im Rahmen der Familienzusammenführungs-Aktion aus Polen nach der BRD². Diese Aktion befasste sich in der Hauptsache mit den unmittelbar durch die Kriegsereignisse zusammenhängenden Familientrennungsfällen. Der IKRK-Delegierte François Ehrenhold hatte sich diesen Fällen persönlich annehmen können, bis die Delegation des IKRK in Warschau auf Wunsch der polnischen Stellen im November

¹ Teil I und Teil II dieses Artikels sind in « *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge* » Juli-August, September-Oktober 1979 und Januar-Februar, März-April 1980 enthalten.

² Für die parallel laufende Aktion Polen-DDR waren nur Schätzungen zwischen 36 000 und 40 000 möglich.

1949 geschlossen wurde. Das Polnische Rote Kreuz erklärte hierzu, dass es die bedeutungsvolle Aufgabe, die diese Delegation in Polen ausführte, übernehmen würde.

Allgemein ist hierzu zu bemerken, dass das IKRK nach dem Zweiten Weltkrieg grundsätzlich nur noch vereinzelt ständige Delegationen unterhielt und statt dessen je nach den gestellten Aufgaben vorübergehende Missionen in den verschiedenen Ländern ausführte. Von Seiten des IKRK, welches im Juli 1951 erneut eine Mission nach Warschau mit dem Delegierten Ehrenhold durchführte, wurde den polnischen Stellen der Wunsch um Beschleunigung der weiteren Zusammenführung unterbreitet; zu lang andauernde Familientrennungen könnten zu einem völligen Zerreißen der Familien führen.

Nach der Schliessung seiner Warschauer Delegation trat eine Änderung der Beteiligung des IKRK an dieser Familienzusammenführungsaktion ein. Die humanitären Kräfte der nationalen Rotkreuzgesellschaften in Verbindung mit anderen Wohlfahrtsverbänden, denen es auch oblag, die staatliche Hilfe in den Empfangsländern zu gewinnen, standen nach Beginn der bedeutenden internationalen Aufgabe der Familienzusammenführung bald bereit. So hat sich zu einem gewissen Zeitpunkt die Frage gestellt, ob sich das IKRK nicht in eine theoretische Beraterrolle zurückziehen könne oder gar sich nurmehr mit Fällen befassen solle, bei denen die Bemühungen der nationalen Rotkreuzgesellschaften gescheitert waren.

Das IKRK nahm demgegenüber die pragmatische Haltung ein, zur Lösung dieser weltweiten humanitären Probleme seine praktische Mitarbeit aufrechtzuerhalten, wo es möglich und zweckmässig erschien. Je nach den Umständen war der Charakter seiner Tätigkeit auf diesem Gebiet daher verschieden. So unterstützte es aktiv die Bemühungen um das Zustandekommen der diesbezüglichen Resolutionen auf den internationalen Rotkreuzkonferenzen und deren Anwendung, überliess die praktische Einzelarbeit aber in vielen Gebieten und Fällen den nationalen Rotkreuzgesellschaften. Dies war weitgehend der Fall hinsichtlich der Polen betreffenden Familienzusammenführungen. Direkte Arbeitsbeziehungen zwischen dem Polnischen Roten Kreuz und dem Deutschen Roten Kreuz Bonn haben sich dann weiterhin intensiv und im besten Rotkreuzgeist entwickelt.

In den grundsätzlichen Überlegungen hinsichtlich des Wertes und der Durchführbarkeit der Aktion spielte zunächst die Frage eine Rolle, wie in dieser noch gespannten Atmosphäre neben den wichtigen unmittelbaren sich aus den Genfer Rotkreuzabkommen ergebenden vordringlichen Aufgaben (so die Fürsorge für Kriegsgefangene und deren

Repatriierung) die Familienzusammenführung international ausgebaut werden könnte. Müsste nicht zunächst eine allgemeine Entspannung abgewartet werden? Ein noch grösseres humanitäres Verständnis für solche Friedensaufgaben? Gerade auch die vorerwähnte Konferenz in Hannover hatte wichtige Grundlagen für die diesbezügliche Planung gelegt. Rückblickend kann fast von einer Umkehrung gesprochen werden: Nicht die Bestrebungen für eine friedliche Wiederannäherung zwischen den Völkern und Weltanschauungen schufen die Voraussetzung für die Familienzusammenführung, sondern diese humanitäre Aktion war massgebend an der Schaffung eines neuen gegenseitigen Verständnisses beteiligt.

Dem geschilderten zweiten Teil der Aktion hinsichtlich Polens, bei dem trotz Übergang der praktischen Arbeit auf die Rotkreuzgesellschaften die Wiederzusammenführung getrennter Familien im Mittelpunkt stand, folgte später ein dritter Teil. Das Kriterium der unmittelbaren Familienzusammenführung trat hinter dem Prinzip zurück, dass Familien deutscher Abstammung nach der neuen Grenzziehung, wenn sie den Wunsch aussprachen, in der BRD Aufnahme finden sollten. Hierbei war eine Mitarbeit des IKRK nicht mehr gegeben. Bei dieser dritten Periode traten Regierungsabkommen in den Vordergrund. Das Deutsche Rote Kreuz Bonn und die betreffenden Wohlfahrtsverbände arbeiteten besonders bei der Aufnahme und Eingliederung der betreffenden Aussiedler in der Bundesrepublik mit.

Auf Grund genauer Angaben, die der Mitarbeit der zuständigen Rotkreuzverbände und den zuständigen Regierungen zu verdanken sind, weiss man, dass infolge der humanitären Tätigkeit des IKRK während der ersten Periode hinsichtlich Polens im Zuge der sogenannten Aktion Link 47 000 Personen wieder mit ihren Familien vereint werden konnten. Bei der beschriebenen zweiten Periode kann nur eine Schätzung in Frage kommen. Das IKRK wurde nur teilweise darüber eingehend informiert. Zum anderen Teil mussten die Zahlen aus Rotkreuzunterlagen und an sich kompetenten Pressemitteilungen zusammengestellt werden. Es ergeben sich hieraus, unter Einbezug der Aktion Link, bis 1967 387 000 aus Polen kommende Deutsche und Volksdeutsche, die mit den Ihren wieder vereint werden konnten. Der Übergang von der genannten zweiten auf die vorstehend erwähnte dritte Periode, bei der die mittelbare Familienzusammenführung nicht mehr im Vordergrund steht, kann nur geschätzt werden. Sie dürfte zwischen 80 000 und 100 000 Personen nicht zu hoch angesetzt sein¹.

¹ Umgerechnet der auf Seite 1 geschätzten Familienzusammenführungen zwischen Polen und der Deutschen Demokratischen Republik.

JUGOSLAWIEN

Anders entwickelte sich die Familienzusammenführung betreffend Jugoslawien, bei welcher es gerade das IKRK war, welches nicht nur für die Grundlagen und die Dringlichkeit dieser Aktion warb, sondern auch bei deren Durchführung massgebend beteiligt war.

Unbegleitete volksdeutsche Kinder

Es handelt sich um die Wiederezusammenführung volksdeutscher Kinder mit ihren Familien, die im Zuge der Kriegereignisse und ihren Auswirkungen nach Ende der militärischen Aktionen auseinandergerissen worden waren. So verloren auch viele Kinder jeglichen Zusammenhalt mit den Ihren, und wenn sie im frühen Kindesalter standen, konnten sie oft nicht mehr klare Angaben über ihre Eltern oder andere Verwandte machen. Vielfach kannten sie nicht einmal mehr ihre Namen. Hier war es besonders der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes Bonn, der in Zusammenarbeit mit dem Jugoslawischen Roten Kreuz eine Suchaktion nach den Kindern bzw. die Suche nach deren Eltern oder anderen Angehörigen durchführte. Hunderte von Kindersuchplakaten wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. In einigen Jahren wurden viele Fälle so weit abgeklärt, dass Wiederezusammenführungen geplant und durchgeführt werden konnten. Zur Zeit der oben erwähnten Flüchtlings-Konferenz in Hannover 1951 waren etwa sieben derartige an sich durchführbare Wiedervereinigungsfälle Gegenstand der Verhandlungen mit jugoslawischen staatlichen Stellen. Später trat eine entscheidende Wende ein, als sich das Jugoslawische Rote Kreuz hierzu zuständig erklärte und sich auf Grund seiner humanitären Erfahrungen dieser Fälle in vermehrtem Masse annahm.

Was hierauf im besten Rotkreuzgeist geschehen ist, war beispielgebend. Die beiden vorgenannten IKRK-Delegierten erfuhren jedmögliche Unterstützung seitens dieses Nationalen Roten Kreuzes ¹.

Die Organisation der Suche nach den volksdeutschen Kindern und deren späteren Transporte nach Deutschland und Österreich waren aussergewöhnlich in dem Sinne, wie herzlich Kinder ehemaliger Feinde betreut wurden. So konnten im November und Dezember 1950 die ersten Kinder, 87 nach Österreich und 67 nach Deutschland, transportiert werden. Die Übergabeformalitäten waren mit den Vertretern des

¹ Besonders sein Generalsekretariat mit Frau Dr. Milosevic und Professor Dr. J. Patrnogic und Mitarbeiter förderten ihre zahlreichen Missionen nach Belgrad.

Österreichischen Roten Kreuzes und des Deutschen Roten Kreuzes Bonn im gegenseitigen Einvernehmen in Gegenwart des Leiters der IKRK-Delegation in Wien, G. Joubert, genau und sorgfältig erledigt worden. Dazu gehörte jeweils eine ärztliche Untersuchung. Alle Protokolle wurden vom IKRK-Delegierten endgezeichnet.

Die IKRK-Delegierten, unterstützt durch die zuständigen Suchdienste, arbeiteten auch entscheidend bei der Aufklärung und Behandlung der Kinderfälle in Jugoslawien selbst mit.

Auf diese Weise konnten Transporte durchgeführt werden. Bis zum 31.5.1955 wurden derart 1541 Kinder nach der Bundesrepublik, 647 nach Österreich, 29 nach der DDR, 11 nach Frankreich, 8 nach Grossbritannien, 6 nach Kanada, 2 nach Belgien, 1 nach Argentinien, 1 nach Venezuela, 1 nach Australien und 12 in die USA zu ihren Eltern bzw. ihren nächsten Verwandten verbracht.

Als diese Kinderaktion praktisch abgeschlossen war, ergab sich die grösste Erfolgssziffer von allen diesen Aktionen, nämlich rund 98% aller bekannt gewordenen Kinderfälle waren geregelt.

Erwachsene, auch in Begleitung ihrer Kinder

Die gelungene Kinderaktion erleichterte die Besprechungen in Belgrad der beiden hiermit betreuten IKRK-Delegierten zur Ausdehnung der Familienzusammenführung.

Entscheidend waren die Verhandlungen mit dem jugoslawischen Staatssekretariat für ausländische Angelegenheiten und der diplomatischen Mission der BRD in Belgrad. Die jugoslawische Regierung stimmte dem Grundsatz der Familienzusammenführung zu. Für die Durchführung legte sie auf im voraus festzulegende Normen Wert. Sie anerkannte, dass die als « Volksdeutsche » bezeichneten Personen trotz ihrer jugoslawischen Staatsangehörigkeit eine Sonderstellung einnahmen. Da andererseits nach dem jugoslawischen Staatsangehörigkeitsgesetz Jugoslawen, die das Land verlassen, in erkennbarer Absicht nicht mehr zurückzukehren, ihre Staatsangehörigkeit verlieren, legte die Regierung Wert darauf, nicht zur Schaffung von Staatenlosen beizutragen. Die im Rahmen der Aktion ausreisenden Volksdeutschen sollten daher sofort beim Eintreffen im Ankunftsland, im vorliegenden Fall in erster Linie in Deutschland, dessen Staatsangehörigkeit erwerben. Dies war schliesslich die Bedingung für die jugoslawische staatliche Zustimmung zur Ausweitung der Familienzusammenführungsaktion. In diesem Sinn wurde ein Protokoll ausgearbeitet, welches auch von dem Vertreter der deutschen diplomatischen Mission zu unterzeichnen

war. Laut dem Protokoll hatten die ausreiseseuchenden Volksdeutschen eine Bescheinigung der deutschen Konsulate in Jugoslawien beizubringen, dass ihre deutsche Abstammung anerkannt würde und sie nach Eintreffen in die Bundesrepublik sofort den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt würden.

Auf Grund dieser Gleichstellungsbescheinigung (Certificat d'assimilation aux Allemands) hatten sie die Entlassung aus der jugoslawischen Staatsangehörigkeit zu beantragen. Nachdem diese — praktisch mit geringen Ausnahmen — erteilt war, erhielten sie die für ihre Ausreise notwendigen Reisedokumente. Diese Regelung hat sich anschliessend als so praktisch erwiesen, dass sie direkt oder indirekt auch für Ausreisen nach anderen Ländern Anwendung fand. Hierbei genügte aushilfsweise auch, dass unter Umständen die Betroffenen als Deutsche betrachtet wurden und als solche dann die Einreise in andere Länder beantragen konnten.

Für diese heute fast beendete Aktion, die bei Durchführung der Reise meist individuell erfolgte, konnten erste Angaben durch staatliche Stellen registriert werden. Nach neueren Schätzungen soll die Zahl dieser Auswanderungen, die in der Hauptsache mit Familienzusammenführung verbunden waren, auf 80-90 000 Personen angewachsen sein.

TSCHECHOSLOWAKEI

Ähnlich wie im Falle Polens sind in der Behandlung der Familienzusammenführung für die CSSR drei Perioden zu unterscheiden, wobei das IKRK in der ersten Periode nicht nur mit theoretischen Argumenten für die Durchführung der Familienzusammenführung warb, sondern auch praktisch bei den Verhandlungen zur Erlangung der Ausreisevisen und bei der Organisation der Transporte mitbeteiligt war.

In der zweiten Periode arbeitete das IKRK noch teilweise bei der praktischen Durchführung mit, während in der dritten Periode diese Durchführung entscheidend von den beiden nationalen Rotkreuzgesellschaften übernommen wurde, wobei das IKRK allerdings noch in den 60-iger Jahren bei der Klärung von Einzelfällen, auch durch Missionen nach Prag, mitarbeitete.

In der ersten Periode war die praktische Mitarbeit des IKRK besonders wichtig, da sein Delegierter G. Dunand sich, abgesehen von seiner Tätigkeit zugunsten von Kriegsgefangenen, auch Zivilinternierten

deutscher Abstammung¹ annahm, die in Internierungslagern untergebracht waren. In den Jahren 1945-1949 führte er 333 Lagerbesuche durch. Ausser seinen Bemühungen um die Verbesserung der Internierungsbedingungen setzte er sich bereits für die Wiedervereinigung der im Lande selbst noch in Zusammenhang mit den Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegsfolgen auseinandergerissenen Familien ein. Auf Grund der Ausweisungen nach den Potsdamer Beschlüssen konnten die meisten Familienzusammenführungen allerdings nur durch die Gewährung der Ausreise der restlichen Angehörigen aus der Tschechoslowakei geschehen. Die IKRK-Delegierten Meyer-Moro und Reichard bemühten sich später in allen Einzelheiten darum. Sie konnten auch den ersten von den tschechischen Behörden genehmigten Familienzusammenführungstransport nach Bayern über das Lager Furth i. Wald organisieren und selbst begleiten.

Die Genfer IKRK-Delegierten hatten vorher die für den Empfang dieser Deutschen notwendigen Voraussetzungen um die Erlangung der Aufnahme in der amerikanischen Besatzungszone mit den dortigen zuständigen deutschen und amerikanischen Behörden unter intensiver Mitarbeit des Bayerischen Roten Kreuzes geschaffen.

Weitere Transporte konnten folgen, so dass von März 1950 bis Dezember 1951 16 740 Deutsche aus der CSSR mit ihren Familien wiedervereint werden konnten.

Die Schliessung der IKRK-Delegation in Prag erfolgte, wobei der unmittelbare praktische Beitrag des IKRK verringert wurde und auch hier das Deutsche Rote Kreuz Bonn massgebend direkt mit dem Tschechoslowakischen Roten Kreuz zusammenarbeitete. Das IKRK wirkte aber weiterhin in der theoretischen Untermauerung der Aktion und bei der Erledigung zahlreicher Einzelfälle mit, betreffs deren der IKRK-Delegierte H. G. Beckh bis August 1969 noch zahlreiche Missionen durchführte.

Dazu gehört auch, als eine Familienzusammenführung besonderer Art, die Wiederezusammenführung von 365 Schwestern vom Heiligen Kreuz mit ihrem Mutterhaus in Ingenbohl (Schweiz). Dank intensiven Verhandlungen des IKRK mit dem Tschechoslowakischen Roten Kreuz und dessen Unterstützung konnten sie in mehreren gut organisierten

¹ Nachdem das Projekt von Tokio von 1934 über eine Neufassung der Genfer Abkommen von 1929 wegen des Kriegsausbruches von 1939 nicht mehr einer Diplomatischen Konferenz hatte vorgelegt werden können, bemühte das IKRK sich um Verbesserungen des Status der Zivilpersonen im Kriege in dem Sinne, dass Zivilinternierte in den Genuss der Vorschriften des Rotkreuzabkommens von 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen gelangen sollten.

Flugtransporten in der Schweiz eintreffen, um deren Betreuung sich auch das Schweizerische Rote Kreuz bemühte.

In den folgenden Familienzusammenführungen fanden bis 1967 noch andere Transporte nach der BRD und nach Österreich statt. Von da an ist der Berichtersteller in der Hauptsache auf Schätzungen angewiesen, die sich bis zum Beginn der 70-iger Jahre auf weitere Ausreisen aus der CSSR im Rahmen der Familienzusammenführungs-Aktion, auch in Einzelreisen, von ca. 30-40 000 Personen beziehen dürften.

RUMÄNIEN

Auch für dieses Land hatte der Zweite Weltkrieg mit seinen unmittelbaren und mittelbaren Folgen zahlreiche Familienzusammenführungsprobleme geschaffen, derer sich das IKRK in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Rotkreuzgesellschaften ebenfalls annahm. Wegen der Kriegsereignisse hatten zahlreiche Angehörige der deutschsprachigen Minderheiten das Land verlassen, obwohl hier keine Ausweisungen wie im Falle der Potsdamer Beschlüsse erfolgt waren. Einerseits war ihre Rückkehr nach Rumänien erschwert, andererseits hatten sie sich teilweise auch eine neue Existenz ausserhalb Rumäniens aufbauen können, wohin ihre nächsten Angehörigen ihnen folgen wollten. Dazu kam, dass deutsche und österreichische Kriegsgefangene in der UdSSR von den dortigen zuständigen Stellen nach ihrem bisherigen Heimatland repatriiert wurden, welches ihre Angehörigen jedoch bereits verlassen hatten. Auch umgekehrte Fälle lagen vor. Ebenso waren Familientrennungen erfolgt, als sogenannte Volksdeutsche zu Arbeiten in der Sowjetunion aus Rumänien eingezogen, später nach Deutschland oder Österreich verbracht wurden, während ihre Angehörigen noch in Rumänien verblieben waren. Die Bemühungen des IKRK, auch in direkten Schritten beim rumänischen Aussenministerium, waren bis 1948 erfolglos geblieben.

Nach einer ersten Mission des IKRK-Delegierten Meyer-Moro im Mai 1948 in Bukarest jedoch folgte eine Zusage des Rumänischen Roten Kreuzes, sich Einzelfällen, die ihm vom IKRK unterbreitet würden, anzunehmen. Die Verhandlungen vertieften sich in der Folge, und Ende 1949 hatten bereits 100 bis 200 Fälle auf Grund einer Zuzugsgenehmigung nach Deutschland und Bereitstellung der Reisekosten, teilweise in Devisen, eine Lösung erfahren.

Die Bemühungen um weitere Aktionen wurden fortgesetzt und wurden auch in diesem Falle seitens des Deutschen Roten Kreuzes Bonn

und dessen Suchdienstes in Hamburg aktiv unterstützt. Auch die diplomatische Mission der Deutschen Demokratischen Republik bemühte sich ihrerseits mit einem gewissen Erfolg um die Familienzusammenführungen, dies zum Teil in der DDR selbst, aber auch zur anschließenden Weiterreise nach Westdeutschland.

Für die Wiederausammenführung zwischen Rumänien und Österreich erfolgten von dort aus ebenfalls Bemühungen, insbesondere auch über das Österreichische Rote Kreuz und dessen Suchdienst.

Anlässlich der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Oslo, 1954, konnte der Delegierte François Ehrenhold einen direkten Kontakt mit dem Rumänischen Roten Kreuz knüpfen und auf die Wichtigkeit einer Ausdehnung der Familienzusammenführung hinweisen. Darauf folgten Besuche der Vertreter des Rumänischen Roten Kreuzes beim IKRK, was schliesslich auch ab 1956 zu regelmässigen Missionen von H. G. Beckh nach Bukarest führte. Eine dieser Missionen fiel mit einem Besuch zusammen, den der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Bonn, Weitz, begleitet von Dr. Wagner, dem gerade für die Familienzusammenführung besonders massgebenden Leiter des Deutschen Roten Kreuz-Suchdienstes, in Bukarest abstattete. Hier trafen die theoretischen und praktischen Bemühungen der beiden Rotkreuzorgane (IKRK und DRK) gewissermassen zusammen. In der theoretischen Werbung für den unabdingbaren Wert der Familienzusammenführung plädierten die beiden Vertreter gemeinsam. Hinsichtlich der praktischen Durchführung erhielt das Rumänische Rote Kreuz seitens des DRK die ersten umfangreichen Listen, während der Delegierte des IKRK in der Hauptsache über Fälle sprach, die ihm in Genf unterbreitet worden waren. In seinen nachfolgenden Missionen unterbreitete er jeweils zahlreiche Einzelfälle in grösserer Anzahl, bis zu 1000, die er mit der Sachgebietsleiterin im Rumänischen Roten Kreuz durcharbeitete. Davon wählte diese Rotkreuzgesellschaft vordringliche Fälle, die meist unmittelbar und noch während des Aufenthaltes des Delegierten der Miliz mit steigendem Erfolg unterbreitet wurde.

In der Zeit von 1955 bis 1967 konnte das Eintreffen von 15 271 Personen aus Rumänien in der Bundesrepublik registriert werden, wozu noch Ankünfte in der DDR kommen.¹

Während bisher die Zuständigkeit des IKRK für die Familienzusammenführung rumänischer Staatsbürger, die sogenannt volksdeutscher Abstammung waren, von den rumänischen Stellen anerkannt

¹ Die Zahl der Personen, die aus Rumänien nach Österreich und nach anderen Ländern emigrierten, war bedeutend, ohne jedoch dem Autor genau bekannt zu sein.

worden war, waren zunächst Schwierigkeiten eingetreten, als es sich um die Familienzusammenführung von Familien rein rumänischer Abstammung handelte. Als dies dem IKRK Delegierten in Gegenwart der Generalsekretärin des Rumänischen Roten Kreuzes erklärt wurde, unterstützte diese mit Erfolg den Vorschlag des IKRK, sich auch mit solchen Antragsstellern befassen zu können, die sich nach Genf gewandt hatten. Im Rahmen dieser zusätzlichen Tätigkeit konnte das IKRK auch noch in der Wiederezusammenführung von vielen rumänischen Familien mit Erfolg tätig werden. Zu Beginn der 70-iger Jahre wurden in enger Zusammenarbeit mit dem DRK Bonn auf Regierungsebene Abkommen über die Ausreise volksdeutscher Familien aus Rumänien abgeschlossen, wie dies bereits in anderen Ländern geschehen war. Sie betrafen mehr und mehr nicht mehr die reine Familienzusammenführung, sondern es handelte sich um Familien deutscher Abstammung, die auf eigene Initiative den Wunsch äusserten, in der Bundesrepublik zu leben.

UdSSR

Fast ausschliesslich im Rahmen der Beziehungen des Deutschen Roten Kreuzes Bonn und seines Suchdienstes zu der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond der UdSSR, spielten sich die erfolgreichen Besprechungen ab, die zum Einbezug dieses grossen Landes in die Familienzusammenführung nach dem Zweiten Weltkrieg führten.

Die Familientrennungen hingen zu einem grossen Teil mit der zwischen Deutschland und der Sowjetunion im November 1939 festgelegten Demarkationslinie zusammen, die zwischen den beiden Besatzungsmächten in Polen vereinbart worden war. Dabei waren nach den Unterlagen ¹ über 138 000 Angehörige der ostdeutschen Minderheiten nach dem Westen gekommen. Die dadurch entstandenen Familienzusammenführungswünsche wurden durch Resolutionen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen ² unterstützt.

Das Deutsche Rote Kreuz Bonn berichtete dazu von einer meist aufgeschlossenen, verständnisvollen Haltung der zuständigen Behörden gegenüber den Antragstellern. So kamen von 1955-1967 25 865 Deutsche aus der Sowjetunion nach der BRD.

¹ E. M. Kulischer, *The Displacement of Population in Europe* (Montréal, 1943).

² Toronto, 1952; New-Delhi, 1957; Wien, 1965.

Die weiteren Ankünfte von Deutschen aus der UdSSR in die BRD geschehen zur Zeit hauptsächlich im Rahmen der sogenannten Spätaussiedler-Aktion.

GRIECHISCHE KINDER

Als eine der Folgen des Zweiten Weltkrieges ist auch das Auseinanderreißen griechischer Familien anlässlich der Ereignisse in Nordepirus anzusehen.

Nach Abschluss der dortigen militärischen Operationen waren Tausende von Kindern, deren Familien in Griechenland beheimatet waren, in Nachbarstaaten und anderen östlichen Ländern untergebracht worden.

Am 27.11.1948 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution an, die die Rückkehr dieser Kinder nach Griechenland zu ihren Eltern, oder wenn diese verstorben waren, zu ihren nächsten Angehörigen, erleichtern sollte. Alle Mitglieder der Vereinten Nationen wurden um ihre Hilfe gebeten und der Generalsekretär der UNO beauftragt, das IKRK und die Liga der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond zu ersuchen, sich der praktischen Seite dieser Frage gemeinsam mit den betreffenden Rotkreuzgesellschaften anzunehmen.

Die Agence (Zentraler Suchdienst) des IKRK hatte u. a. folgende Vorarbeiten zu leisten: die Aufstellung von 5 Listen mit den insgesamt 11 940 registrierten griechischen Kindern, ihre Aufteilung in Teillisten und Karteien zur Verfügung der Delegierten des IKRK und der Liga sowie der mitarbeitenden Mission des Schwedischen Roten Kreuzes in Jugoslawien.

Die Registrierung in Verbindung mit Nachforschungen durch Delegierte der Liga und des IKRK in Bulgarien und Jugoslawien und bei dem Griechischen Roten Kreuz und den für den jeweiligen Wohnort der Kinder zuständigen Stellen, auch in der Tschechoslowakei, Rumänien und Polen, ergab folgende Zahlen:

Durchgang durch Jugoslawien 13 500 Kinder, von denen 3550 nach der Tschechoslowakei, 3050 nach Ungarn, 6400 nach Rumänien und 500 nach Polen weiterreisten.

Aufgrund der Gesuche von Eltern und Verwandten konnten 1951 214 und 1952 152 griechische Kinder heimgeschafft werden. Letztere

waren durch die Mission des Schwedischen Roten Kreuzes in Belgrad identifiziert worden. Die Übergabe an die Familien geschah in Gegenwart der hiermit beauftragten Delegierten der Liga und des IKRK.

Wie politische Schwierigkeiten ein humanitäres Handeln hemmen oder gar verhindern können, sollte sich in der Folge bei dieser Aktion zeigen. Im Laufe der Jahre waren aus den Kindern Erwachsene geworden, die im Geiste ihrer neuen Umgebung aufgewachsen waren. Infolge diesbezüglich aufgetretener Spannungen zog das Griechische Rote Kreuz praktisch seine Mitarbeit zurück und überliess den staatlichen Stellen entsprechende Richtlinien für die Wiederaufnahme der inzwischen teilweise erwachsenen Kindern. Es zeigte sich, dass die Familienzusammenführung keine zu langen Verzögerungen zulässt. Entweder waren die Angehörigen indessen verstorben oder der Graben der Entfremdung zwischen Jung und Alt war kaum mehr zu überbrücken.

Bevor die Liga und das IKRK sich von dieser Aktion, die nicht mehr durchführbar erschien, zurückzogen, hatte der unterzeichnete IKRK-Delegierte noch bei dem griechischen Sozialminister dafür geworben, die Rückkehrformalitäten bei Zustimmung der noch wenigen lebenden Verwandten zu erleichtern.

Diese Bestimmungen wurden späterhin endgültig auf staatlicher Ebene festgelegt. Sie setzten in Familienzusammenführungsfällen voraus, dass entsprechende Gesuche der Angehörigen in Griechenland vorlagen.

Als sich Rückkehrwillige mit der Bitte um eine Intervention auch an das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge wandten, verwies dieses auf den Umstand, dass die Rückkehr an sich nicht ausgeschlossen sei, sich aber im Rahmen der von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen abzuspielen habe.

Diese Angelegenheit war nach einem nur geringen Teilerfolg für das Rote Kreuz erledigt.

BERLIN

Im August 1961 wurden infolge politischer Spannungen innerhalb kürzester Frist Tausende von Familien in Gross-Berlin voneinander getrennt. Von allen Seiten wurden Hilfsgesuche an das IKRK gerichtet, im Vertrauen darauf, dass seine humanitäre Aktion die Einheit dieser Familien wiederherstellen könne.

Unverzüglich unternahm das IKRK bei den zuständigen Stellen, beziehungsweise den mit ihnen in Verbindung stehenden Rotkreuzgesellschaften, entsprechende Schritte mit dem Ziel, ihm eine solche Aktion zu ermöglichen. Nach dem Vorschlag des IKRK sollte sein Dele-

gierter zur Feststellung der Nöte dieser Familien dort zugelassen werden. Gegebenenfalls sollte er bei der Ausarbeitung humanitärer Lösungsversuche mitwirken können.

Da es sich nach Ansicht der Deutschen Demokratischen Republik um Probleme handelte, die nur auf staatlicher Ebene zu lösen seien, musste das IKRK von einer offiziellen Mission Abstand nehmen. Es betraute stattdessen seinen Delegierten¹ mit einer Mission offiziösen, unter Umständen fast privaten Charakters in Berlin, die 1961 und in den folgenden Jahren durchgeführt wurde.

Auf diese Weise konnte der Delegierte, jeweils unterstützt durch den Genfer Zentralsitz, informatorische Gespräche führen, die je nach den Umständen im Sinne einer humanitären offiziösen Vermittlung wirkten. Hier zeigte sich, wie allein die Gegenwart eines IKRK-Vertreters am Ort politischer Spannungen humanitäre Lösungen fördern kann.

Obwohl auf offizieller Ebene die eine Seite weiterhin die ausschliessliche staatliche Kompetenz für diese Frage betonte, erklärte sie andererseits, die neutrale Einstellung des IKRK und dessen humanitäres Initiativrecht anzuerkennen.

Diese Einstellung fasste auch der Vorsitzende des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, bei einem Besuch, den ihm der Präsident des IKRK, Leopold Boissier, im März 1963 abstattete, in diesem Sinne zusammen. Gegen die Anwesenheit des IKRK-Delegierten bestanden an sich keine Einwendungen, soweit seinerseits in Anerkennung der staatlichen Souveränität Schritte offiziellen Charakters unterblieben.

Trotzdem konnte der Genfer Delegierte in zahlreichen offiziösen Gesprächen zu einer Auflockerung der gespannten Lage einen nicht unbeträchtlichen Beitrag leisten. Das Werben, politische Erwägungen angesichts der grossen menschlichen Nöte der auseinandergerissenen Familien zugunsten humanitärer Lösungsversuche möglichst beiseite zu lassen, war richtunggebend für weitere Schritte auf staatlicher Ebene.

So wurde der Autor jeweils auch über die schliesslich ermöglichten Gespräche betreffend Passierscheine zwischen einem Vertreter der DDR und einem weiteren des Westberliner Senats in Schöneberg informiert, ja konnte zu wichtigen Punkten dieses Abkommens eine beratende Stellung beziehen.

Auf diese Weise wurde er auch ohne Fristversäumnis über aufgetretene Schwierigkeiten bei der Erneuerung eines Passierschein-Abkommens informiert. Es handelte sich darum, dass seitens der DDR eine sogenannte politische Erwägungen ausschliessende salvatorische Klausel

¹ Der Verfasser dieses Artikels. (Red.)

nur mehr für einige Perioden anerkannt werden sollte, worüber die andere Seite fast eine Verlängerung dieses Abkommens hätte scheitern lassen. Auch hierbei konnte der Delegierte wesentlich zur Behebung der erneut aufgetretenen Hindernisse für eine humanitäre Lösung entscheidend beitragen. Es handelte sich diesmal um einen offiziellen Schritt, den die betreffende Seite akzeptierte.

Die auf Grund der Passierschein-Abkommen ermöglichten Besuche von Westberlinern bei ihren Verwandten im anderen Teil von Gross-Berlin schufen nicht nur Glück in diesen Familien, sondern waren auch ein entspannendes Friedenswerk. Auch der Vatikan verfolgte in diesem Sinne die Aktion. Bei weiteren Komplikationen liess sich daher Papst Paul VI im Mai 1964 von dem in Privataudienz eingeladenen Delegierten Näheres darüber berichten, um sich anschliessend ausgleichend für den unabdingbaren Wert der Familieneinheit einzusetzen.

Im weiteren Verlaufe führten die Verhandlungen auf staatlicher Ebene zur Eröffnung von Passierschein-Härtstellen für dringende Familienangelegenheiten, die zum Ziel hatten, nicht nur regelmässige allgemeine Besuchstermine, sondern auch aus der Regel fallende Sonderbesuche aus dringenden humanitären Gründen rasch zu bearbeiten.

Ab diesem Zeitpunkt veränderte sich das Wirken des IKRK zugunsten der Berliner Familienbesuche in der Weise, dass ausser dem offiziellen Handeln seines Delegierten die Genfer Zentralstelle offizielle Schritte an die Verhandlungspartner richtete, dies zum Teil über deren ständigen Vertreter bei den internationalen Organisationen.

So richtete das IKRK im Rahmen einer diesbezüglichen Korrespondenz auf höherer Ebene u.a. an den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik am 11.1.1967 ein offizielles Schreiben, in dem es sich dafür einsetzte, dass das Passierschein-Abkommen von Oktober 1966 verlängert und erweitert würde. Hierbei führte Generaldirektor Pictet zur Stellungnahme des IKRK u.a. aus:

« Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist zwar nicht zuständig, die Möglichkeiten einer Verständigung der beiderseitigen Standpunkte zu beurteilen, da diese Überlegungen weitgehend politischer Natur sind, doch besteht seine Zuständigkeit nach wie vor hinsichtlich der tragischen humanitären Auswirkungen der mangelnden Verständigung. (. . . .) Es ist gerade die Aufgabe des Roten Kreuzes, für unbeteiligte Opfer von Konfliktsituationen, für die sie in keiner Weise verantwortlich gemacht werden können, einzutreten. »

Von der westlichen Verhandlungsseite aus wurde in einer Verbalnote von Ende Dezember 1963 zur Frage der Ausgabe von Passierscheinen für Verwandtenbesuche u.a. ausgeführt:

«Mit dieser vorbildlichen Initiative hat sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wieder einmal, wie in zahlreichen anderen Fällen, in denen es um die Zusammenführung von Familien und um die Erleichterung menschlicher Begegnungen in Berlin ging, seiner grossen Tradition würdig gezeigt.»

Anschliessend fanden in dieser Periode sowohl in Genf zwischen dem IKRK und den Vertretern der BRD und der DDR, als auch in Berlin Verhandlungen statt, in denen sich das IKRK auch mit offiziellem Nachdruck für die Berliner Familienbesuche einsetzte. Dies wurde fortgeführt, bis umfassende staatliche Regelungen auch für die humanitären Probleme getroffen waren.

Während seiner Mission in Berlin stand der Delegierte auch in Verbindung mit den Suchdienststellen des Deutschen Roten Kreuzes in beiden Stadtteilen, wobei er mit Familienzusammenführungs-Stellen in Gross-Berlin mitarbeitete. Später wurde er darin auch von einer Kollegin vom Internationalen Suchdienst Genf unterstützt.

Die Berliner Aktion des IKRK in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Rotkreuzstellen ist ein Beispiel dafür, wie oft dieses trotz Kenntnis von schwerwiegenden humanitären Notständen, die es im Rahmen seiner Möglichkeiten erleichtern könnte, aus politischen Gründen dabei gehemmt wird. Seine Einstellung hinsichtlich der humanitären Berliner Probleme war aber auch ein Beispiel dafür, wie es gleichwohl in solchen Situationen, trotz Einschränkung seines Handelns, dabei immer noch Hilfsbeiträge leisten kann. Dem Anbieten seiner guten Dienste kann es, wie in Berlin geschehen, eine nützliche Form verleihen. Ist die Gegenwart eines Delegierten als unabhängiger, humanitärer Beobachter an Ort und Stelle durchführbar, kann dieser bei gegebenen Möglichkeiten unter Umständen wie ein unpolitischer, humanitärer Ratgeber wirken, ja selbst einmal wie ein informativ tätig Vermittler handeln.

AUSBLICK

Die geschilderte Familienzusammenführungs-Aktion in Europa hat in mehrfacher Hinsicht ihre Ausstrahlung auf humanitäre Probleme der Gegenwart.

So ist es kein Zufall, dass die unabdingbare Bedeutung der Familieneinheit und deren Wiederherstellung am Internationalen Institut für humanitäres Recht in San Remo zeitweise in den Mittelpunkt der Beratungen gestellt wurde; noch weniger, dass die Vertreter des Roten

Kreuzes zugezogen wurden, denn sie waren es, die besonders von den Erfahrungen der in Europa in der Hauptsache geglückten Familienzusammenführungs-Aktion zu berichten hatten. So ging auch von diesem Institut die Initiative zur Verstärkung der im IV. Rotkreuzabkommen von 1949 enthaltenen Bestimmungen zugunsten der Familienzusammenführung aus. Sie wurde von der Diplomatischen Konferenz von 1974-77 über die Bestätigung und Entwicklung des internationalen, bei bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Rechts in Art. 74 des Zusatzprotokoll I ohne Widerspruch angenommen.

Von diesem Institut aus erfolgte auch eine Zusammenfassung von Regeln für die Familienzusammenführung, wie sie in der *Revue* Mai-Juni 1980 veröffentlicht ist.

Das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge spielte bei diesen theoretischen Erörterungen eine massgebende Rolle. Schon im Rahmen der erstgenannten Familienvereinigungs-Aktion in Europa hatten dieses Kommissariat und seine Vorgänger eine positive Haltung zu diesem Problem eingenommen. Unter den heutigen Zuständen der ungeheuren Vermehrung der Zahl der Flüchtlinge in der Welt liegt seine aktive, massgebende Mitarbeit im Rahmen seines Programmes. Dies um so mehr, als bei der Diplomatischen Konferenz über das Territorialasyl im Januar 1977, welche an sich scheiterte, nur bei zwei Problemen eine weitgehende Übereinstimmung festzustellen war: betreffend den Grundsatz des Nichtzurückschickens eines Flüchtlings in sein Herkunftsland und betreffend die Wichtigkeit der Familienzusammenführung.

Die Rechtsgrundlagen, die bei der europäischen Nachkriegsaktion massgebend waren, erfuhren inzwischen manche Änderungen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 legt den Grundsatz fest, dass jeder Mensch das Recht hat, welches Land auch immer zu verlassen und in dieses zurückzukehren, sowie das Recht auf freie Wahl seines Wohnsitzes. Diese Bestimmung wurde in Artikel 12 des internationalen Paktes über die zivilen und politischen Rechte von 1966 aufgenommen, wobei unterstrichen wurde, dass die freie Wahl des Wohnsitzes in dem Land besteht, in welchem sich diese Person legal aufhält. Aufgekommene Tendenzen, staatlicherseits einen Druck auf Bevölkerungsteile auszuüben, um diese umzusiedeln und auch zum Verlassen des Landes zu bewegen, führten andererseits zur Aufnahme des Artikels 17 des Zusatzprotokoll II von Juni 1977 zu den Genfer Abkommen von 1947. Das allgemeine Verbot derartiger staatlich angeordneter Umsiedlungen wie sie auf Grund der Potsdamer Beschlüsse vom 17.7.—2.8.1945 in Europa erfolgten, war damals noch nicht zur Norm erhoben worden.

Der scheinbare Widerspruch, dass einerseits die Staaten Ausreisewilligen zwecks Familienzusammenführung das Verlassen des Landes genehmigen müssen, andererseits diese Genehmigungen nicht den Charakter von Ausweisungen haben sollen, unterstreicht, wie sehr auf diesem Gebiet nach rein humanitären Erwägungen vorzugehen ist.

Die bei der europäischen Nachkriegs-Aktion gemachten Erfahrungen haben andererseits noch heute Bedeutung. Es waren besonders Persönlichkeiten aus der Rotkreuzwelt, die — ausser der entsprechenden Organisation und rechtlichen Untermauerung — die moralischen Grundlagen für die Durchführung dieses humanitären Wirkens festigten.

So gut wie alle Leiter der beteiligten Rotkreuzgesellschaften handelten in diesem Sinn. Unter diesen sind die Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Bonn, jeweils unterstützt durch die unermüdlichen Bemühungen ihres stellvertretenden Generalsekretärs, Dr. K. Wagner, besonders zu erwähnen. Sie waren auch ein Beispiel dafür, wie sehr die direkten Kontakte unter den Rotkreuzgesellschaften die Regierungen der betreffenden Länder zur staatlichen Förderung dieses unpolitischen, humanitären Anliegens beitrugen.

Die Einstellung des IKRK wird am besten durch eine Äusserung seines Präsidenten Leopold Boissier charakterisiert. Nach dem Ableben eines der beiden Delegierten, die massgebend zu dem damaligen Zwischenerfolg von 100 000 Wiedervereinigungen beigetragen hatten, gab er dem anderen dieser beiden Mitarbeiter den Auftrag zur Fortführung dieser Aktion mit den Worten:

« Wenn alle bisherigen Anstrengungen nur den Erfolg gehabt hätten, ein einziges Kind wieder mit seinen Eltern zu vereinen, so sollten sie unverändert fortgeführt werden, wenn ein gleiches Ergebnis auch in Zukunft zu erhoffen ist ».

H. G. Beckh

*Ehemaliger Europa-Delegierter
des IKRK*

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Der Präsident der französischen Republik besucht das IKRK

Anlässlich seines Besuchs in Genf begab sich Herr François Mitterrand, Präsident der französischen Republik, am 2. Juni 1982 an den Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Er wurde begleitet von Frau Nicole Questiaux, Minister für Nationale Solidarität, und von Herrn Jean Auroux, Minister der Arbeit. Herr Mitterrand wurde vom Präsidenten des IKRK, Herrn Alexandre Hay, und von Herrn Marcel Naville, ehemaliger Präsident des IKRK, sowie Mitgliedern der Direktion begrüßt. Vertreter der Genfer Regierung und der Liga der Rotkreuzgesellschaften nahmen ebenfalls am Empfang teil.

Nachdem er auf die engen Beziehungen hingewiesen hatte, die seit dem letzten Jahrhundert zwischen Frankreich und dem IKRK bestehen, erläuterte Präsident Hay seinem Gast die gegenwärtigen Aktionen des IKRK.

Besuch des Papstes Johannes Paul II beim IKRK

Papst Johannes Paul II stattete am 15. Juni 1982 dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf einen Besuch ab, den ersten eines Oberhauptes der Römisch-katholischen Kirche beim IKRK. Er wurde von den Kardinälen A. Casaroli und B. Gantin sowie von zahlreichen geistlichen Persönlichkeiten begleitet.

Bei seiner Ankunft wurde der Papst vom Präsidenten des IKRK, Alexandre Hay, begrüßt, umgeben von Mitgliedern des Internationalen Komitees und der Direktion des IKRK, von Vertretern der Liga der Nationalen Rotkreuzgesellschaften, des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Henry-Dunant-Instituts. Ebenfalls anwesend waren Vertreter der Schweizerischen Regierung, der Republik und des Kantons Genf, der Stadt Genf, des Genfer Büros der Vereinten Nationen und des Internationalen Arbeitsamtes.

Als Antwort auf die vom Präsidenten des IKRK an ihn gerichteten Begrüßungsworte erliess der Papst in seiner Ansprache einen dringenden Appell an Staaten und Behörden, « die internationalen humanitären Abkommen und ihre Zusatzprotokolle zu achten und deren Verfügungen durchzusetzen. Es ist die Pflicht eines jeden Staates, dem das Wohl seiner Bürger am Herzen liegt, die Abkommen ohne Einschränkungen anzuerkennen und sie in die Tat umzusetzen ».

« Wer wollte nicht — sage der Papst — die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes und insbesondere die darin enthaltenen Verpflichtungen gutheissen, Leben zu schützen und die Achtung des Menschen ohne jegliche Diskrimination zu fördern, zur gegenseitigen Verständigung, Freundschaft, Zusammenarbeit und einem dauerhaften Frieden zwischen den Völkern beizutragen? »

Der Papst richtete sich anschliessend entschieden gegen die Folter « diese offene Wunde der Menschheit », und gegen unmenschliche Behandlungen, « deren Anwendung die Würde des Geschlagenen und auch seines Folterers demütigt ».

Abschliessend bekundete der Papst seine Genugtuung über die umfangreiche Zusammenarbeit, die heute schon in den Einsatzgebieten zwischen dem Roten Kreuz und den katholischen Hilfsorganisationen besteht, um notleidenden Menschen Beistand zu gewährleisten. Er gab ferner seiner Freude darüber Ausdruck, « dass der Heilige Stuhl und das IKRK nach Formen suchen, die Zusammenarbeit bei den Tätigkeiten zugunsten des Friedens auszuweiten ».

Für das IKRK, Gründer der weltweiten Rotkreuzbewegung, macht der Besuch des Papstes den Willen der katholischen Kirche und des Roten Kreuzes deutlich, die Würde des Menschen zu schützen und seine Rechte in der Welt zu fördern; diese Haltung lässt auf eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der katholischen Kirche und dem Roten Kreuz hoffen, die sich schon bei zahlreichen Gelegenheiten im Laufe humanitärer Aktionen und bei der Förderung des Friedensgedankens bewiesen hat.

Anerkennung der nationalen Gesellschaft vom Roten Halbmond in Jemen

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat die Gesellschaft vom Roten Halbmond der Arabischen Republik von Jemen offiziell anerkannt. Es hat die Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond in einem Rundschreiben vom 30. April 1982 von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Aus Platzgründen kann die Revue internationale den Text dieses Rundschreibens in diesen Auszügen leider nicht veröffentlichen.

Mit dieser Anerkennung, die am 22. April 1982 in Kraft trat, erhöht sich die Zahl der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Mitglieder des Internationalen Roten Kreuzes, auf 129.

Beitritt der Republik Mauritius zu den Zusatzprotokollen

Die Republik Mauritius hat am 22. März 1982 ihre Beitrittsurkunden zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen I und II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 betreffend den Schutz der Opfer internationaler und nicht-internationaler bewaffneter Konflikte hinterlegt.

Die Urkunden wurden am 22. März 1982 registriert und gemäss ihre Bestimmungen werden die Protokolle am 22. September 1982 für die Republik Mauritius in Kraft treten.

Mit diesem Beitritt sind nunmehr 22 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 20 Staaten Vertragspartei von Protokoll II.

Beitritt der Republik Zaire zu Protokoll I

Die Republik Zaire hinterlegte am 3. Juni 1982 die Beitrittsurkunde zum Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), das am 8. Juni 1977 in Genf angenommen worden war.

Gemäss den Bestimmungen des Protokolls tritt dieses für die Republik Zaire am 3. Dezember 1982 in Kraft.

Mit diesem Beitritt gehören nunmehr 23 Staaten Protokoll I und 20 Staaten Protokoll II als Vertragsparteien an.

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

AUFRUF DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES AN DIE ZWEITE SONDERSITZUNG DER VOLLVERSAMMLUNG DER VEREINTEN NATIONEN ZU ABRÜSTUNGSFRAGEN

Am Vorabend der zweiten Sondersitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen zu Abrüstungsfragen betrachten es die Präsidenten der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften als ihre Pflicht, der Besorgnis der weltweiten Bewegung des Roten Kreuzes angesichts der nie dagewesenen Eskalation des nuklearen und konventionellen Wettrüstens Ausdruck zu geben.

Der folgende Aufruf spiegelt den Geist wider, der die Bewegung des Internationalen Roten Kreuzes im Laufe seiner 120-jährigen Tätigkeit im Dienste der Menschheit bewegt hat, die derzeit von einer Katastrophe bedroht wird, deren Ausmass bei weitem alles übersteigt, was die Menschheitsgeschichte je gekannt hat.

DAS INTERNATIONALE ROTE KREUZ,

im Bewusstsein seiner Ziele und Aufgaben, menschliches Leiden zu lindern, die ihm als universelle humanitäre Bewegung durch die Statuten des Internationalen Roten Kreuzes anvertraut worden sind,

unter Berufung auf den fundamentalen Grundsatz der Menschlichkeit, der durch die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz (Wien 1965) angenommen wurde und darauf abzielt, die Achtung des Menschen zu sichern und einen dauerhaften Frieden zwischen allen Völkern zu fördern,

in voller Kenntnis aller Resolutionen zugunsten des Friedens und der Abrüstung, die durch zahlreiche internationale Rotkreuzkonferenzen angenommen wurden,

in ernster Besorgnis über die Verschlechterung der internationalen Lage, den verbreiteten Gebrauch von immer tödlicheren Waffen und die Anhäufung von massiven Vernichtungswaffen, die die Menschheit auslöschen können,

in tiefer Überzeugung, dass Abrüstung und Frieden erreichbare Ziele darstellen und die Menschen nicht dazu verurteilt sind, sich gegenseitig zu vernichten, sondern in Harmonie leben können, wie es das Bestehen der Rotkreuzbewegung gezeigt hat, die 230 Millionen Mitglieder verschiedener Rassen, Glaubensrichtungen und Nationalitäten unter einem gemeinsamen Ideal vereint,

daran erinnernd, dass für das Rote Kreuz Frieden nicht einfach krieglose Lage bedeutet, sondern dass es diesen eher als einen dynamischen Prozess der Zusammenarbeit zwischen Staaten und Völkern versteht, wobei sich die Zusammenarbeit auf Freiheit, Unabhängigkeit, nationale Souveränität, Gleichheit, Achtung der Menschenrechte und auf eine gerechte Verteilung der Ressourcen gründet, um die Bedürfnisse der Völker decken zu können,

ermahnt alle Staaten und die Organisation der Vereinten Nationen, dringende Massnahmen zu ergreifen, um den bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen und einen dauerhaften Frieden herzustellen und die Achtung der bestehenden internationalen Übereinkommen zu fördern mit dem Ziel, den Frieden für alle Völker zu erhalten,

bittet die Regierungen inständig, das Wettrüsten einzustellen und alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um zu einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu gelangen,

bestätigt seine Unterstützung des in Bezug auf Abrüstungsfragen unternommenen Anstregungen und seinen Willen, gemäss den seine Tätigkeit beherrschenden Grundsätzen zu deren Ausführung beizutragen.

Genf, den 14. Mai 1982

*Der Präsident des
Internationalen Komitees der
von Roten Kreuz*

Alexandre Hay

*Der Präsident
der Ständigen Kommission
des Internationalen
Roten Kreuzes*

Dr. Ahmed Abu-Gura

*Der Präsident der Liga
der Rotkreuz- und
Rothalbmondgesellschaften*

Enrique de la Mata

BIBLIOGRAPHIE

LE TROISIÈME COMBATTANT WARRIOR WITHOUT WEAPONS DIE SCHLACHT DES Dr. JUNOD

Im Jahre 1947 veröffentlichte Dr. Marcel Junod seine Erinnerungen aus den Jahren 1935-1945 in französischer Sprache. In jenen 10 Jahren hatte er als IKRK-Delegierter in verschiedenen Teilen der Welt Missionen durchgeführt. Vom Senfgas Abessiniens zur Atombombe von Hiroshima, wie es im Untertitel des Werkes heisst, dann durch den Bürgerkrieg Spaniens und während des Zweiten Weltkrieges von Polen nach Japan, berichtet Dr. Junod von seiner humanitären Tätigkeit im Laufe einer der schwersten Zeiten moderner Geschichte. Er erzählt in aller Einfachheit von schrecklichen Ereignissen, wobei er stets einen Schimmer der Hoffnung und ein warmes menschliches Gefühl durchklingen lässt.

Das Buch ist nun keineswegs neu, doch hat die Erzählung ihre ganze Kraft bewahrt. Die französische Erstausgabe aus dem Jahre 1947 ist mit einem Vorwort des ehemaligen IKRK-Präsidenten Max Huber versehen ¹, während ihm 1963 bei der Neuauflage anlässlich der Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes der damalige IKRK-Präsident Léopold Boissier ein Geleitwort mitgab.

Von Edward Fitzgerald übersetzt, erschien das Werk ² im Jahre 1951 unter dem Titel « Warrior without Weapons » erstmals in englischer Sprache. Diese Übersetzung wurde 1982 vom IKRK in Genf mit der freundlichen Erlaubnis des ersten Verlegers neu herausgegeben.

Ferner ist uns noch die Übersetzung von Mikimasa Maruyama, Professor am Institut für Friedenswissenschaften der Universität Hiroshima, aus dem Jahre 1981 bekannt ³. Im Japanischen trägt das Buch den Titel « Die Schlacht des Dr. Junod — Von den Giftgasen Äthiopiens zur Atombombe von Hiroshima ». Das Vorwort schrieb Michel Testuz, früher IKRK-Delegierter in Hiroshima und in Japan und derzeitiger Chefredakteur der « Revue Internationale ».

¹ Dr. Marcel Junod: *Le troisième combattant*, Payot, Paris, 1947 und 1963.

² Dr. Marcel Junod: *Warrior without Weapons*, Jonathan Cape Ltd., London, 1951. Zweite Ausgabe: ICRC, Geneva, 1982.

³ « Die Schlacht des Dr. Junod — Von den Giftgasen Äthiopiens zur Atombombe von Hiroshima », Keisôshôbô, Tôkyô, 1981.

JULI-AUGUST 1982

BAND XXXIII, Nr. 4

ISSN 0250-5681

**AUSZÜGE
DER**

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

	Seite
Rede des Präsidenten des IKRK aus Anlass des Besuchs von Papst Johannes-Paul II	70
Ansprache von Papst Johannes-Paul II	74
Besuch der britischen Premierministerin beim IKRK	78
Ratifizierung der Protokolle durch Dänemark	78
Ausstellung « Medic-Air 1982 »	79
Zum Tode von Guillaume Bordier	80
Liste der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949	81
Bibliographie :	
Das IKRK in Indochina, 1946-1954 (J.-F. Berger).	88

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

**REDE DES PRÄSIDENTEN DES IKRK
AUS ANLASS DES BESUCHS VON
PAPST JOHANNES-PAUL II.
AM 15. JUNI 1982**

Es ist nicht nur eine Ehre und ein Privileg, Eure Heiligkeit am Sitz unseres Komitees zu empfangen, sondern es ist vor allem ein grosser Trost. Es handelt sich in der Tat um die einzigartige Gelegenheit, das Oberhaupt eines Staates zu begrüßen, der sich auf eine geistige und nicht auf eine militärische Macht gründet.

In dieser Welt, die nur allzu oft von Waffen regiert wird, verkörpern Sie als Oberhirt der römisch-katholischen Kirche diese geistige Stärke, ohne die kein Unterfangen als wirklich menschlich bezeichnet werden kann.

Auch die Grundlage des Roten Kreuzes ist eine geistige Kraft. Wie die Kirchen wirkt das Rote Kreuz in dieser so brutalen Welt mit blossen Händen. Sie kennen die Gefahren, die damit verbunden sind... Wir erleben es jeden Tag: Allein die Erhabenheit des Geistes, die Erhaltung der Werte, die unablässige Wachsamkeit ermöglichen es uns, Ihre und unsere Botschaft uneingeschränkt zu leben und weiterzugeben.

Wenn das Rote Kreuz und der Rote Halbmond dem einzelnen die Wahl der Religion oder der Ethik, die sein Gewissen ihm gebietet, überlassen, ohne sich um seine Seelenheil zu kümmern, so geschieht dies, um an Universalität, wenn nicht gar an Tiefe zu gewinnen, damit sie in Notlagen für alle ohne Diskriminierung handeln können.

Diese Universalität können wir auch dank unserem grundlegenden Prinzip der Neutralität, die weder Lauheit noch Gleichgültigkeit, sondern Achtung vor den Auffassungen jedes Menschen ist, erreichen. Ohne diese Neutralität wäre unsere Arbeit unmöglich. So liegt die Stärke des Roten Kreuzes vielleicht gerade in den Grenzen, die es sich aufzuerlegen wusste: Es erhebt keinen Anspruch auf irgendeine abstrakte Wahrheit,

ausser dass der leidende Mensch eben durch dieses Leiden der Hilfe würdig wird. Was haben der Kriegsgefangene, der Flüchtling, der Verwundete, der Schiffbrüchige, der politische Häftling oder selbst die Opfer von Erdbeben, Überschwemmungen und Hungersnöten gemeinsam? Sie alle sind ohne menschlichen Schutz einem Missgeschick ausgeliefert, das sie lähmt. Und da, wo der Staat seine Verpflichtungen jenen gegenüber, die er schützen sollte, nicht mehr erfüllen kann oder will, fühlt sich die internationale Gemeinschaft zum Handeln verpflichtet.

Bei dieser uneigennützigen Tätigkeit für die, die alles verloren haben, begegnen sich die Kirchen und das Rote Kreuz oft draussen im Feld im Dienste des Opfers, das mehr denn je durch sein Leiden und seine Not zu ihrem Nächsten geworden ist.

Als Priester können Sie sich vorstellen, was für jeden der Tausende von Gefangenen — seien es Kriegsgefangene oder politische Häftlinge — die wir besuchen, die Anwesenheit unserer Delegierten in ihrer Zelle, das Gespräch unter vier Augen, die hilfreiche Hand in der Verzweiflung bedeuten.

Ebenso können Sie, die Sie den Familienbanden so grosse Bedeutung beimessen, sich besser als alle anderen hineinversetzen in die Frau, die von ihrem gefangenen oder geflüchteten Mann Nachrichten erhält, in das Kind, das durch die Bemühungen unseres Suchdienstes wieder mit seiner Mutter vereint ist.

Viel wichtiger als die materiellen Mittel ist für uns die Flamme des humanitären Ideals, die im entscheidenden Augenblick den guten Willen zu mobilisieren vermag. Ebenso ist es von höchster Bedeutung, das Vertrauen der Konfliktparteien zu bewahren. Deshalb verfolgen wir eine Politik der Diskretion, die sich jedes Urteils über die Geschehnisse enthält.

Das Rote Kreuz hilft jedoch nicht nur dem Menschen, der das Opfer von Menschen geworden ist, sondern auch, wenn die Natur ihn heimsucht. Die Vereinigung der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes, d.h. die Liga der Rotkreuzgesellschaften, bemüht sich, die Folgen von Katastrophen zu mildern und die Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften insbesondere im Sanitäts- und Sozialbereich zu fördern. Zweifellos bilden die 129 bestehenden Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes, die ungefähr 250 Millionen Mitglieder zählen, die Grundlage all unserer Tätigkeiten.

Seit mehr als hundert Jahren bemüht sich das IKRK um die Entwicklung des humanitären Rechts und versucht, Abkommen durchzusetzen, die die Staaten in der Wahl der Mittel beschränken, mit denen sie dem Feind schaden können. In der Tat sind es die in jedem Krieg

erfahrenen Schrecken, die zu neuen Genfer Abkommen führten. Die letzte Diplomatische Konferenz erarbeitete die Zusatzprotokolle zu diesen Abkommen, wobei die Delegation des Heiligen Stuhls einen erheblichen Beitrag leistete. Wir hoffen, dass der Heilige Stuhl sie bald ratifizieren und so ein Beispiel geben wird.

Diese Genfer Abkommen werden übrigens in diesen Tagen häufig beansprucht. Während wir Sie hier willkommen heissen, wird die Welt durch bewaffnete Konflikte, innere Wirren und Spannungen erschüttert. Anstatt an Intensität zu verlieren, verschärfen und vermehren sie sich, allzu oft gekennzeichnet durch blinde Gewalt. Für Sie wie für uns ist dies eine Quelle tiefer Besorgnis.

Auf nahezu allen Kontinenten, verteilt auf etwa dreissig Delegationen, werden die IKRK-Delegierten mit dem Verschwinden von Menschen, Folter, Machtmissbrauch, Verwundungen aller Art und schliesslich mit den so sinnlos Getöteten konfrontiert. Im Einvernehmen mit den Freiwilligen der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds versuchen sie, oft unter Einsatz ihres Lebens, die Leiden der Opfer — wer immer diese auch sein mögen — durch Schutz und Hilfe zu mildern.

Um nur die in diesem Augenblick aktuellsten Situationen zu nennen: Diese Männer und Frauen sind im Einsatz in dem heftigen Krieg zwischen Irak und Iran, in den von Israel besetzten Gebieten, bei den jüngsten Ereignissen, von denen der Libanon betroffen ist, im Konflikt zwischen Grossbritannien und Argentinien, der sich nach den neuesten Nachrichten zu regeln scheint, in unseren Aktionen zugunsten der Flüchtlinge in Pakistan und Südostasien, bei den zahlreichen Dramen, deren Opfer die Bevölkerung von Angola und Salvador ist, ohne selbstverständlich das Land zu vergessen, das Ihnen so teuer ist — Polen —, wo wir ebenfalls tätig sind.

Es liegt auf der Hand, dass unsere Mission wie Ihre oft, allzu oft, auf grosse Hindernisse stösst. Die Gründe dafür sind zahlreich, in der Regel politischer Natur, so dass es uns zuweilen unmöglich ist, unsere Aufgabe zu erfüllen.

Wenn wir uns trotz allem nicht entmutigen lassen, so nicht nur, weil wir dazu kein Recht haben — denn die Opfer zählen auf uns —, sondern auch, weil wir der Überzeugung sind, dass wir mit unserem Einsatz dazu beitragen, einen Geist des Friedens zu schaffen, denn auch für uns ist der Frieden ein Hauptanliegen. Wie wäre es jemals möglich, nicht im Sinne des Friedens zu wirken? In unserem Bemühen, im Geiste des barmherzigen Samariters allen Opfern zu Hilfe zu eilen, fördern wir

die Versöhnung zwischen Feinden, die die Grundlage eines dauerhaften Friedens bildet.

Wenn alle Konfliktparteien uns darum ersuchen, sind wir bereit, zwischen den Kriegführenden das Gespräch in Gang zu setzen, um eine Rückkehr zum Frieden zu erleichtern. In unserer Rolle als neutraler Vermittler, die uns von der Gemeinschaft der Staaten übertragen worden ist, sind wir zuweilen in der Lage, einen Waffenstillstand zu erzielen, ja hin und wieder auch eine dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten.

Nichtsdestoweniger ist die Zukunft des Menschen und der Erde — wie Sie es bereits sagten — bedroht. Über unseren Köpfen hängt wie ein Damoklesschwert die Drohung atomarer wie auch anderer, manchmal ziellos treffender Waffen, die sich die Wissenschaftler und Ingenieure zu verbessern befehligen...

Daher begrüßen wir die grossen Anstrengungen, die die Päpstliche Akademie der Wissenschaften vor einigen Monaten unternahm, als sie ihre Vertreter zu den Staatsoberhäuptern der Grossmächte sandte. Das IKRK seinerseits verfolgt diese Fragen mit der allergrössten Beunruhigung.

Aber solange weder die von grossen Rechtsgelehrten erarbeiteten Universalchartas noch Versammlungen, Konferenzen oder Tagungen, die alle Staaten der Erde zusammenführen, diese ungeheure Bedrohung unserer Zukunft zu beseitigen vermochten, kann man sich fragen, ob nicht letzten Endes der Herzensfriede das Wichtigste ist — dieser Friede, den nur der mit seinem tiefsten Wesen im Einklang lebende Mensch im Innersten empfindet, und ohne den kein Rechtssystem bestehen kann. Auf eben dieser Ebene spielen die grossen Traditionen eine wesentliche Rolle: durch diesen Herzensfrieden vom Gewissen des einzelnen hin zum Gewissen der Allgemeinheit die Achtung vor den Regeln, die Herrschaft des Rechts zu ermöglichen.

Erlauben Sie mir, Heiliger Vater, zu schliessen, indem ich der tiefen Bewunderung Ausdruck gebe, mit der uns das aussergewöhnliche persönliche Engagement Eurer Heiligkeit erfüllt. Dies umso mehr, als die Zukunft des Menschen letztlich den geistigen Kräften gehört, zu deren erhabensten Vertretern Sie zählen.

ANSPRACHE VON PAPST JOHANNES-PAUL II.

anlässlich seines Besuches beim IKRK am 15. Juni 1982

Ich danke Ihnen von ganzem Herzen für Ihre Worte über die Tätigkeit des Heiligen Stuhls und meine eigenen Bemühungen. Ich habe mit grosser Aufmerksamkeit verfolgt, was Sie über mein Heimatland, über El Salvador, den Nahen Osten und den Frieden ganz allgemein gesagt haben, denn das sind Fragen, die der katholischen Welt, deren Vertreter ich bin, besonders am Herzen liegen und die ich stets in mein Gebet einschliesse.

Es ist mir eine grosse Freude, am Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz die Vertreter einer Organisation begrüßen zu dürfen, der die Humanität so viel Dank schuldet. Seit der Gründung durch Henry Dunant vor etwas mehr als 100 Jahren hat diese Institution, die im Herzen einiger edelmütiger schweizer Bürger entstanden ist, überall auf der Welt eine Zustimmung gefunden, zu der man sich beglückwünschen kann.

In Ihrer Person möchte der Papst seinerseits alle Männer und Frauen guten Willens ehren, die im Roten Kreuz danach trachten, aus humanitären Gründen ihren Brüdern und Schwestern zu dienen, die durch die Unmenschlichkeit anderer Menschen, durch sinnlose Konflikte oder Naturkatastrophen ins Leid gestürzt worden sind.

Wer würde übrigens die Grundsätze des Roten Kreuzes, die auf der zwanzigsten Rotkreuzkonferenz verabschiedet worden sind, nicht unterschreiben, insbesondere die Verpflichtung, «das Leben zu schützen», unterschiedslos «den Menschen zu achten» und «gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden zwischen allen Völkern» zu fördern?

Der Geist, der die Gründer des Roten Kreuzes und seine ersten Mitarbeiter beseelte, verbietet mir, zu ausführlich auf die zahlreichen Wohltaten einzugehen, die der Initiative des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu verdanken sind. Ich denke natürlich auch an die

bewundernswerte Leistung der Nationalen Rotkreuzgesellschaften und an ihren internationalen Verband, die Liga. Das Rote Kreuz hat in so vielen Kriegen und Katastrophen Zivilpersonen und Angehörigen der Streitkräfte, die Opfer von bewaffneten Konflikten geworden waren, den Verletzten oder Kranken aller Lager, den Flüchtlingen, Gefangenen und auseinandergerissenen Familien diese Hilfe gebracht. Dieser Geist ist der Geist der Opferbereitschaft, der seine Belohnung im Bewusstsein des geleisteten Dienstes, in der Einsatzbereitschaft sieht, die manchmal auch vor dem grössten Opfer nicht zurückscheut, und der oft in der Durchführung von unscheinbaren und doch so notwendigen Aufgaben zum Tragen kommt.

Das Rote Kreuz hat sich durch seine Hilfe, seine Versorgungstätigkeit und den gespendeten Trost, durch die Förderung und Unterstützung der lokalen Initiativen, durch die Wahrung der Neutralität, die die erste Intuition der Gründer auszeichnete, durch das respektvolle und gleichzeitig beharrliche Angebot seines Eingreifens im Konflikt in der ganzen Welt als moralische Autorität Achtung verschafft.

Der Erfolg Ihrer Tätigkeit ist daher nicht auf die zahlreichen Dienste beschränkt, die zur Linderung der körperlichen und seelischen Leiden erbracht werden. Vielmehr bringt das Verständnis, das die Kriegführenden und die Behörden normalerweise für Ihre — gemäss den Abkommen durchgeführte Mission — zeigen müssen, für Sie moralische Pflichten mit sich, die den Bereich noch vertiefen, in dem Sie ihre Verantwortung gegenüber den Staaten und den internationalen Organisationen wahrnehmen. Ja, Sie tragen zur Entwicklung des humanitären Völkerrechts bei, dessen Anwendungsbereich Sie unablässig ausdehnen wollen.

In diesem Zusammenhang möchte ich im Rahmen der Menschenrechte noch auf Folter und andere unmenschliche Behandlung zu sprechen kommen. Die Regierungen, die die vier Genfer Abkommen unterzeichnet haben, haben sich übrigens verpflichtet, solche Behandlung zu untersagen und den Rotkreuzdelegierten zu gestatten, Internierte zu besuchen und ohne Zeugen mit Häftlingen zu sprechen. Es ist mein Wunsch, dass auch hier Ihre Bemühungen in allen Ländern akzeptiert werden, damit diese offene Wunde der Menschheit geheilt werden kann. Sie tragen mit den Ihnen eigenen Mitteln dazu bei, dass die grundlegenden Menschenrechte und die Menschenwürde geachtet werden. Ausserdem vereinigen Sie unterschiedslos alle, die — ob gläubig oder nicht — sich diesem Ideal verschrieben haben.

Bei diesem Dienst am Menschen haben die Christen ähnliche Ziele und Praktiken wie das Rote Kreuz. Ihr Glaube befügelt und motiviert

sie, damit sie im verletzten, erniedrigten oder verzweifelten Menschen den Nächsten sehen, dem Liebe und Hilfe gebührt, ganz gleich, wer er auch ist. Mehr noch, sie sehen in ihm Jesus Christus, der die Gestalt des Gefangenen, des Kranken, des Fremden, des Besitzlosen angenommen hat. Wie viele Seiten des Evangeliums sind hier von höchster Aktualität — an erster Stelle das Gleichnis vom barmherzigen Samariter !

Zur Folter sei gesagt, dass der Christ von Kindheit an mit der Leidensgeschichte Jesu vertraut ist. Die Erinnerung an Jesus, der entkleidet und gezeißelt wird und selbst in der Todesqual noch zum Gespött wird, sollte ihn im Entschluss bestärken, nie zuzulassen, dass einer seiner Mitmenschen ähnlichen Misshandlungen ausgesetzt wird. Der Jünger Christi lehnt von sich aus die Verwendung solcher Mittel ab, die durch nichts gerechtfertigt sind und die Würde des Opfers ebenso wie die seines Henkersknechtes in den Staub zerren.

Die katholische Kirche trifft gern mit Ihren Organisationen zusammen. So wurden in den letzten beiden Weltkriegen die Anstrengungen des Roten Kreuzes und der katholischen Hilfsorganisationen konzertiert. Diese Zusammenarbeit wird von den verschiedenen von der Kirche unterstützten Organisationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den Rotkreuzgesellschaften fortgesetzt, um den Völkern zu helfen, die infolge von Krieg Hunger leiden oder Opfer von Naturkatastrophen geworden sind. Draussen im Feld haben sich schon sehr gute Beziehungen entwickelt, und ich begrüße es, dass der Heilige Stuhl und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit im Bereich der friedensfördernden Tätigkeit prüfen.

Um seine Ziele zu erreichen, muss das Rote Kreuz von den Staaten und den Behörden, die für die Anwendung der wohlgedachten Bestimmungen der internationalen Abkommen zuständig sind, die Zusicherung erhalten, dass diese Abkommen auch eingehalten werden. Zusammen mit Ihnen richte ich einen dringenden Aufruf an alle, damit die in diesen Abkommen verankerten humanitären Rechte wirklich eingehalten und — falls erforderlich — durch internationale Urkunden ergänzt werden, in denen insbesondere die unmenschliche Behandlung und die Folter geächtet werden. Sie könnten eine gewichtige Garantie für die Wahrung der körperlichen und seelischen Integrität der Opfer und der ihnen gebührenden Achtung darstellen. Jeder Mensch sollte überall auf der Welt sich auf eine solche Garantie verlassen können. Und es ist die Pflicht jedes Staates, der um das Wohlergehen seiner Bürger besorgt ist, diesen Urkunden ohne Vorbehalt beizutreten und sich dafür einzusetzen, dass sie in die Praxis umgesetzt werden.

Ich bin glücklich, dass ich die Gelegenheit hatte, Ihnen meine Wertschätzung auszusprechen und Sie zu ermutigen, die begonnene Arbeit fortzuführen. Ich bitte Gott, den « an Barmherzigkeit reichen » Gott, alle diejenigen zu segnen, die nach dem Beispiel der christlichen Nächstenliebe im Dienste des Roten Kreuzes verzweifelten Menschen Achtung und wirksame Hilfe bringen, wodurch unsere bewegte und zerrissene Welt menschlicher wird. Und ich bitte Gott, immer mehr Mitmenschen mit diesen Gefühlen zu erfüllen. Möge die Menschheit den Appell deutlicher hören, der Henry Dunant so stark bewegt hat: « Wir sind alle Brüder ».

INTERNATIONALES KOMITEE VON ROTEN KREUZ

Besuch der britischen Premierministerin beim IKRK

Die britische Premierministerin Margaret Thatcher stattete anlässlich ihres Aufenthalts in der Schweiz dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz am 12. August 1982 einen privaten Besuch ab. Sie befand sich in Begleitung ihres Ehemanns Denis Thatcher. Frau Thatcher wurde in Abwesenheit von Präsident Hay von Vizepräsident Richard Pestalozzi willkommen geheissen.

Als Antwort auf Herrn Pestalozzis Begrüssungsansprache dankte die britische Premierministerin dem IKRK für seinen humanitären Einsatz beim jüngsten Konflikt im Südatlantik und kündigte einen Sonderbeitrag ihrer Regierung an, der politischen Gefangenen zugute kommen soll. Im Laufe der anschliessend geführten Unterredung mit dem Vizepräsidenten und Vertretern des IKRK kamen verschiedene humanitäre Fragen zur Sprache.

Nach der Begrüssung der Komiteemitglieder und der Direktoren des IKRK waren Frau Thatcher und ihr Ehemann Ehrengäste eines Empfangs, bei dem Persönlichkeiten verschiedener in Genf ansässiger internationaler Organisationen sowie der Generalsekretär der Liga der Rotkreuzgesellschaften und Vertreter der schweizerischen Regierung, des Kantons und der Stadt Genf zugegen waren.

Ratifizierung der Protokolle durch Dänemark

Dänemark hat am 17. Juni 1982 bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft die vom 2. Juni 1982 datierte Urkunde zur Ratifizierung der Zusatzprotokolle I und II vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht-internationaler bewaffneter Konflikte hinterlegt.

Die Urkunde wurde am 17. Juni 1982 eingetragen. Demnach treten die Protokolle gemäss ihren Bestimmungen am 17. Dezember 1982 für Dänemark in Kraft.

Der Ratifizierungsurkunde ist eine Regierungserklärung vom 8. Juni 1982 beigefügt, nach der die dänische Regierung von Rechts wegen und ohne Sonderabkommen gegenüber anderen Vertragsparteien, die die gleichen Verpflichtungen eingehen, die Zuständigkeit der Internationalen Untersuchungskommission anerkennt, wie sie im Artikel 90, Paragraph 2 des Protokolls I erwähnt ist.

Nach dieser Ratifizierung zählt Protokoll I 24 Vertragsstaaten und Protokoll II 21 Vertragsstaaten.

Ausstellung « Medic-Air 1982 »

Vom 22. bis zum 25. April fand in Genf die internationale Ausstellung allgemeiner Sanitätsluftfahrt « Medic-Air 1982 » statt. Diese Kundgebung, die vom IKRK unterstützt wurde und der Förderung und Entwicklung der Sanitätsluftfahrt dienen sollte, entsprach der vom Statut vorgesehenen Aufgabe unserer Institution, zur Vorbereitung des Sanitätspersonals u. -materials des Roten Kreuzes vor allem auf die Einsätze im Fall bewaffneter Konflikte beizutragen. Das IKRK hatte bereits Ausstellungen dieser Art organisiert: die erste 1924 und die zweite 1978 im Rahmen der Kundgebungen anlässlich des 150. Geburtstages Henry Dunants.

«Die Verletzten werden, verbunden oder unverbunden, mittels Bahren oder Tragsätteln von Packmaultieren transportiert... » Mit diesem Ausspruch Henry Dunants aus dessen Buch *Erinnerung an Solferino* eröffnete Alexander Hay, der Präsident des IKRK, feierlich die Ausstellung. Im Gegensatz dazu bot « Medic-Air 1982 » die modernsten Ausrüstungen und Techniken auf dem Gebiet der Sanitätsluftfahrt dar, wie zum Beispiel verschiedene Flugzeug- und Hubschraubertypen, die Zubehöre und Hilfsmittel in der Luftschiffahrt, die Flugplatzeinrichtungen sowie auf dem Luftwege transportiertes Krankenhaus- und Pflegematerial (Operationssäle, Feldlazarette, etc.).

Das IKRK informierte über seine Tätigkeiten an einem Ausstellungsstand, an dem eine Radiostation eingerrichtet worden war. Ebenso wurde ein Film, der anlässlich der jüngsten Rückführung der Kriegsverwundeten des Irak und Iran gedreht worden war, dem Publikum vorgeführt.

Parallel zu dieser Ausstellung war ein Programm technischer Konferenzen erstellt worden, das von Fachleuten, Ärzten und Piloten dargeboten wurde. Auf der Grundlage der Erfahrungen verschiedener Berufsgruppen im Bereich der Noteinsätze auf dem Luftwege wurde so ein interessanter Meinungsaustausch möglich. Die Technik der Notabwerfung, die Bedienung des Hubschraubers in einem beschränkten Handlungsspielraum oder der unerlässliche Einsatz von Ärzten bei der Evakuierung der Verletzten wurden behandelt.

P. Eberlin, technischer Berater des IKRK, sprach über die Identifizierung der Sanitätsluftfahrzeuge bei bewaffneten Konflikten auf der Basis der Regelung bezüglich der Identifizierung (Anhang I, Protokoll I), der von der diplomatischen Konferenz von 1977 angenommenen Resolution und der Regelung der Rundfunkverbindungen, die am 1. Januar 1982 für die ganze Welt in Kraft trat.

Zum Tod von Guillaume Bordier

Am 9. Juli 1982 verschied in Genf Guillaume Bordier, ehemaliger Vizepräsident und Ehrenmitglied des IKRK.

Guillaume Bordier wurde 1901 in Genf geboren und begann seine Studienlaufbahn in dieser Stadt; er setzte sie in Zürich an der Eidgenössischen Technischen Hochschule fort und schloss sie mit dem Ingenieurdiplom ab; dann studierte er zwei Jahre lang Wirtschaftswissenschaften in den Vereinigten Staaten und erhielt 1929 das « Master of Business Administration » Diplom der Harvard-Universität. Nach seiner Rückkehr nach Genf war er zuerst Prokurist, dann Teilhaber der Banque Bordier et Cie; er war Mitglied der schweizerischen Bankiervereinigung und Mitglied von zahlreichen Verwaltungsräten von Handelsgesellschaften.

Das IKRK berief Herrn Bordier im Januar 1955 in seinen Rat, zu einer Zeit, als es aufgrund seines wachsenden Tätigkeitsbereiches immer schwerere finanzielle Verantwortungen übernehmen musste. Dabei legte es Wert auf die Zusammenarbeit mit einem Geschäftsmann, dessen hohe Qualitäten und dessen Erfahrung mit finanziellen Problemen bekannt waren.

Herr Bordier setzte sich aktiv für die Angelegenheiten unserer Institution ein; er war mehrmals Mitglied des Präsidialrates und übernahm jahrelang die Rolle des Kassenverwalters, ohne diesen Titel tragen zu wollen. Er übte 1966 und 1967 das Amt des Vizepräsidenten aus.

Er stattete 1963 dem amerikanischen Roten Kreuz einen offiziellen Besuch ab, und er war es auch, der das IKRK bei den 1967 in Moskau veranstalteten Kundgebungen vertrat, die anlässlich des hundertsten Jahrestages der Gründung des Roten Kreuzes in Russland stattfanden. Im selben Jahr war er Mitglied der Delegation des IKRK beim Delegiertenrat, der in Den Haag zusammentrat. Herr Bordier reichte im Mai 1973 seine Entlassung beim IKRK ein und wurde hierauf zum Ehrenmitglied ernannt.

Herr Bordier hat zum internationalen humanitären Werk einen wertvollen Beitrag geleistet. Das IKRK hat die Treue und die Fähigkeit, mit der er die ihm übertragene Verantwortung übernommen hat, in würdiger und dankbarer Weise geehrt.

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

LISTE DER VERTRAGSSTAATEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949

(Liste am 30. Juni 1982)

Anschliessend folgt die in chronologischer Reihenfolge zusammengestellte Liste der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949 im Anschluss an eine bei der Schweizer Regierung bis zum 30. Juni 1982 hinterlegte Ratifizierung, Beitrittserklärung oder einer Nachfolgeerklärung.

Die Namen der Staaten sind hier in abgekürzter Form angegeben; die offizielle Bezeichnung des Staates kann manchmal von dem auf unserer Liste angegebenen abweichen. Die Reihenfolge in der ersten Spalte hat keine besondere Bedeutung und ist nur zur Erleichterung der Referenz angegeben worden.

In der dritten Spalte ist das offizielle Datum der Ratifizierung, Beitritts- oder Nachfolgeerklärung vermerkt; in der vierten Spalte ist durch einen Anfangsbuchstaben die Art der offiziellen von Bern empfangenen Akte angegeben: R — Ratifizierung; B — Beitrittserklärung; N — Nachfolgeerklärung.

Eine solche Nachfolgeerklärung bedeutet, dass die Genfer Abkommen, die in diesem Land kraft der Ratifizierung oder der Beitrittserklärung durch den Staat, von dem es abhing, den neuen Staat weiterhin durch seine eigene Erklärung vom Tag seiner Unabhängigkeit an binden. In der vierten Spalte, nach dem Buchstaben N, zeigt ein Datum an, wann die Nachfolgeerklärung in Kraft trat.

Das Wort «Vorbehalte» in der letzten Spalte gibt an, ob der Vertragsstaat bei der Anwendung der Genfer Abkommen auf seinem Hoheitsgebiet Vorbehalte gemacht hat.

Nachfolgend führen wir eine alphabetische Tabelle auf. Die Zahl, die dem Namen eines Staates folgt, bezieht sich auf die fortlaufende Nummer der chronologischen Aufstellung.

		OFFIZIELLES DATUM DER RATIFIZIERUNG, BEITRITS- ODER NACHFOLGEER- KLÄRUNG	ART DER OFFIZIELLEN EMPFANGENEN AKTE	VORBEHALTE
1950				
1	Schweiz	31. März	R	
2	Jugoslawien	21. April	R	Vorbehalte
3	Monaco	5. Juli	R	
4	Liechtenstein	21. September	R	
5	Chile	12. Oktober	R	
6	Indien	9. November	R	
7	Tschechoslowakei	19. Dezember	R	Vorbehalte
1951				
8	Vatikan	22. Februar	R	
9	Philippinen I. Abk. II. III. IV. Abk.	7. März 6. Oktober (1952)	R R	
10	Libanon	10. April	R	
11	Jordanien	29. Mai	B	
12	Pakistan	12. Juni	R	Vorbehalte
13	Dänemark	27. Juni	R	
14	Frankreich	28. Juni	R	
15	Israel	6. Juli	R	Vorbehalte
16	Norwegen	3. August	R	
17	Italien	17. Dezember	R	
1952				
18	Republik Südafrika	21. März	B	
19	Guatemala	14. Mai	R	
20	Spanien	4. August	R	Vorbehalte
21	Belgien	3. September	R	
22	Mexiko	29. Oktober	R	
23	Ägypten	10. November	R	
1953				
24	Japan	21. April	B	
25	Salvador	17. Juni	R	
26	Luxemburg	1. Juli	R	
27	Österreich	27. August	R	
28	San Marino	29. August	B	
29	Syrien	2. November	R	
30	Nicaragua	17. Dezember	R	
31	Schweden	28. Dezember	R	

1954

32	Türkei	10. Februar	R	
33	Liberia	29. März	B	
34	Kuba	15. April	R	
35	UdSSR	10. Mai	R	Vorbehalte
36	Rumänien	1. Juni	R	Vorbehalte
37	Bulgarien	22. Juli	R	Vorbehalte
28	Ukraine	3. August	R	Vorbehalte
39	Weissrussland	3. August	R	Vorbehalte
40	Niederlande	3. August	R	Vorbehalte
41	Ungarn	3. August	R	Vorbehalte
42	Ecuador	11. August	R	
43	Bundesrepublik Deutschland	3. September	B	
44	Polen	26. November	R	Vorbehalte
45	Thailand	29. Dezember	B	

1955

46	Finnland	22. Februar	R	
47	Vereinigte Staaten von Amerika	2. August	R	Vorbehalte

1956

48	Panama	10. Februar	B	
49	Venezuela	13. Februar	R	
50	Irak	14. Februar	B	
51	Peru	15. Februar	R	
52	Libyen	22. Mai	B	
53	Griechenland	5. Juni	R	
54	Marokko	26. Juli	B	
55	Argentinien	18. September	R	
56	Afghanistan	26. September	R	
57	Laos	29. Oktober	B	
58	Deutsche Demokratische Republik	30. November	B	Vorbehalte
59	Volksrepublik China	28. Dezember	R	Vorbehalte

1957

60	Iran	20. Februar	R	
61	Haïti	11. April	B	
62	Tunesien	4. Mai	B	
63	Albanien	27. Mai	R	Vorbehalte
64	Vietnam	28. Juni	B	Vorbehalte
65	Brasilien	29. Juni	R	
66	Demokratische Volksrepublik Korea	27. August	B	Vorbehalte
67	Vereinigtes Königreich	23. September	R	
68	Sudan	23. September	B	

1958			
69	Dominikanische Republik	22. Januar	B
70	Ghana	2. August	B
71	Indonesien	30. September	B
72	Australien	14. Oktober	R
73	Kambodscha	8. Dezember	B
74	Mongolei	20. Dezember	B
1959			
75	Sri Lanka IV. Abk. I. II. III. Abk.	23. Februar	B
		28. Februar	R
76	Neuseeland	2. Mai	R
1960			
77	Algerien	20. Juni	B
1961			
78	Zaire	20. Februar	N — gültig ab 30. 6.60
79	Portugal	14. März	R
80	Nigeria	9. Juni	N — gültig ab 1.10.60
81	Paraguay	23. Oktober	R
82	Obervolta	7. November	N — gültig ab 5. 8.60
83	Kolumbien	8. November	R
84	Benin	14. Dezember	N — gültig ab 1. 8.60
85	Elfenbeinküste	28. Dezember	N — gültig ab 7. 8.60
1962			
86	Togo	6. Januar	N — gültig ab 27. 4.60
87	Zypern	23. Mai	B
88	Somalia	12. Juli	B
89	Malaysia	24. August	B
90	Irland	27. September	R
91	Mauretanien	27. Oktober	N — gültig ab 28.11.60
92	Tansania	12. Dezember	N — gültig ab 9.12.61
1963			
93	Senegal	23. April	N — gültig ab 20. 6.60
94	Trinidad und Tobago I. Abk. II. III. IV. Abk.	17. Mai	B
		24. September	B
95	Saudi Arabien	18. Mai	B
96	Madagaskar	13. Juli	N — gültig ab 26. 6.60
97	Kamerun	16. September	N — gültig ab 1. 1.60

Vorbehalte

1964

98	Nepal	7. Februar	B	
99	Ruanda	21. März	N — gültig ab	1. 7.62
100	Niger	16. April	N — gültig ab	1. 8.60
101	Uganda	18. Mai	B	
102	Jamaica	17. Juli	N — gültig ab	6. 8.62

1965

103	Gabun	20. Februar	N — gültig ab	17. 8.60
104	Kanada	14. Mai	R	
105	Mali	24. Mai	B	
106	Sierra Leone	31. Mai	N — gültig ab	27. 4.61
107	Island	10. August	B	
108	Honduras	31. Dezember	B	

1966

109	Zentralafrikanische Rep.	1. August	N — gültig ab	13. 8.60	
110	Rep. Korea	16. August	B		Vorbehalte
111	Kenia	20. September	B		
112	Gambia	11. Oktober	N — gültig ab	18. 2.65	
113	Sambia	19. Oktober	B		

1967

114	Kongo	30. Januar	N — gültig ab	15. 8.60
115	Kuwait	2. September	B	

1968

116	Malawi	5. Januar	B	
117	Botswana	29. März	B	
118	Lesotho	20. Mai	N — gültig ab	4.10.66
119	Guyana	22. Juli	N — gültig ab	26. 5.66
120	Malta	22. August	N — gültig ab	21. 9.64
121	Barbados	10. September	N — gültig ab	30.11.66

1969

122	Uruguay	5. März	R		Vorbehalte
123	Äthiopien	2. Oktober	R		
124	Costa Rica	15. Oktober	B		

1970

125	Arabische Republik Jemen	16. Juli	B	
126	Tschad	5. August	B	
127	Mauritius	18. August	N — gültig ab	12. 3.68

		1971		
128	Fidschi	9. August	N — gültig ab 10.10.70	
129	Bahrain	30. November	B	
130	Burundi	27. Dezember	N — gültig ab 1. 7.62	
		1972		
131	Bangladesh	4. April	N — gültig ab 26. 3.71	
132	Vereinigte Arabische Emirate	10. Mai	B	
		1973		
133	Singapur	27. April	B	
134	Swasiland	28. Juni	B	
		1974		
135	Oman	31. Januar	B	
136	Guinea-Bissau	21. Februar	B	Vorbehalte
		1975		
137	Bahamas	11. Juli	N — gültig ab 10. 7.73	
138	Qatar	15. Oktober	B	
		1976		
139	Sao Tome und Principe	21. Mai	B	
140	Papua-Neuguinea	26. Mai	N — gültig ab 16. 9.75	
141	Surinam	13. Oktober	N — gültig ab 25.11.75	
142	Bolivien	10. Dezember	R	
		1977		
143	Demokratische Volksrepublik Jemen	25. Mai	B	
		1978		
144	Djibouti Conv. I	26. Januar	N — gültig ab 27. 6.77	
	Conv. II, III, IV	6. März	N — gültig ab 27. 6.77	
145	Tonga	13. April	N — gültig ab 4. 6.70	
		1981		
146	Tuvalu	19. Februar	N — gültig ab 1.10.78	
147	St. Vincent-und-Grenadinen	1. April	B	
148	Grenada	13. April	N — gültig ab 7. 2.74	
149	Salomon-Inseln	6. Juli	N — gültig ab 7. 7.78	
150	St. Lucia	18. September	N — gültig ab 22. 2.79	
151	Commonwealth der Dominica	28. September	N — gültig ab 3.11.78	

151 Staaten gehörten am 30. Juni 1982 den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 an.

ALPHABETISCHE LISTE

Ägypten	23	Irak	50	Obervolta	82
Äthiopien	123	Iran	60	Österreich	27
Afghanistan	56	Irland	90	Oman	135
Albanien	63	Island	107	Pakistan	12
Algerien	77	Israël	15	Panama	48
Argentinien	55	Italien	17	Papua-Neuguinea	140
Australien	72	Jamaica	102	Paraguay	81
Bahamas	137	Japan	24	Peru	51
Bahrain	129	Jemen (Arabische Rep.)	125	Philippinen	9
Bangladesh	131	Jemen	143	Polen	44
Barbados	121	(Dem. Volksrepublik)		Portugal	79
Belgien	21	Jordanien	11	Qatar	138
Benin	84	Jugoslawien	2	Rumänien	36
Bolivien	142	Kamerun	97	Ruanda	99
Botswana	117	Kambodscha	73	St. Lucia	150
Brasilien	65	Kanada	104	St. Vincent-und- Grenadinen	147
Bulgarien	37	Kenia	111	Salomon-Inseln	149
Burundi	130	Kolumbien	83	Salvador	25
Chile	5	Kongo	114	Sambia	113
China (Volksrep.)	59	Korea	66	San Marino	28
Costa Rica	124	(Dem. Volksrep.)		Sao Tome und Principe	139
Dänemark	13	Korea (Republik)	110	Saudi Arabien	95
Deutsche Dem. Rep.	58	Kuba	34	Schweden	31
Deutschland	43	Kuwait	115	Schweiz	1
(Bundesrep.)		Laos	57	Senegal	93
Djibouti	144	Lesotho	118	Sierra Leone	106
Dominica	151	Libanon	10	Singapur	133
(Commonwealth)		Liberia	33	Somalia	88
Dominikanische Rep.	69	Libysch-Arabische Dschamahirija	52	Spanien	20
Ecuador	42	Liechtenstein	4	Sri Lanka	75
Elfenbeinküste	85	Luxemburg	26	Südafrika	18
Fidschi	128	Madagaskar	96	Sudan	68
Finnland	46	Malawi	116	Surinam	141
Frankreich	14	Malaysia	89	Swaziland	134
Gabun	103	Mali	105	Syrien	29
Gambia	112	Malta	120	Tansania	92
Ghana	70	Marokko	54	Thailand	45
Grenada	148	Mauretanien	91	Togo	86
Griechenland	53	Mauritius	127	Tonga	145
Guatemala	19	Mexiko	22	Trinidad und Tobago	94
Guinea-Bissau	136	Monaco	3	Tschad	126
Guyana	119	Mongolei	74	Tschechoslowakei	7
Haiti	61	Nepal	98	Tunesien	62
Honduras	108	Neuseeland	76	Türkei	32
Indien	6	Nicaragua	30	Tuvalu	146
Indonesien	71	Niederlande	40	UdSSR	35
		Niger	100	Uganda	101
		Nigeria	80		
		Norwegen	16		

Ukraine	38	Vereinigte Arabische		Weissrussland	39
Ungarn	41	Emirate	132	Zaire	78
Uruguay	122	Vereinigtes Königreich	67	Zentralafrikanische	
		Vereinigte Staaten von		Republik	109
Vatikan	8	Amerika	47	Zypern	87
Venezuela	49	Vietnam	64		

B I B L I O G R A P H I E

DAS IKRK IN INDOCHINA, 1946-1954 ¹

Bei seinem Einsatz in Indochina, in einem der ersten grossen Entkolonisierungskonflikte, sah sich das IKRK mit Situationen konfrontiert, die ihm in vieler Hinsicht neu waren. Der Indochinakrieg, in dem ein Expeditionskorps regulären und zivilen Partisanen feindlich gegenüberstand, vollzog sich innerhalb von sieben Jahren (von 1946-1954) und erreichte nach und nach einen Grad der « Verkommenheit », der es kaum zulies, Massnahmen zur Anwendung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen.

Angesichts der französischen Haltung, die dem IKRK eine begrenzte und parteiische Rolle zuzuweisen suchte, angesichts der Weigerung der vietnamesischen Seite, den Gesuchen des IKRK nachzukommen und angesichts des absoluten Schweigens, das sie ihm bald darauf entgegengesetzte, erwies sich die Aufgabe des Internationalen Komitees in Indochina als schwierig, mühsam und oft undankbar. Nur einer unablässigen Hartnäckigkeit ist es zu verdanken, dass bedeutsame Resultate erzielt werden konnten.

Der kleine Band von J. F. Berger ist die kurze, gedrängte Zusammenfassung der Aktionen des IKRK in einem Einsatzgebiet und in einer Zeit, die als eine der schwierigsten aber auch interessantesten bezeichnet werden können. Das IKRK befand sich im Griff dunkler feindlicher Kräfte, deren Haltung wahrscheinlich als Beispiel diente und dazu beigetragen hat, zu anderer Zeit in anderen Teilen der Welt und bis in unsere Gegenwart hinein ungünstige Reaktionen hervorzurufen. Dieser Ausgangspunkt vergrössert das Interesse an der kurzen Studie, deren Lektüre durch eine geographische Karte und chronologische Tabellen erleichtert wird. Die photographischen Aufnahmen sind dabei eine angenehme Ergänzung.

¹ Jean-François Berger: *L'action du CICR en Indochine, 1946-1954*. Editions Corbaz, Montreux, 1982. 96 Seiten, Frs. 9,50. Nur in französischer Sprache.

SEPTEMBER-OKTOBER 1982

BAND XXXIII, Nr. 5

ISSN 0250-5681

**AUSZÜGE
DER**

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

	Seite
Mala Tabory: Die Sprache im humanitären Recht	90
Ratifizierung der Protokolle durch Österreich	102
Liste der Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977	103
Tagung der medizinisch-juristischen Kommission in Monaco	105
Rundtischgespräch in San Remo	106
Kongress für Militärstrafrecht	107
Bibliographie:	
The Laws of Armed Conflicts (D. Schindler u. J. Toman)	108

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

DIE SPRACHE IM HUMANITÄREN RECHT

von Mala Tabory

In Kriegszeiten häufiger als in Friedenszeiten können sich Soldaten und Zivilpersonen in eine Lage versetzt sehen, wo gegen ihren Willen eine Fremdsprache gebraucht wird. Darüber hinaus mag es auch sein, dass sie in ihrem eigenen Land zu Kontakten mit Leuten gezwungen werden, die eine andere Sprache sprechen. Daher ist der Schutz grundlegender Sprachrechte in Kriegszeiten vielleicht noch wichtiger als im Frieden, um das Schicksal der Beteiligten zu erleichtern. Eines der Mittel, mit denen das humanitäre Recht die Kriegsoffer zu schützen sucht, liegt darin, dass es ihnen das Recht auf Kommunikation in einer Sprache zusichert, die sie leicht verstehen können.

Unter den allgemeinen Grundsätzen des humanitären Rechts, von denen die spezifischen Rechte der einzelnen Abkommen abgeleitet sind und die — weil sie in der Gewohnheit verwurzelt sind — zu allen Zeiten und für alle Staaten gültig sind, ganz unabhängig davon, ob sie Vertragspartei sind oder nicht, nennt Dr. Jean Pictet den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung. In Übereinstimmung mit diesem allgemeinen Grundsatz « soll der einzelne ohne jeden Unterschied im Hinblick auf Rasse, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Sprache, gesellschaftliche Stellung, Vermögen, politische, philosophische oder religiöse Meinungen oder irgendein anderes Kriterium behandelt werden »¹.

¹ Jean Pictet, *Humanitarian Law and the Protection of War Victims*, Leyden, A. W. Sijthoff — Genf, Henry-Dunant-Institut, 1975; Übersetzung aus dem Französischen, 1973, SS. 27-48, S. 38.— Wenn ein Text oder Buch auf Deutsch nicht existiert, werden die Titel auf Englisch gegeben.

I. MILITÄR UND DAZUGEHÖRIGES PERSONAL

1. Identifizierungssprache und Berichte

Die meisten Sprachvorschriften in den Genfer Abkommen von 1949 sind praktischer Art und ermöglichen eine Anwendung der darin aufgeführten grundlegenden Rechte. So legen das Erste und Zweite Genfer Abkommen beispielsweise hinsichtlich der Identifizierung von Sanitätspersonal und Feldgeistlichen fest, dass diese Personen eine besondere Ausweiskarte mit Angaben bei sich tragen müssen, die beweisen, dass der Inhaber Anspruch auf den in dem entsprechenden Abkommen gewährten Status hat und dass er, sollte er in Feindeshand fallen, für die Heimschaffung vorzusehen ist. Diese Karte muss «in der Landessprache»² der Streitkräfte abgefasst werden, denen er angehört. Aus praktischen Gründen lehnte die Diplomatische Konferenz zur Ausarbeitung internationaler Abkommen zum Schutz von Kriegsgesonderten, die 1949 in Genf stattfand, einen früher eingebrachten Vorschlag, wonach die auf der Ausweiskarte gemachten Angaben obligatorisch neben der Landessprache auch in Englisch und Französisch hätten erscheinen müssen, ab³. Allerdings wird in dem Kommentar zu den Abkommen darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit immer noch berücksichtigt werden kann, falls dies gewünscht wird, und Länder mit weniger bekannten Sprachen werden es vielleicht vorziehen, neben ihrer eigenen noch eine zweite, besser bekannte Sprache zu verwenden. Dies mag auch in den Fällen zur Anwendung gelangen, wo ein Land mehr als eine Landessprache hat⁴.

Nach dem Zweiten Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See haben die am Konflikt beteiligten Parteien das Kontroll- und Durchsuchungsrecht auf Lazarettschiffen und Küstenrettungsbooten. «Die am Konflikt beteiligten Parteien tragen soweit wie möglich ihre den Lazarettschiffen erteilten Befehle in einer für den Kapitän des Lazarettschiffes

² *Erstes 1949 Genfer Abkommen* (in der Folge: GA I), Art. 40, Absatz 2; GA II, Art. 42, Abs. 2.

³ Siehe *Diplomatic Conference for the Establishment of International Conventions for the Protection of Victims of War, Geneva 1949, Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949* (in der Folge: 1949 Dipl. Conf. Final Record), Band II, Sec. A (Bern: Eidgenössisches Politisches Departement), Komm. I, 19. Sitzung, 18. Mai 1949, Art. 33, auf SS. 93-94 (Venezuela).

⁴ Jean S. Pictet, *Commentary, Geneva Conventions* (Genf: IKRK, I: von Jean S. Pictet, 1952; II: von Jean S. Pictet *et al.*, 1960; III: von Jean de Preux *et al.*, 1960; IV: von O. M. Uhler und H. Coursier, 1958. In der Folge: J. S. Pictet, *Commentary I, II, III, IV*), *Commentary I*, S. 314, *ibid.* II, SS. 237-38.

verständlichen Sprache in deren Logbuch ein ⁵ ». Der Grund dafür, dass die Kriegführenden, wenn die Umstände es erlauben, einen Befehl in das Logbuch des Schiffes eintragen sollten, liegt darin, dass jede Auseinandersetzung über seine Bedeutung verhindert werden soll. Verständlicherweise müssen solche Befehle in einer Sprache eingetragen werden, die der Schiffskapitän versteht, der für ihre Durchführung verantwortlich zeichnet ⁶.

2. Sprache von Gefangenengruppen

Das Dritte Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen legt eine Reihe von Bestimmungen nieder, durch die die Bedingungen eines Gefangenen erleichtert werden sollen; einmal soll er die Möglichkeit haben, in einer Gruppe mit Leuten zusammenzusein, die seine eigene Sprache sprechen, zum anderen soll sichergestellt werden, dass ihm Vorschriften und der Verkehr mit Behörden, die eine andere Sprache sprechen, in einer für ihn verständlichen Sprache zur Kenntnis gebracht werden. Hier muss nun allerdings zwischen der Muttersprache des Gefangenen, der Amtssprache seines Landes (d.h. der Sprache, die in seinem Herkunftsland für offizielle Zwecke einschliesslich offizieller Protokolle und Gesetzgebung verwendet wird) sowie einer jeden anderen Sprache, die er sprechen oder verstehen kann, unterschieden werden ⁷.

Im Dritten Genfer Abkommen ist der allgemeine Grundsatz niedergelegt, dass vorbehaltlich gewisser ausdrücklich im Abkommen aufgeführter Sonderbestimmungen « alle Kriegsgefangenen durch die Gewahrsamsmacht gleich zu behandeln sind, ohne jede auf Rasse, Nationalität, Religion, politischer Meinung oder irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung ⁸ ». Wie im Kommentar dargelegt, zeigt der Wortlaut dieser Vorschrift, dass die Liste der darin aufgeführten Kriterien nicht erschöpfend ist und dass diese nur als Beispiele gedacht sind. Unter anderen Kriterien, die man hinzufügen könnte, sind Geburt, Vermögensverhältnisse, Sprache, Hautfarbe und gesellschaftliche Stellung ⁹. Verschiedene Vorschriften in dem Abkommen zielen darauf ab, eine Benachteiligung von Kriegs-

⁵ GA II, Art. 31, Abs. 3.

⁶ Siehe J. S. Pictet, *Commentary II*, S. 185.

⁷ Siehe J. S. Pictet, *Commentary III*, S. 184.

⁸ GA III, Art. 16.

⁹ J. S. Pictet, *Commentary III*, S. 154.

gefangenen auf Grund der Sprache, die sie sprechen, und ihrer Unfähigkeit, andere Sprachen zu sprechen, zu verhindern.

Während der beiden Weltkriege setzten sich die alliierten Streitkräfte häufig aus Soldaten unterschiedlicher Herkunft zusammen, woraus sowohl den Gefangenen selbst als auch den Gewahrsamsmächten Schwierigkeiten erwuchsen. Im Hinblick auf die Internierung von Kriegsgefangenen sieht das Abkommen vor, dass die Gewahrsamsmacht sie in Lagern « unter Berücksichtigung ihrer Nationalität, ihrer Sprache und ihrer Gebräuche » gruppiert ¹⁰. Im Kommentar wird hervorgehoben, dass durch diese Vorschrift den Kriegsgefangenen Gelegenheit gegeben werden soll, sich untereinander in der ihnen gemeinsamen Sprache zu unterhalten; ebenso soll durch die Verwendung einer einzigen Sprache die Verwaltung der Lager oder Lagerteile, in denen sich die Kriegsgefangenen befinden, erleichtert werden ¹¹. Die für diesen Zweck gewählte Sprache wird daher die Sprache sein, die die Kriegsgefangenen am leichtesten sprechen und verstehen, unabhängig davon, ob dies auch ihre Amtssprache ist. Die Vorschrift, Gefangene nach ihrer Sprache einzuteilen, gilt auch für eine Gruppe von Gefangenen gleicher Nationalität, wenn sich die Bevölkerung dieses Landes aus unterschiedlichen Sprachgruppen zusammensetzt (z.B. Kanada, Belgien, Schweiz).

Hinsichtlich der Behandlung von Kriegsgefangenen im Offiziersrang, die gewohnheitsmässig in getrennten Lagern oder Quartieren interniert und gewöhnlich von anstrengenden körperlichen Arbeiten befreit werden, sieht das Dritte Genfer Abkommen vor, dass diese Arbeiten kriegsgefangenen Mannschaften übertragen werden, die den Offizieren zugeteilt sind. Kriegsgefangene Mannschaften, die in den Offizierslagern Dienst tun, sind den « anderen Rängen derselben Streitkräfte » zu entnehmen, « die möglichst die gleiche Sprache sprechen » wie die Offiziere ¹².

Zum Thema Vertrauensleute der Kriegsgefangenen — die von den Gefangenen gewählt werden, um sie gegenüber den Behörden zu vertreten — enthält das Dritte Genfer Abkommen von 1949 folgende Vorschrift: « auf jeden Fall muss der Vertrauensmann die gleiche

¹⁰ GA III, Art. 22, Abs. 3. (Dieser Artikel sieht weiter vor, dass « diese Gefangenen nicht von den Kriegsgefangenen der Streitkräfte getrennt werden, in denen sie im Augenblick ihrer Gefangennahme dienten, es sei denn, sie wären damit einverstanden. ») Siehe *1949 Dipl. Conf. Final Record*, Bd. II, Teil A, Komm. II, 5. Sitzung, 29. April 1949, Art. 20 auf S. 253-54 (U.K.); ebenso *ibid.*, 25. Sitzung, 6. Juli 1949, S. 353; Art. 20 wie vom Redaktionsausschuss Nr. I angenommen.

¹¹ J. S. Pictet, *Commentary III*, S. 184.

¹² GA III, Art. 44, Abs. 2; siehe *Geneva Convention relative to the Treatment of Prisoners of War*, 27. Juli 1929 (in der Folge GA 1929), Art. 22, Abs. 1.

Nationalität besitzen, die gleiche *Sprache* sprechen und dieselben Gebräuche pflegen wie die Kriegsgefangenen, die er vertritt. So erhalten die nach Nationalität, Sprache und Gebräuchen auf die verschiedenen Abteilungen eines Lagers verteilten Kriegsgefangenen für jede Abteilung einen eigenen Vertrauensmann ¹³...»

Sollen die Vertrauensleute der Kriegsgefangenen ihre Vertreteraufgabe in angemessener Weise erfüllen, so müssen sie logischerweise die Sprache ihrer Wählerschaft verstehen und einen ausreichend engen Kontakt zu ihr unterhalten, damit sie sie verstehen und für sie sprechen können, wo dies nötig ist ¹⁴.

3. Kommunikationssprache

Gewisse Bestimmungen des Dritten Genfer Abkommens sind Teil des allgemeinen Rechts des Kriegsgefangenen, alle Mitteilungen und Anweisungen, die ihn betreffen oder betreffen können, entweder unmittelbar oder mit Hilfe eines Dolmetschers zu verstehen. Damit soll sichergestellt werden, dass er nicht durch seine Unfähigkeit, die Sprache derjenigen zu verstehen, mit denen er zu tun hat, benachteiligt wird.

So müssen beispielsweise die Kriegsgefangenen von der Gewahrsamsmacht « in einer für sie verständlichen Sprache » ¹⁵ vernommen werden. Im Kommentar wird darauf hingewiesen, dass der Kriegsgefangene nicht unbedingt in seiner Muttersprache vernommen werden muss, solange er die ihm gestellten Fragen versteht ¹⁶.

Nach dem Dritten Genfer Abkommen müssen das Abkommen selbst, seine Anhänge und damit im Zusammenhang stehende anwendbare Vereinbarungen « in der Sprache der Kriegsgefangenen » an Stellen angeschlagen werden, wo sie von allen gelesen werden können ¹⁷. Auf der Diplomatischen Konferenz 1949 in Genf wurden als Haupteinwand gegen den obligatorischen Anschlag des Abkommens Übersetzungsschwierigkeiten vorgebracht ¹⁸. Die Vorschrift des Abkommens von 1929 war hier weitaus strikter, denn sie verlangte, dass das Abkommen « wo immer möglich in der *Muttersprache* des Kriegsgefangenen »

¹³ GA III, Art. 79, Abs. 5.

¹⁴ J.S. Pictet, *Commentary III*, S. 394.

¹⁵ GA III, Art. 17, Abs. 6; siehe GA 1929, Art. 20.

¹⁶ J. S. Pictet, *Commentary III*, p. 164.

¹⁷ GA III, Art. 41, Abs. 1.

¹⁸ 1949 *Dipl. Conf. Final Record*, Bd. II, Teil A, Komm. II, 8. Sitzung, 4. Mai 1949 auf S. 265; siehe *ibid.* 26. Sitzung, 6. Juli 1949, S. 358.

¹⁹ GA 1929, Art. 84, Abs. 1.

angeschlagen werden sollte. Gemäss dem Kommentar bedeutet die « Sprache der Kriegsgefangenen » die Amtssprache, die in dem betreffenden Land für offizielle Protokolle und die Veröffentlichung von Gesetzestexten verwendet wird²⁰. In den Fällen, wo das Herkunftsland mehr als eine Amtssprache anerkennt, wie z.B. in der Schweiz oder in Belgien, sollte das Abkommen möglichst in der Sprache angeschlagen werden, die von den betreffenden Kriegsgefangenen gesprochen wird.

Während nach dem Abkommen die Gewahrsamsmacht für die Übersetzung der anzuschlagenden Texte verantwortlich ist, empfiehlt der Kommentar, dass das Heimatland der Kriegsgefangenen bei Ausbruch der Feindseligkeiten der Gewahrsamsmacht den Text des Abkommens in der Sprache der Kriegsgefangenen übergibt, und zwar entweder durch die guten Dienste der Schutzmacht oder des IKRK. Weiter wird empfohlen, zur raschen Verbreitung des Abkommens in Kriegszeiten solche Übersetzungen bereits in Friedenszeiten vorzubereiten²¹.

Es ist eigentlich selbstverständlich, dass Kriegsgefangenen Anordnungen in einer Art erteilt werden müssen, die sie verstehen können, und die Gewahrsamsmacht ist dafür verantwortlich, dass die Gefangenen erteilte Anordnungen auch verstehen. Alle Vorschriften, Anordnungen, Ankündigungen und Bekanntmachungen, die sich auf das Verhalten der Kriegsgefangenen beziehen, « werden diesen in einer für sie verständlichen Sprache bekanntgegeben²². » Der Kommentar verweist darauf, dass das Recht auf Information dem Grundsatz entspricht, dass niemand in Übereinstimmung mit einer Gesetzgebung bestraft werden darf, in die er nicht hat Einsicht nehmen können, und dass dieses Recht auch die Grundlage für das Recht der Kriegsgefangenen auf Klageerhebung bildet²³. Dass man die betreffende Sprache versteht, ist natürlich unerlässlich für die Verwirklichung dieses Rechts.

Gleicherweise fordert das Dritte Genfer Abkommen, dass alle an einzelne Gefangene gerichteten Befehle und Anordnungen in einer ihnen verständlichen Sprache erteilt werden²⁴. Im Kommentar wird die Frage gestellt, ob die Wärter statt der Sprache der Gefangenen ihre eigene Sprache verwenden dürfen — vorausgesetzt, dass jene verstehen, was gesagt wird — zum Beispiel kurze, leicht zu lernende ausländische Befehle. In der Antwort auf diese Frage heisst es, dies sei zwar zulässig,

²⁰ J. S. Pictet, *Commentary III*, S. 244.

²¹ *Ibid.* Siehe Diskussion zum GA III, Art. 128, *infra* unter Fussnote 82.

²² GA III, Art. 41 Abs. 2.

²³ J. S. Pictet, *Commentary III*, S. 243.

²⁴ GA III, Art. 41, Abs. 2.

solange die Kriegsgefangenen die Befehle tatsächlich verstehen, doch sollten die Wärter einfache Sätze in der Sprache der Kriegsgefangenen lernen und, wenn immer möglich, einen Dolmetscher beiziehen²⁵.

Das Dritte Genfer Abkommen sieht vor, dass die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte die Kriegsgefangenen besuchen und mit ihnen oder ihren Vertrauensleuten sprechen können, und zwar «unmittelbar oder durch Vermittlung eines Dolmetschers²⁶.» Der Kommentar hebt hervor, dass die Inspektoren sowohl eine gute Kenntnis der Sprache der Gewahrsamsmacht als auch der Kriegsgefangenen haben sollten. Zwar erlaubt das Abkommen die Verwendung von Dolmetschern, doch sollte nur in Ausnahmefällen davon Gebrauch gemacht werden, denn die Gefangenen werden sich nur dann klar und frei ausdrücken können, wenn sie ohne jeden Vermittler oder Zeugen in ihrer Muttersprache reden können²⁷.

4. Die Sprache bei Disziplinar- und Gerichtsverfahren

Das im Dritten und Vierten Genfer Abkommen dargelegte Verfahren bei Disziplinarfällen schliesst das Recht auf Verteidigung ein. Bevor irgendeine Disziplinarstrafe verhängt wird, hat der angeklagte Kriegsgefangene oder Internierte das Recht, sich zu verteidigen und insbesondere auch Zeugen vorladen zu lassen und «falls notwendig, die Hilfe eines befähigten Dolmetschers in Anspruch zu nehmen²⁸.» Der Ausdruck «falls notwendig» scheint davon auszugehen, dass der Dolmetscher zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens gebraucht werden darf, da er von dem Angeklagten benötigt wird, und zwar auch dann, wenn es darum geht, genaue Angaben hinsichtlich des Vergehens, der Zeugenvorladung und des Urteilspruchs zu erhalten.

Das vorgeschriebene Gerichtsverfahren zur Wahrung der Rechte und Verteidigung eines Kriegsgefangenen schliesst die Dienste eines befähigten Dolmetschers ein, wenn der Kriegsgefangene dies für nötig erachtet²⁹. Im Gegensatz zu dem Genfer Abkommen von 1929 weist die heutige Vorschrift ausdrücklich darauf hin, dass der Kriegsgefangene

²⁵ J. S. Pictet, *Commentary III*, S. 245.

²⁶ GA III, Art. 126, Abs. 1; siehe GA 1929, Art. 86, Abs. 2.

²⁷ J. S. Pictet, *Commentary III*, S. 607-608.

²⁸ GA III, Art. 96, Abs. 4; GA IV, Art. 123, Abs. 2. Das GA von 1929 enthielt keinerlei Verfahrensgarantien für die Verteidigung von Kriegsgefangenen in Disziplinarverfahren.

²⁹ GA III, Art. 105, Abs. 1.

selbst darüber bestimmt, ob ein Dolmetscher nötig ist ³⁰. In dem Kommentar wird vermerkt, dass « wenn er dies für nötig erachtet » sich automatisch aus dem Recht auf Verteidigung herleitet, wenn die im Gewahrsamsstaat gebrauchte Sprache dem Kriegsgefangenen nicht vertraut ist.

Der Kommentar definiert einen « befähigten » Dolmetscher als jemand, der nicht nur die Sprache des Kriegsgefangenen und des Gewahrsamsstaats kennt, sondern auch mit der Rechtsterminologie vertraut und daran gewöhnt ist, in Gerichtsverfahren zu dolmetschen. Im allgemeinen ist die Gewahrsamsmacht verpflichtet, den Dolmetscher zu stellen. Allerdings kann der Kriegsgefangene, wenn er es vorzieht, auch die Dienste eines seiner Mitgefangenen in Anspruch nehmen, wenn dieser dazu befähigt ist und das Vertrauen des Gerichts genießt ³¹.

Im Kommentar wird zwischen einem « qualifizierten » (*qualified*) Dolmetscher für Disziplinarverfahren und einem « befähigten » (*competent*) Dolmetscher, der mit zur Wahrung der Rechte und Verteidigung eines Kriegsgefangenen zur Verfügung gestellt wird, unterschieden ³². Diese beiden Adjektive, die einen leichten Unterschied in der Intensität aufweisen, scheinen in beiden Fällen bewusst gewählt worden zu sein. « Befähigt » (*competent*) zeigt an, dass der Dolmetscher die Lage richtig einschätzen kann, während der stärkere Ausdruck « qualifiziert » (*qualified*) auf hohes Können auf diesem Gebiet hinweist. Angesichts dieser Definitionen erachtet der Kommentar die Unterscheidung im Abkommen als unlogisch, denn Fehler der Verteidigung bei einem Disziplinarvergehen können im schlimmsten Fall dreissig Tage Arrest nach sich ziehen ³³, während in einem Gerichtsverfahren ein Kriegsgefangener sogar zum Tod verurteilt werden kann ³⁴. Daraus ist zu folgern, dass die bestmöglichen Bedingungen zu seiner Verteidigung sichergestellt werden müssen.

Die Unterscheidung zwischen einem « qualifizierten » und einem « befähigten » Dolmetscher für Kriegsgefangene je nach dem hängigen

³⁰ J. S. Pictet, *Commentary III*, S. 487. Siehe GA 1929, Art. 62, Abs. 1, wonach der Kriegsgefangene « wenn nötig, das Recht auf die Dienste eines zuverlässigen Dolmetschers » hat. Allerdings bleibt unklar, wer darüber entscheidet, ob ein Dolmetscher nötig ist.

³¹ J. S. Pictet, *Commentary III*, S. 487.

³² J. S. Pictet, *Commentary III*, S. 460-61. — In der deutschen Übersetzung der « Genfer Rotkreuz-Abkommen von 12. August 1949 » sind beide Ausdrücke mit « befähigt » übersetzt (Anmerkung des Übersetzers).

³³ GA III, Art. 90.

³⁴ GA III, Art. 100.

Verfahren taucht auch im französischen Originaltext (*qualifié* und *compétent*) auf. Jedoch spricht das Vierte Genfer Abkommen im Hinblick auf Zivilinternierte bei Disziplinarverfahren vom Recht auf einen « qualifizierten » (deutscher Text *befähigten*) Dolmetscher ³⁵, und vom Recht auf die « Unterstützung durch einen Dolmetscher » bei Strafverfahren. Geht man von der unklaren Wahl der Adjektive im Falle der Kriegsgefangenen und vom Fehlen eines jeglichen Adjektivs für den Dolmetscher aus, der den Zivilinternierten in einem Strafverfahren unterstützt, so scheint die Qualifizierung der Dolmetscher keinen klaren Unterschied hinsichtlich ihrer Befähigung in den einzelnen Fällen einzuschliessen.

Die Regeln eines Gerichtsverfahrens erfordern, dass der/die Anklagepunkt/e, auf Grund dessen/deren der Kriegsgefangene vor Gericht gestellt wird, sowie diejenigen Dokumente, die im allgemeinen den Angeklagten gemäss den bei den Streitkräften des Gewahrsamsstaats geltenden Gesetzen bekanntgegeben werden, « in einer ihm verständlichen Sprache und rechtzeitig vor Verhandlungsbeginn zugestellt » ³⁶ werden.

Im Hinblick auf jeden Gerichtsentscheid oder jedes Urteil, die über einen Kriegsgefangenen gesprochen werden, legt das Dritte Genfer Abkommen fest, dass eine zusammenfassende Mitteilung darüber — einschliesslich des Wortlauts des Gerichtsentscheids und unter Angabe eines eventuellen Rechts auf Berufung oder Revision — von dem Gewahrsamsstaat an die Schutzmacht, den Vertrauensmann der Kriegsgefangenen und den angeklagten Kriegsgefangenen selbst « in einer für ihn verständlichen Sprache, wenn das Urteil in seiner Abwesenheit gefällt worden ist, » ³⁷ ergeht.

Diese Vorschrift, die auf der Diplomatischen Konferenz 1949 eingefügt wurde, schliesst sich an den Wortlaut von Artikel 106 des Abkommens an, in dem es heisst, dass « jeder Kriegsgefangene das Recht hat... gegen das gegen ihn ergangene Urteil Berufung oder Revision einzulegen. »

Während der Wortlaut des französischen (und deutschen) Texts der Artikel 106 und 107 identisch ist (*le droit de recourir en appel, en cassation*

³⁵ GA IV, Art. 123, Abs. 2.

³⁶ GA III, Art. 105 Abs. 4. Das GA von 1929 enthielt keine solche Bestimmung; bezüglich ihrer Einführung siehe *Report on the Work of the Conference of Government Experts for the Study of the Conventions for the Protection of War Victims* (Genf, 14.-26. April 1947), IKRK, Genf, 1947, (in der Folge: *Report on Gov. Experts*), S. 225, (2) (b).

³⁷ GA III, Art. 107, Abs. 1.

ou en révision), lässt der englische Text von Artikel 107 das Wort « *or petition* » (« oder Revision ») weg. Der Kommentar hebt hervor, dass es sich hier wahrscheinlich um ein Versehen handelt³⁸.

5. Die Sprache der Kriegsgefangenenkorrespondenz und weiterer Formulare

Anhang IV des Dritten Genfer Abkommens enthält Modelle für verschiedene Dokumente, die in zwei oder drei Sprachen abgefasst werden sollten. Darunter sind unter anderem:

(1) Eine Ausweiskarte für Personen, die den Streitkräften folgen, ohne in sie eingegliedert zu sein (zum Beispiel Kriegsberichterstatter) und daher Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene haben³⁹. Diese Ausweiskarte, die als Beweis dafür gilt, dass dem Inhaber die Erlaubnis erteilt wurde, die Streitkräfte zu begleiten, sollte möglichst in zwei oder drei Sprachen abgefasst sein, wovon eine mit internationaler Verbreitung.

(2) Eine Kriegsgefangenschaftskarte, die von jedem Kriegsgefangenen unmittelbar nach seiner Gefangennahme oder nicht später als eine Woche nach Ankunft in einem Lager wie bei jedem Adressenwechsel (auf Grund einer Verlegung ins Krankenhaus oder in ein anderes Lager) auszufüllen ist. Diese Karte, die an die Familie des Gefangenen und an die Zentralstelle für Kriegsgefangene zu senden ist, ist für die Arbeit dieser letzteren unerlässlich. Sie sollte in zwei oder drei Sprachen abgefasst sein, insbesondere in der Sprache des Kriegsgefangenen und der Sprache der Gewahrsamsmacht⁴⁰.

(3) Eine Karte oder Briefpapier für Mitteilungen des Kriegsgefangenen, die seiner Familie auf dem schnellstmöglichen Wege zu übersenden sind. Dieses Formular, das der Grösse gewöhnlicher Poststücke entspricht, sollte in zwei oder drei Sprachen abgefasst werden, insbesondere in der Sprache des Kriegsgefangenen und der Sprache des Gewahrsamsstaats⁴¹. Der Schriftwechsel von Kriegsgefangenen ist, wie das Genfer Abkommen vorsieht, in der Regel in ihrer Muttersprache abzufassen⁴². Der Kommentar weist ausdrücklich darauf hin, dass das Recht auf Schriftwechsel

³⁸ J. S. Pictet, *Commentary III*, S. 497.

³⁹ GA III, Art. 4, Unter-Abs. A (4) und Anhang IV-A.

⁴⁰ GA III, Art. 70; siehe Art. 123, Abs. 2 und Anhang IV-B.

⁴¹ GA III, Anhang IV-C (1 und 2).

⁴² GA III, Art. 71, Abs. 3. Diese Vorschrift stimmt mit Art. 36, Abs. 3 des GA von 1929 überein.

nur dann wahrgenommen werden kann, wenn die Kriegsgefangenen und ihre Korrespondenten sich in einer ihnen vertrauten Sprache ausdrücken können. Die am Konflikt beteiligten Parteien können Kriegsgefangene nicht dazu zwingen, in einer anderen als ihrer Muttersprache zu schreiben⁴³.

Obwohl Karten und Briefe von Kriegsgefangenen im allgemeinen in ihrer Muttersprache geschrieben werden, mag es vorkommen, dass die Gefangenen auch mit Personen korrespondieren, die dieser Sprache nicht mächtig sind. In diesen Fällen sieht das Abkommen vor, dass« die am Konflikt beteiligten Parteien Schriftwechsel auch in anderen Sprachen zulassen können⁴⁴. » Solch eine Erlaubnis kann auf Ersuchen des Kriegsgefangenen erteilt werden. Im Kommentar wird angeregt, dass solche Ersuchen am besten von den Vertrauensleuten der Kriegsgefangenen weitergeleitet werden, und zwar sowohl an die Behörden des Gewahrsamsstaats als auch an die Schutzmacht⁴⁵.

Nach dem Dritten Genfer Abkommen hat jeder Kriegsgefangene das Recht, mindestens zwei Briefe und vier Karten monatlich zu senden. In Ausnahmefällen dürfen « sonstige Beschränkungen nur auferlegt werden, wenn die Schutzmacht überzeugt ist, dass angesichts der Schwierigkeiten, die dem Gewahrsamsstaat in der Beschaffung einer genügenden Anzahl qualifizierter Übersetzer zur Erledigung der Zensuraufgaben erwachsen, diese Beschränkungen im Interesse der Gefangenen selbst liegen⁴⁶ ».

Diese Vorschrift berücksichtigt die Sicherheit des Gewahrsamsstaats und praktische Fragen der Zensur. Insbesondere können Probleme im Hinblick auf Sprachen entstehen, die im Gewahrsamsstaat nicht bekannt sind und für die unter Umständen nur sehr schwer genügend Übersetzer zu finden sind. So gab es zum Beispiel im II. Weltkrieg Schwierigkeiten mit der Kriegsgefangenenkorrespondenz im Fernen Osten, wo die zensurierenden Behörden die von den Gefangenen gesprochenen europäischen Sprachen nicht kannten. Wenn nötig, kann die Schutzmacht entweder vom Gewahrsamsstaat oder vom IKRK ersucht werden, zusätzliche Zensoren zu ernennen⁴⁷. Wie der Kommentar ganz richtig hervor-

⁴³ J. S. Pictet, *Commentary III*, S. 349-350.

⁴⁴ GA III, Art. 71, Abs. 3.

⁴⁵ J. S. Pictet, *Commentary III*, S. 350; siehe GA III, Art. 79-81.

⁴⁶ GA III, Art. 71, Abs. 1.

⁴⁷ J. S. Pictet, *Commentary III*, S. 375 und Fussnote 1; S. 350 und Fussnote 1. Die Bestimmung über die Zensur erscheint in GA III, Art. 76. Bezüglich der Vorschrift zur Erleichterung der Zensur von Schriftwechsel in wenig bekannten Sprachen und der Möglichkeit, dass die kriegführenden Mächte zusätzliche qualifizierte Zensoren

hebt, mögen sich Schwierigkeiten bei der Beschaffung einer ausreichenden Zahl von Übersetzern zu Zensurzwecken in einem umfassenden Konflikt wie dem II. Weltkrieg ergeben, doch ist dies nicht der Fall, wenn der Konflikt begrenzt und die Zahl der Kriegsgefangenen verhältnismässig klein ist ⁴⁸.

(4) Eine Todesurkunde, für die die Zentralstelle für Kriegsgefangene auf Grund ihrer Erfahrungen ein Modell erarbeitet hat. Dieses Formular sollte von den Kriegführenden verwendet werden, um dem Büro Auskunft über alle in der Gefangenschaft verstorbenen Kriegsgefangenen zu erteilen ⁴⁹. Dieses Formular sollte in zwei oder drei Sprachen abgefasst werden, insbesondere in der Sprache des Kriegsgefangenen und in der Sprache des Gewahrsamsstaats, und es sollte als Modell für Listen verstorbener Kriegsgefangener verwendet werden, die als kollektive Todesurkunden dienen.

(Fortsetzung folgt)

Dr. Mala Tabory
*Juristische Fakultät,
Universität Tel Aviv*

Ratifizierung der Protokolle durch Österreich

Die Republik Österreich hat am 13. August 1982 bei der Schweizerischen Regierung die Ratifizierungsurkunde zu den am 8. Juni 1977 angenommenen Zusatzprotokollen I und II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte hinterlegt.

Die Protokolle treten gemäss ihren Bestimmungen für die Republik Österreich am 13. Februar 1983 in Kraft, d.h. sechs Monate nach der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde.

Die Ratifizierungsurkunde enthält fünf Vorbehalte (zu den Artikeln 57, 58, 75, 85 und 86 des Protokolls I und zu Artikel 6 des Protokolls II) sowie eine Erklärung, mit der die Republik Österreich gemäss Artikel 90, Paragraph 2, des Protokolls I erklärt, dass sie *ipso facto* und ohne Sonderabkommen gegenüber jeder anderen Vertragspartei, die den gleichen Verpflichtungen unterliegt, die Zuständigkeit der Internationalen Untersuchungskommission anerkennt.

Dieser Ratifizierung zufolge gehören nunmehr 25 Vertragsstaaten Protokoll I und 22 Vertragsstaaten Protokoll II an.

VERTRAGSSTAATEN DER ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977

Liste am 30. Juni 1982

Nachstehend wird in chronologischer Reihenfolge die Liste der Staaten veröffentlicht, die Vertragsparteien der Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 sind.

Die Namen der Staaten sind in abgekürzter Form angegeben, und die laufende Nummer hat nur praktische Bedeutung, um ein Nachschlagen zu erleichtern.

Das Datum in der zweiten Spalte bezieht sich auf die Registrierung beim Treuhandstaat (die Schweiz) der Urkunde, durch die ein Staat Vertragspartei der Protokolle wird. Von diesem Hinterlegungsdatum hängt gemäss den Bestimmungen der Protokolle das Datum ab, an dem die Protokolle für den betreffenden Staat in Kraft treten, d.h. nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten.

In der folgenden Spalte bezeichnet ein Buchstabe die Art der vom Treuhandstaat erhaltenen Urkunde: R — Ratifizierung, B — Beitritt.

In der letzten Spalte unter dem Titel « Bemerkungen » wird angegeben, ob ein Staat nur Protokoll I beigetreten ist, ob er Vorbehalte oder besondere Erklärungen gemacht hat; durch die Abkürzung « Int. Kommission » wird angezeigt, dass ein Staat die Zuständigkeit der Internationalen Untersuchungskommission anerkennt, die nach Art. 90, Paragraph 2 des Protokolls I vorgesehen ist.

	OFFIZIELLER REGISTEREINTRAG	ART DER URKUNDE	BEMERKUNGEN
1978			
1. Ghana	28. Februar	R	
2. Libyen	7. Juni	B	
<i>Die Protokolle traten am 7. Dezember 1978 in Kraft</i>			
3. Salvador	23. November	R	
1979			
4. Ecuador	10. April	R	
5. Jordanien	1. Mai	R	
6. Botswana	23. Mai	B	
7. Zypern	1. Juni	R	Nur Protokoll I
8. Niger	8. Juni	R	
9. Jugoslawien	11. Juni	R	Erklärung
10. Tunesien	9. August	R	
11. Schweden	31. August	R	Vorbehalt Int. Kommission
1980			
12. Mauretanien	14. März	B	
13. Gabun	8. April	B	
14. Bahamas	10. April	B	
15. Finnland	7. August	R	Vorbehalt und Erklärungen Int. Kommission
16. Bangladesh	8. September	B	
17. Laos	18. November	R	
1981			
18. Vietnam	19. Oktober	R	Nur Protokoll I
19. Norwegen	14. Dezember	R	Int. Kommission
1982			
20. Rep. Korea	15. Januar	R	Erklärung
21. Schweiz	17. Februar	R	Vorbehalte Int. Kommission
22. Mauritius	22. März	B	
23. Zaire	3. Juni	B	Nur Protokoll I
24. Dänemark	17. Juni	B	Vorbehalt Int. Kommission

Am 30. Juni 1982 waren 24 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 21 von Protokoll II.

Tagung der medizinisch-juristischen Kommission in Monaco

Die IX. Tagung der medizinisch-juristischen Kommission fand vom 12. bis 15. Mai 1982 in Monaco statt. Wie üblich war das IKRK durch einen Beobachter in der Person von Y. Sandoz, Stellvertretender Direktor, Leiter des IKRK-Departements für Grundsatz- und Rechtsfragen vertreten. Ebenfalls anwesend war Jean Pictet, Mitglied des IKRK, der zum Mitglied der medizinisch-juristischen Kommission gewählt wurde.

Zwei Themen standen auf der Tagesordnung: « Die elektronische Datenverarbeitung und der Wandel des Arztberufs und der ärztlichen Ethik » und « Internationale Organisationen und innere Konflikte ».

Unmittelbar interessiert war das IKRK am zweiten Thema, über das die Professoren Christian Dominicé und Patronogic Bericht erstatteten. In der anschliessenden Diskussion wurden zahlreiche Fragen über Rolle und Tätigkeit des IKRK gestellt.

Anschliessend nahm die medizinisch-juristische Kommission eine an die Regierung gerichtete Entschliessung zugunsten des humanitären Völkerrechts und der Schutzrolle des IKRK bei bewaffneten Konflikten an.

ENTSCHLIESSUNG I DER MEDIZINISCH-JURISTISCHEN KOMMISSION IN MONACO

Die medizinisch-juristische Kommission, (...)

Tief beunruhigt darüber, dass die Regeln der elementaren Menschlichkeit bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten und inneren Unruhen nicht immer in vollem Umfang eingehalten werden,

In Erkenntnis der Notwendigkeit und der Dringlichkeit, den Opfern solcher Konflikte in wirksamerer Form Schutz und Hilfe zukommen zu lassen,

Ist der Ansicht, dass die Regierungen die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz angebotenen Dienste unbedingt annehmen sollten,

Ersucht die Regierungen dringend, bei inneren Konflikten und anderen inneren Unruhen und Spannungen die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz angebotenen Dienste anzunehmen und ihm zur Erfüllung seiner humanitären Aufgabe entsprechende Erleichterungen zu gewähren,

Ermutigt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sowie jede andere unparteiliche humanitäre Organisation, ihr Wirken zugunsten der Opfer bewaffneter Konflikte und innerer Spannungen fortzusetzen,

Fordert ferner die Staaten, die die Ratifizierung noch nicht vollzogen haben, auf innerhalb kürzester Frist das Zusatzprotokoll II vom 10. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer von nicht internationalen bewaffneten Konflikten zu ratifizieren bzw. diesem Protokoll beizutreten.

Rundtischgespräch in San Remo

Das Internationale Institut für humanitäres Völkerrecht veranstaltete vom 8. bis 11. September 1982 sein VIII. Rundtischgespräch über die aktuellen Probleme des humanitären Völkerrechts und sein Rotkreuzsymposium. Rund hundert Personen, Juristen, Diplomaten und Vertreter der nationalen Rotkreuzgesellschaften nahmen an dieser Tagung teil. Das IKRK hatte drei Mitglieder seines Komitees entsandt (Alexandre Hay, Präsident, sowie M. Aubert und D. Schindler) sowie verschiedene weitere Mitarbeiter.

Am ersten Tage des Rundtischgesprächs hatten die Arbeiten folgendes Thema zum Gegenstand: « Die Streitkräfte der Vereinten Nationen und das humanitäre Völkerrecht: Anwendbarkeit und Unterweisung ». Der zweite Tag war folgendem Thema gewidmet: « Die Journalisten in bewaffneten Konflikten: ihre Rolle, Verantwortung und ihr Schutz während gefährlicher beruflicher Missionen ». Der dritte Tag war dem « Schutz der Flüchtlinge in bewaffneten Konflikten und internen Wirren » vorbehalten. Am vierten Tag wurde ein Bericht des IKRK über « Massnahmen, die im Anschluss an die von der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Manila, November 1981) angenommenen Entschliessungen ergriffen wurden und noch zu ergreifen sind », verlesen.

Im Anschluss an das Rundtischgespräch hielt der Rat des Instituts seine jährliche Sitzung ab. Er nahm von der im Laufe des Jahres ausgeübten Tätigkeit Kenntnis, die erfreuliche Ausmasse annimmt, besonders was die Vorlesungen über das Kriegsrecht anbetrifft. Er beschloss, im Jahre 1983 ein neues Rundtischgespräch zu veranstalten sowie im kommenden Winter erstmals Vorlesungen über das Flüchtlingsrecht, die unter der Verantwortung des Hochkommissariats für das Flüchtlingswesen stattfinden werden.

Kongress für Militärstrafrecht

Vom 2. bis 6. September 1982 fand in Lausanne (Schweiz) der IX.internationale Kongress der Internationalen Gesellschaft für Militärstrafrecht und Kriegsrecht statt.

Auf der Tagesordnung stand die Prüfung einiger Probleme, die sich durch die neueste Entwicklung des Kriegsrechts ergeben haben. Jeder Staat muss seinen Streitkräften Richtlinien erteilen. Dabei geht es einerseits darum, die neuen internationalen Normen in das eigene Rechtssystem aufzunehmen, und andererseits, die für die Anwendung gewisser Bestimmungen unerlässlichen Präzisionen und Weisungen zu erteilen.

Es schien besonders wichtig, folgende Punkte zu prüfen: Der vom neuen Völkerrecht vorgesehene Schutz der Zivilbevölkerung gegen die sich aus den Feindseligkeiten ergebenden Gefahren; die Ausdehnung der Kategorien von Kombattanten, die im Falle ihrer Gefangennahme Anrecht auf den Kriegsgefangenenstatus haben, was Probleme in bezug auf die Verantwortung und die Auslegung mit sich bringt; die Ausbildung von Rechtsberatern bei den Streitkräften, deren Status und Verantwortung genau festzulegen sind; die Anpassung des nationalen Rechtssystems und der Weisungen an das Kommando, um Verletzungen des neuen Rechts zu verhindern.

Am IX. Kongress nahmen rund zweihundert Fachleute aus etwa dreissig Staaten teil, die sämtliche Erdteile vertraten: höhere Offiziere, von denen die einen Juristen bei der Armee, die anderen Kombattanten waren, Rechtsprofessoren, Zivilbeamte usw. Das IKRK war ebenfalls vertreten.

Die Internationale Gesellschaft für Militärstrafrecht und Kriegsrecht wird die Dokumente ihres IX. Kongresses wie üblich veröffentlichen.

BIBLIOGRAPHIE

THE LAWS OF ARMED CONFLICTS ¹

Die Herausgeber dieses Werks, D. Schindler, Mitglied des IKRK, und J. Toman, stellvertretender Direktor des Henry-Dunant-Instituts, haben sämtliche internationalen Abkommen zusammengetragen, die das Recht bei bewaffneten Konflikten, früher Kriegsrecht genannt (*ius in bello*), betreffen.

In dieser Sammlung ist der Wortlaut aller heute in Kraft befindlichen Übereinkommen enthalten. Ausserdem umfasst sie verschiedene Konventionstexte, die heute nicht mehr in Kraft sind, aber historisches Interesse haben, sowie andere Konventionen, die nicht oder noch nicht angewandt werden.

Zu jedem Übereinkommen, zu jeder Entschliessung gibt es eine kurze Einführung, in der der historische Hintergrund dargestellt wird, vor dem der Text entstanden ist. Gleichzeitig werden folgende Angaben gemacht: Datum des Inkrafttretens der einzelnen Übereinkommen, authentische Sprache (n) der Originalfassung und die Quelle (amtlich oder nichtamtlich), der der in dieser Sammlung wiedergegebene Text entnommen ist.

Im Anschluss an die einzelnen Übereinkommen steht die Liste (Stand: 30. April 1978) der Unterzeichnungen, Ratifizierungen, Beitritte oder Nachfolgeerklärungen. Anschliessend werden Vorbehalte der einzelnen Staaten aufgeführt, die zum Zeitpunkt des Beitritts zum betreffenden Vertrag angemeldet worden sind.

In dieser Sammlung findet der Leser in verhältnismässig knapper Form eine Vielzahl von Informationen und Dokumenten, die für all diejenigen, die sich für das Völkerrecht betreffend bewaffnete Konflikte interessieren, von grösstem Nutzen sein dürften.

¹ *The Laws of Armed Conflict: A Collection of Conventions, Resolutions and other Documents*, Dietrich Schindler u. Jiri Toman, Herausg. Sijthoff and Noordhoff, Alphen ann den Rijn; Henry-Dunant-Institut, Genf. 2. Ausgabe 1981, 933 u. XXXIV Seiten. Preis: 105 US dollars. Nur Englisch.

NOVEMBER-DEZEMBER 1982

BAND XXXIII, Nr. 6

ISSN 0250-5681

**AUSZÜGE
DER**

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

	Seite
Mala Tabory: Die Sprache im humanitären Recht (II)	110
Anerkennung der nationalen Rotkreuzgesellschaft von Ruanda . . .	120
Rücktritt und Ernennung im Executivrat	120
Republik Vanuatu tritt Genfer Abkommen bei	120
Beitritt von St. Lucia zu den Protokollen	121
61. Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds	121
Bibliographie:	
Les résolutions des Conférences internationales de la Croix-Rouge (R. Perruchoud)	123
Der Zentrale Suchdienst des IKRK (G. Djurovic)	124
African Customary Humanitarian Law (E. Bello)	126
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1982	127

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

DIE SPRACHE IM HUMANITÄREN RECHT

von Mala Tabory

(Fortsetzung)

II. GESCHÜTZTE ZIVILPERSONEN

1. Die Sprache von Interniertengruppen

Viele der auf Zivilinternierte in besetzten Gebieten anwendbaren Bestimmungen entsprechen *mutatis mutandis* denjenigen für Kriegsgefangene. Artikel 82 des Vierten Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten sieht vor, dass « der Gewahrsamsstaat die Internierten nach Möglichkeit nach ihrer Nationalität, nach ihrer Sprache und nach ihren Gebräuchen einteilt. Die Internierten, die Angehörige desselben Landes sind, dürfen nicht lediglich wegen der Verschiedenheit ihrer Sprache getrennt werden. »

Da, wie der Kommentar hervorhebt, Konflikte jahrelang andauern können, ist es eine humanitäre Pflicht, die Moral der Internierten aufrechtzuerhalten und alles zu versuchen, um die psychologischen Auswirkungen der Internierung zu mildern⁵⁰. Der obengenannte Artikel

entweder vom IKRK oder von neutralen Staaten erhalten, siehe 1949 Dipl. Conf. *Final Records*, Bd. II, Teil A, Komm. II, 13. Sitzung, 16. Mai 1949, Art. 66, S. 288 (Indien). Über die Schwierigkeiten des IKRK bei der Übersetzung von Briefen von Kriegsgefangenen im Zweiten Weltkrieg sowie Berichte über Lagerbesuche von IKRK-Delegierten, die zwecks Übereichung an die Gewahrsamsmacht übersetzt wurden, siehe XVII. Internationale Rotkreuz-Konferenz, Stockholm, Aug. 1948, *Report of the ICRC on its Activities during the Second World War (Sept. 1, 1939 — June 30, 1947)*, Bd. I: *General Activities* (Genf, Mai 1948), S. 135.

⁴⁸ J. S. Pictet, *Commentary III*, S. 346.

⁴⁹ GA III, Anhang IV-D; Art. 120, Abs. 2.

⁵⁰ J. S. Pictet, *Commentary IV*, SS. 379-80.

entspricht Artikel 22(3) des Dritten Genfer Abkommens von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Allerdings enthält Artikel 82 des Vierten Abkommens einen weniger starken Befehlston als Art. 22(3), denn der Zusatz « nach Möglichkeit » ist nur im Hinblick auf die Zivilinternierten in den Text aufgenommen. Die Erklärung dafür ist darin zu suchen, dass Kriegsgefangene zumeist in Gruppen der gleichen Nationalität in die Hand des Gegners fallen, wenn sie gemeinsam gefangen genommen werden und folglich auch automatisch in solchen Gruppen zusammengefasst werden können, während die Gruppierung von Zivilpersonen, die oft einzeln in Gewahrsam genommen werden und manchmal auch von weit voneinander entfernten Orten kommen, häufig mit praktischen Schwierigkeiten verbunden ist. Deshalb ist es in einigen dieser Fälle vorzuziehen, die Internierten in der Nähe ihrer Familien zu belassen, statt sie an einen entfernteren Ort zu senden, wo sie mit Personen der gleichen Nationalität und Sprache zusammengefasst werden könnten.

Die Reihenfolge der Prioritäten im ersten Absatz von Artikel 82 macht deutlich, dass zwar Anstrengungen unternommen werden sollten, um Internierte nach gemeinsamen Charakteristika, einschliesslich der Sprache, zusammenzufassen, aber dass Internierte, die Staatsangehörige ein- und desselben Landes sind, jedoch verschiedene Sprachen sprechen, nicht einfach aus diesem letzteren Grund getrennt werden sollten. So hat « die moralische Solidarität, die die Bürger eines bestimmten Landes zusammenhalten lässt, Vorrang vor den Unterschieden, die zwischen ihnen bestehen mögen, besonders hinsichtlich der Sprache ⁵¹. »

2. Die Sprache bei der Betreuung und Erziehung von Kindern

Das Vierte Genfer Abkommen legt Massnahmen zur Betreuung von Kindern nieder, einschliesslich die Verpflichtung der am Konflikt beteiligten Parteien, unter allen Umständen den Unterhalt von Kindern unter 15 Jahren, die verwaist oder von ihren Eltern getrennt sind, die Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und ihre Erziehung zu erleichtern. Diese letztere Aufgabe ist so weit als möglich « Personen der gleichen kulturellen Überlieferung » anzuvertrauen ⁵². In Fällen, wo die Lokalbehörden ihren Pflichten in dieser Hinsicht nicht nachgekommen sind, trifft die Besatzungsmacht « die nötigen Vorkehrungen, um

⁵¹ *Ibid.*, S. 380. Einige Delegierte auf der Diplomatischen Konferenz von 1949 hatten sogar vorgeschlagen, dass die Gruppierung aller Internierten eines bestimmten Landes obligatorisch sein sollte.

⁵² GA IV, Art. 24, Abs. 1.

den Unterhalt und die Erziehung » solcher von ihren Familien getrennten Kindern sicherzustellen, und zwar « wenn möglich durch Personen gleicher Nationalität, Sprache und Religion ⁵³. »

3. Die Sprache bei Strafverfahren

Nach dem Vierten Genfer Abkommen erhalten « die durch die Besatzungsmacht erlassenen Strafbestimmungen erst dann Rechtskraft, wenn sie veröffentlicht und der Bevölkerung in ihrer Sprache zur Kenntnis gebracht worden sind ⁵⁴. » Obgleich es überraschen mag, dass ein ganzer Artikel einem selbstverständlichen Grundsatz gewidmet ist, weist der Kommentar darauf hin, dass die Erfahrung in den beiden letzten Weltkriegen gezeigt hat, dass dieser Grundsatz nicht immer eingehalten wird; Zweck dieser Vorschrift ist es, die künftige Einhaltung dieses Grundsatzes sicherzustellen. So genügt es nicht, die Information, die von der Besatzungsmacht im vollen Umfang, in einer im Abkommen nicht näher spezifizierten Art und Weise, bekanntgegeben werden muss, über das Radio auszustrahlen ⁵⁵. Die Bekanntmachung muss in der Amtssprache des betreffenden besetzten Landes erfolgen, « das heisst, in der Sprache, in der die Gesetze des Staates zur Veröffentlichung gelangen ⁵⁶. » In Ländern mit mehr als einer Amtssprache wird die Besatzungsmacht der ortsüblichen Praxis folgen und die Strafbestimmungen, die sie einführt, in Übereinstimmung mit der im Land vor der Besetzung bei der Veröffentlichung von Rechtstexten üblichen Praxis in einer oder mehreren Sprachen bekanntgeben.

Entsprechend dem Strafverfahren, das in besetzten Gebieten einzuhalten ist, darf von den zuständigen Gerichten der Besatzungsmacht kein Urteil ohne ein ordentliches Gerichtsverfahren ausgesprochen werden. Die Besatzungsmacht muss Angeklagte unverzüglich « schriftlich in einer ihnen verständlichen Sprache » von den gegen sie erhobenen Anschuldi-

⁵³ GA IV, Art. 50, Abs. 3. Als der Vertreter Belgiens auf der Diplomatischen Konferenz von 1949 vorschlug, das Wort « Sprache » in diese Bestimmung aufzunehmen, um sicherzustellen, dass Kinder in ihrer Muttersprache unterrichtet würden, wies er darauf hin, dass dies für Länder wie Belgien mit mehr als einer Landessprache von besonderer Bedeutung sei. (*Final Record*, Bd. II, Teil A, Komm. III (Zivilpersonen), 16. Sitzung, 16. Mai 1949, Art. 46, S. 664; siehe auch Report of Comm. III to the Plenary Assembly, *ibid.*, S. 828).

⁵⁴ GA IV, Art. 65.

⁵⁵ J. S. Pictet, *Commentary IV*, S. 338. Die Bekanntmachung könnte in der Lokalpresse, in einem « Amtsblatt », durch Anschlag an öffentlichen Plätzen oder mit allen diesen Methoden gleichzeitig erfolgen.

⁵⁶ *Ibid.* und Fussnote 3.

gungen in Kenntnis setzen⁵⁷. « Jeder Angeklagte wird, sofern er nicht von sich aus darauf verzichtet, sowohl während der Untersuchung wie auch bei der Gerichtsverhandlung von einem Dolmetscher unterstützt. Er kann den Dolmetscher jederzeit ablehnen und dessen Ersetzung verlangen », wenn er mangels beruflichen Könnens oder Objektivität nicht länger vertrauenswürdig ist⁵⁸. Im Kommentar wird hervorgehoben, dass das Strafverfahren das auf die Strafgesetzgebung der Besatzungsmacht anwendbare Prinzip bestätigt, wonach die Bekanntmachung in der Sprache des besetzten Gebiets zu erfolgen hat.

4. Die Sprache bei Bekanntmachungen

Die Bestimmungen über Internierungsorte für Zivilpersonen in Kriegszeiten verlangen, dass die Internierten die Vorschriften verstehen, nach denen sie sich richten müssen. Der verantwortliche Offizier oder Beamte des Internierungsorts muss den genauen Wortlaut des Vierten Genfer Abkommens kennen, und deshalb sieht das Abkommen vor, dass er ein Exemplar desselben in der Amtssprache der Besatzungsmacht, die er vertritt, haben muss (oder in den Amtssprachen, wenn es mehr als eine gibt)⁵⁹. Es genügt nicht, dass der Lagerkommandant eine allgemeine Kenntnis des Abkommens hat. Weiterhin müssen die Internierten den genauen Umfang ihrer Rechte und Pflichten kennen. Zusätzlich zu den allgemeinen Verpflichtungen der Hohen Vertragsparteien, den Text der Abkommen sogar in Friedenszeiten zu verbreiten, sind genaue Bestimmungen spezifisch im Hinblick auf Internierte aufgezählt. Die Internierten müssen Zugang zu dem Abkommen und den in Übereinstimmung damit getroffenen Sondervereinbarungen haben, und zwar in einer ihnen verständlichen Sprache; das Abkommen und die entsprechenden Sondervereinbarungen müssen entweder angeschlagen werden oder sich im Besitz des Interniertenausschusses befinden⁶⁰. Der Kommentar erklärt, dass im allgemeinen die Sprache des Landes verwendet werden wird, in dem die Internierten zurückgehalten werden, da sie wahrscheinlich bereits vorher dort gelebt und gearbeitet haben; falls erforderlich muss das Abkommen jedoch auch in einer anderen Sprache angeschlagen werden. Wo die Vielzahl der verwendeten Sprachen einen Anschlag in allen erforderlichen Sprachen erschwert, kann die Frage beispielsweise

⁵⁷ GA IV, Art. 71, Abs. 2.

⁵⁸ GA IV, Art. 72, Abs. 3 and J. S. Pictet, *Commentary IV*, S. 357-58.

⁵⁹ GA IV, Art. 99, Abs. 1.

⁶⁰ *Ibid.*, Abs. 2.

dadurch gelöst werden, dass der Interniertenausschuss ein Exemplar des Abkommens oder aller anderen einschlägigen Vereinbarungen zum Gebrauch der Internierten erhält und über die erforderlichen Einzelheiten Auskunft erteilt ⁶¹.

Weiter wird im Kommentar darauf hingewiesen, dass die Gewahrsamsmacht zwar für die Vorbereitung der anzuschlagenden Texte verantwortlich ist, es jedoch wünschenswert wäre, dass der Staat, dem die Internierten angehören, dem Interniertenausschuss ein Exemplar des Abkommens in der Muttersprache der Internierten zukommen lässt, insbesondere dann, wenn das Land mehr als eine Amtssprache hat. Dies sollte bereits zu Beginn der Feindseligkeiten durch die guten Dienste der Schutzmacht oder des IKRK geschehen ⁶².

Zusätzlich zum Abkommen müssen den Internierten Vorschriften, Anordnungen, Ankündigungen und Bekanntmachungen jeder Art « in einer ihnen verständlichen Sprache » mitgeteilt und innerhalb der Internierungsorte angeschlagen werden. Ebenso müssen alle an einzelne Internierte gerichteten Befehle und Anordnungen « in einer ihnen verständlichen Sprache » erteilt werden ⁶³.

5. Die Sprache für den Briefwechsel und Besuche

Im Hinblick auf den Briefwechsel von Zivilinternierten sieht das Vierte Genfer Abkommen vor, dass in der Regel — genau wie bei der Korrespondenz von Kriegsgefangenen — Briefe und Karten « in der Muttersprache » der Internierten abzufassen sind. Jedoch können die am Konflikt beteiligten Parteien auch Schriftwechsel « in anderen Sprachen » zulassen ⁶⁴. Wie bei den Kriegsgefangenen liegt es im eigenen Interesse der Internierten, dass sie ihre Muttersprache verwenden, und in keinem Fall dürfen die am Konflikt beteiligten Parteien von den Internierten fordern, dass sie für den Briefwechsel eine andere Sprache verwenden. Hingegen kann die Verwendung einer anderen Sprache notwendig werden, um praktische Schwierigkeiten der Zensur zu überwinden und um mit Personen zu korrespondieren, die die Muttersprache des Internierten nicht kennen. In diesen beiden Fällen dürfte es, falls durchführbar, im Interesse der Internierten selbst liegen, dass sie die Erlaubnis erhalten, in einer anderen Sprache zu korrespondieren.

⁶¹ J. S. Pictet, *Commentary IV*, SS. 430-31.

⁶² *Ibid.*, S. 431.

⁶³ GA IV, Art. 99, Abs. 3, 4. Siehe 1949 Dipl. Conf. *Final Record*, Bd. II, Teil A, Komm. III, 21. Sitzung, 23. Mai 1949, Art. 88, S. 681; *ibid.* 32. Sitzung, 17. Juni 1949, Art. 88, S. 726.

⁶⁴ GA IV, Art. 107, Abs. 3; siehe J. S. Pictet, *Commentary IV*, S. 452.

Wie das Dritte Genfer Abkommen gewährt auch das Vierte Vertretern oder Delegierten der Schutzmächte Zugang zu geschützten Personen (z.B. jenen, die sich im Falle eines Konflikts oder der Besetzung in der Hand einer am Konflikt beteiligten Partei oder Besatzungsmacht befinden, der sie nicht angehören), insbesondere an Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorten, mit denen sie sich ohne Zeugen, entweder direkt oder wenn nötig durch Vermittlung eines Dolmetschers, unterhalten können⁶⁵. Laut Kommentar muss die Gewahrsamsmacht den Delegierten auf deren Ansuchen in allen Fällen, wo auf die Dienste eines Dolmetschers nicht verzichtet werden kann, die erforderlichen Dolmetscher zur Verfügung stellen⁶⁶.

III. DIE ZUSATZPROTOKOLLE VON 1977

Die Bestimmungen des humanitären Rechts in den Genfer Abkommen von 1949 sind durch die beiden Zusatzprotokolle aus dem Jahre 1977 erweitert worden. Diese beziehen sich einmal auf den Schutz von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und nicht-internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) und zielen auf eine Erweiterung des herkömmlichen Begriffs⁶⁷ vom internationalen bewaffneten Konflikt und den Schutz der am Kampf nicht beteiligten Personen in bewaffneten Konflikten ab. Die aus den beiden Protokollen herrührenden Vergünstigungen sind « ohne jeglichen Unterschied im Hinblick auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Glauben, politische oder andere Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstige Stellung, wie andere Kriterien ähnlicher Art » anzuwenden⁶⁸.

Für alle Personen, die sich in der Gewalt einer an einem internationalen Konflikt beteiligten Partei befinden, legt Protokoll I grundlegende Mindestgarantien fest, die ohne irgendeinen Unterschied hinsichtlich der genannten Kriterien, einschliesslich der Sprache, zu gewähren sind. Diese Garantien gelten im allgemeinen sowohl für die Staatsangehörigen einer am Konflikt beteiligten Partei wie für die Staatsangehörigen des Gegners, und zwar im eigenen wie auch im besetzten Gebiet.

⁶⁵ GA IV, Art. 143, Abs. 2. Siehe Art. 4.

⁶⁶ J. S. Pictet, *Commentary IV*, S. 576.

⁶⁷ Protocol I, Art. 1, Abs. 4.

⁶⁸ Protocol I, Art. 9, Abs. 1; Protocol II, Art. 2, Abs. 1.

Eine dieser Garantien lautet dahingehend, dass in Kriegszeiten « jede Person, die aufgrund von Handlungen, die mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehen, verhaftet, gefangengehalten oder interniert wird, unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe unterrichtet wird, die zu dieser Massnahme geführt haben ⁶⁹. »

Diese wichtige Vorschrift entspricht ähnlichen Bestimmungen, die unter normalen Umständen gemäss dem Europäischen Abkommen über die Menschenrechte aus dem Jahre 1950 ⁷⁰ und dem Internationalen Vertrag über Bürger- und politische Rechte aus dem Jahre 1966 ⁷¹ anwendbar sind.

Wenn auch von geringerer Bedeutung, wird die Sprachfrage in Protokoll I unter einem technischen Gesichtspunkt im Zusammenhang mit verschiedenen Dokumenten behandelt. So sollte beispielsweise die Information auf der Karte, die für jedes evakuierte Kind an den Zentralen Suchdienst des IKRK gesandt wird, unter anderem auch die Muttersprache des Kindes angeben, oder irgendeine andere Sprache, die es spricht ⁷². Anhang I zu Protokoll I enthält ein Modell einer in einer Sprache verfassten Ausweiskarte für ständiges ziviles medizinisches und Seelsorgepersonal. Wird ein anderes Modell benutzt, vermutlich einschliesslich eines mehrsprachigen Modells, so werden die am Konflikt beteiligten Parteien aufgefordert, bei Ausbruch der Feindseligkeiten untereinander ein Exemplar des verwendeten Modells auszutauschen ⁷³. Dasselbe gilt für Ausweiskarten des Zivilschutzpersonals ⁷⁴. Andererseits ist die Modellausweiskarte für Journalisten auf gefährlichen beruflichen Dienstreisen im Anhang zu Protokoll I fünfsprachig (Englisch, Arabisch, Spanisch, Französisch und Russisch) ⁷⁵. Die Erklärung dafür, dass *ab initio* bereits eine mehrsprachige Ausweiskarte vorgesehen wurde, ist wahrscheinlich darin zu suchen, dass die journalistische Tätigkeit naturgemäss dazu führen kann, dass der Berichterstatter eine Vielzahl von Orten zu besuchen hat, wo verschiedene Sprachen gesprochen werden.

In dem Masse wie die Protokolle von 1977 den Umfang des humanitären Rechts erweitert haben, insbesondere auch im Hinblick auf die

⁶⁹ Protocol I, Art. 75, Abs. 1 und 3.

⁷⁰ Art. 5, Abs. 2 und 6, Abs. 3 (a).

⁷¹ Art. 14, Abs. 3(a). Diese Urkunde, auf die sich die Bestimmung im I. Zusatzprotokoll zu stützen scheint, trat am 23. März 1976 in Kraft, also kurz vor der Annahme der Protokolle.

⁷² Art. 78, Abs. 3(i).

⁷³ Protocol I, Annex I, Art. 1, Abs. 2 und Fig. 1.

⁷⁴ *Ibid.*, Art. 14, Abs. 1.

⁷⁵ Protocol I, Art. 79, Abs. 3 & Annex II.

grundlegenden Garantien, wurde auch ein Minimum an Sprachrechten in bewaffneten Konflikten sichergestellt.

Während zugegebenermassen das « Recht auf eine Sprache » *prima facie* in Kriegszeiten als von geringerer Bedeutung erachtet werden könnte, zeigt die Analyse der einschlägigen Bestimmungen in dieser Studie, dass es ein Grundelement zur Wahrung der menschlichen Würde und auch der Behandlung von Menschen in Zeiten bewaffneter Konflikte ist. Die vorrangige Beschäftigung mit militärischen Aspekten in Kriegszeiten, die zur Verletzung verschiedener Rechte der Beteiligten führen können, haben eine ins Einzelne gehende Formulierung der erforderlichen Garantien in Friedenszeiten erforderlich gemacht.

IV. ADDENDUM

Der nachstehende Teil hat zwar nichts mehr mit Sprachrechten zu tun, doch geht es hier um die Sprachen der Genfer Abkommen und ihrer Auswirkungen.

Alle vier Genfer Abkommen wurden in Englisch und Französisch verfasst, und beide Texte sind massgebend ⁷⁶. Das Genfer Abkommen von 1929 war nur in Französisch, der damals führenden Diplomatensprache, abgeschlossen worden ⁷⁷. Während der Vorarbeiten und während der Diplomatischen Konferenz von 1949 wurden Französisch und Englisch als « offizielle Arbeitssprachen » anerkannt und für jedes Abkommen wurden gleichzeitig zwei Fassungen entworfen. Die rechtliche Folge einer solchen Gleichstellung der beiden Texte liegt darin, dass die Vertragsparteien durch beide gebunden sind und dass beide zur Auslegung Gültigkeit haben. Die praktische Folge davon liegt darin, dass einerseits jeder Text zur Klärung des anderen beitragen kann, andererseits jedoch Abweichungen zwischen beiden auch zu Schwierigkeiten bei ihrer Auslegung führen können ⁷⁸. In den vom IKRK vorgelegten Entwürfen wurde vorgeschlagen, dass im Falle von Abweichungen der französische Text ausschlaggebend sein sollte, was jedoch von der Diplomatischen Konferenz abgelehnt wurde.

⁷⁶ GA I, Art. 55; GA II, Art. 54; GA III, Art. 133; GA IV, Art. 150.

⁷⁷ Keine entsprechenden Schlussbestimmungen im GA von 1929; J. S. Pictet, *Commentary I*, S. 400-402. Siehe Mala Tabory, *Multilingualism in International Law and Institutions* (Alphen aan den Rijn: Sijthoff and Noordhoff, 1980), Kap. I.

⁷⁸ So weichen beispielsweise bei GA IV, Art. 5 die englische und französische Fassung in der Bedeutung voneinander ab; siehe J. S. Pictet, *Commentary IV*, S. 54-57; ebenso in Whiteman, *Digest*, Bd. X, SS. 165-67.

Für den Fall von Abweichungen erklärt Pictet in seinem Kommentar, dass « die Verantwortlichen für die Anwendung des Abkommens herausfinden müssen, was in der Gemeindegesetzgebung als 'Absicht des Gesetzgebers' bekannt ist; in dem strittigen Punkt ist das der gemeinsame Wille der Parteien, die auf der Konferenz vertreten waren. Die angenommene Methode ist daher jene der Rechtsauslegung mit Hilfe des Schlussprotokolls der Konferenz und der vorbereitenden Texte ⁷⁹. »

Pictet fügt hinzu, dass dieses Verfahren gewöhnlich in Ländern wie der Schweiz befolgt wird, wo die staatliche Gesetzgebung in mehreren gleichermassen verbindlichen Sprachen erlassen wird. Obgleich die vielsprachige Auslegung nicht in den Rahmen der vorliegenden Studie fällt, muss doch hervorgehoben werden, dass die Interpretationslösung nach Artikel 31 bis 33 der Wiener Vertragsrechtskonvention aus dem Jahre 1969, die Pictet's Meinung aus dem Jahre 1952 nicht folgt, Richtlinien liefert, die zur Zeit gültig sind, und zwar sowohl als vertrags-technisches Mittel der fünfunddreissig Staaten, die dieses Abkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, als auch als Widerspiegelung dessen, was als Gewohnheitsrecht der Staatengemeinschaft anerkannt worden ist.

Die Genfer Abkommen von 1949 sehen vor, dass der Schweizerische Bundesrat zusätzlich zu den beiden ursprünglichen massgebenden Fassungen noch offizielle Übersetzungen in russischer und spanischer Sprache anfertigen lässt. Nach der Internationalen Rechtskommission ist eine « offizielle Übersetzung » eine Übersetzung, die von den Vertragsparteien, einer einzelnen Regierung oder einer internationalen Organisation angefertigt wurde ⁸⁰. Nach dem Kommentar leitet sich der offizielle Charakter dieser Übersetzung von der Tatsache ab, dass ihre Quelle in den Abkommen selbst spezifiziert wird ⁸¹. Trotz des offiziellen Charakters dieser Übersetzungen sind aber rechtlich gesehen im Falle von Auslegungsschwierigkeiten nur die ursprünglichen Texte verbindlich und korrekt. Das Genfer Abkommen von 1929 sah keine offiziellen Übersetzungen vor; der praktische Vorteil dieser Neuerung in den Abkommen von 1949 liegt darin, dass die Erstellung unterschiedlicher Übersetzungen vermieden wird, beispielsweise in den verschiedenen spanischsprachigen Ländern. Neben der Vorbereitung der russischen und spanischen Übersetzung, die ihm auf Grund der Abkommen selbst anvertraut war, liess der Schweizerische Bundesrat unter

⁷⁹ J. S. Pictet, *Commentary I*, S. 401 und Fussnote 1.

⁸⁰ *Yearbook of the International Law Commission* (1966-II), S. 224, Abs. I.

⁸¹ J. S. Pictet, *Commentary I*, S. 401-402 und Fussnote 2.

Auflage der Schweizer Gesetzgebung ebenfalls eine Übersetzung ins Deutsche anfertigen.

Nach den Genfer Abkommen sind die Hohen Vertragsparteien gehalten, einander die offiziellen Übersetzungen der Abkommen sowie alle Gesetze und Bestimmungen, die sie zur Sicherstellung ihrer Anwendung einführen, durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrates oder während Feindseligkeiten durch Vermittlung der Schutzmächte bekanntzugeben⁸². Anders als die offiziellen Übersetzungen ins Russische und Spanische, die in den Genfer Abkommen speziell erwähnt sind, werden die mit dieser Bestimmung gemeinten offiziellen Übersetzungen im Kommentar als Übersetzungen definiert, die « von der Exekutive eines Landes nach den Vorschriften ihrer eigenen Gesetzgebung » angefertigt werden⁸³. So kann es wohl sein, dass Länder, die mehr als eine Landessprache anerkennen, verschiedene Übersetzungen bekanntzugeben haben. Infolge ihrer obenerwähnten Sonderstellung fallen der französische, englische, spanische und russische Text nicht unter diese Definition.

Entsprechend der gegenwärtigen internationalen Praxis sind die massgebenden Fassungen der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen aus dem Jahre 1977 Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch⁸⁴.

Dr. Mala Tabory
Juristische Fakultät,
Universität Tel Aviv

⁸² GA I, Art. 48; GA II, Art. 49; GA III, Art. 128; GA IV, Art. 145.

⁸³ J. S. Pictet, *Commentary IV*, S. 582.

⁸⁴ Protocol I, Art. 102; Protocol II, Art. 28.

N. B. — Die vorstehende Arbeit wurde durch ein Stipendium des Dana Fund for International and Comparative Legal Studies ermöglicht. Der Verfasser möchte an dieser Stelle der Dana Corporation Foundation für ihre grosszügige Unterstützung und der American Society of International Law für die Verwaltung dieses Stipendiums danken.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Anerkennung der nationalen Rotkreuzgesellschaft von Ruanda

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat die nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz der Republik Ruanda offiziell anerkannt.

Mit dieser Anerkennung, die am 6. Oktober 1982 in Kraft trat, erhöht sich die Zahl der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Mitglieder des Internationalen Roten Kreuzes, auf 130.

Das IKRK hat die nationalen Gesellschaften in einem Rundschreiben vom 8. Oktober 1982 von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Rücktritt und Ernennung im Exekutivrat

Im Laufe des Sommers bat Prof. Jakob Burckhardt die Versammlung des IKRK, ihn von seiner Tätigkeit im Exekutivrat zu entbinden. Die Versammlung kam diesem Ersuchen nach und dankte Prof. Burckhardt für die ausgezeichneten Dienste, die dieser ihr seit Juli 1978 in diesem Gremium geleistet hat. Prof. Burckhardt bleibt Mitglied der Versammlung.

Als Nachfolger für Prof. Burckhardt ernannte die Versammlung Dr. Olivier Long, der seit September an den Arbeiten des Exekutivrats teilnimmt. Dr. Olivier Long ist seit Dezember 1980 Mitglied des IKRK.

Republik Vanuatu tritt Genfer Abkommen bei

Am 27. Oktober 1982 ging beim Schweizerischen Departement für auswärtige Angelegenheiten eine vom 11. Oktober 1982 datierte Note ein, mit der die Regierung der Republik Vanuatu ihre Beitrittsurkunde zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer hinterlegte.

Entsprechend den Schlussbestimmungen der Abkommen wird die Republik Vanuatu sechs Monate nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Treuhänderstaat, also am 27. April 1983, Vertragspartei dieses Abkommens.

Die Republik Vanuatu ist der 152. Vertragsstaat der Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

Beitritt von St. Lucia zu den Protokollen

St. Lucia hat am 7. Oktober 1982 bei der Schweizer Regierung eine Urkunde hinterlegt. Darin erklärt es seinen Beitritt zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 betreffend den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (bezw. Protokoll I und Protokoll II).

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für St. Lucia am 7. April 1983 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf 26, die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll II auf 23.

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

61. VERTEILUNG DER EINKÜNFTE AUS DEM KAISERIN-SHÖKEN-FONDS

Die mit der Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shōken-Fonds beauftragte paritätische Kommission trat am 24. März 1982 unter der Leitung von Herrn M. Aubert des IKRK, Präsident der Kommission, in Genf zusammen. Das Japanische Rote Kreuz war durch Botschafter Fumihiko Suzuki vertreten.

Die Kommission nahm Kenntnis vom Kontoauszug und dem Stand des Fonds per 31. Dezember 1981, wobei sie auch den verfügbaren Saldo, nämlich SFr. 228 169,66 bestätigte.

Im Hinblick auf die 61. Verteilung der Einkünfte hatten dreizehn Nationale Gesellschaften und das Henry-Dunant-Institut Anträge ein-

gereicht, und unter Berücksichtigung gewisser Kriterien beschloss die Kommission folgende Zuweisungen:

Rotes Kreuz von Chili: SFr. 40 000

zum Kauf einer Maschine und eines Fahrzeuges für den Bluttransfusionsdienst.

Rotes Kreuz von Jamaica: SFr. 16 000

zum Kauf eines kleinen Fahrzeuges Station Wagon Toyota.

Rotes Kreuz von Lesotho: SFr. 20 000

zum Kauf einer Ambulanz.

Roter Halbmond von Pakistan: SFr. 20 000

zum Kauf einer Ambulanz.

Rotes Kreuz von Peru: SFr. 20 000

zum Kauf eines Fahrzeuges.

Rotes Kreuz von den Philippinen: SFr. 40 000

zum Kauf eines Fahrzeuges.

Roter Halbmond der Syrisch-Arabischen Republik: SFr. 40 000

zur Ausrüstung für die Hilfssektion der Gesellschaft.

Henry-Dunant-Institut: SFr. 25 000

für an Kandidaten bestimmte Stipendien, welche Vorlesungen des Instituts zu hören wünschen.

Weiterhin beschloss die Kommission, den Saldo von SFr. 7 169,66 im Hinblick auf die 62. Verteilung der Einkünfte zurückzustellen.

Nach den geltenden Statuten gelangen die Einkünfte des Jahres 1982 im Jahre 1983 zur Verteilung. Damit die Nationalen Gesellschaften ihre Anträge in Übereinstimmung mit diesen Statuten einreichen können, beschloss die paritätische Kommission, ihnen wie im Vorjahr einen Vordruck für solche Anträge zukommen zu lassen. Diese Anträge sind dem Sekretariat der paritätischen Kommission vor dem 31. Dezember 1982 zu unterbreiten.

B I B L I O G R A P H I E

RICHARD PERRUCHOUD: LES RÉOLUTIONS DES CONFÉRENCES INTERNATIONALES DE LA CROIX-ROUGE ¹

Die Internationale Rotkreuzkonferenz ist « die höchste beratende Instanz », gewissermassen das « Parlament » einer Organisation, die sich heute über die ganze Welt erstreckt. An der Konferenz, die alle vier Jahre zusammentritt, nehmen die Delegierten der Signatarstaaten der Genfer Abkommen teil. Die Konferenz verabschiedet Entschliessungen, die für die Tätigkeit des Roten Kreuzes zwischen den Konferenzen richtungweisend sind. So überraschend es auch erscheinen mag, Richard Perruchoud ist der erste Autor, der den Internationalen Rotkreuzkonferenzen und ihren Entschliessungen ein ganzes Buch widmet.

Sein Werk umfasst zwei Teile. Im ersten Teil, der den Titel trägt « Der rechtliche Rahmen », gibt der Verfasser zunächst einen Überblick über die Vorgeschichte der Internationalen Rotkreuzkonferenz; daran schliessen sich ein Kapitel über den Aufbau des Internationalen Roten Kreuzes und ein Kapitel über seinen Platz in der internationalen Rechtsordnung an. Diese Themen sind für die Mehrzahl der Leser Neuland, obwohl alle Welt vom Roten Kreuz spricht. Das Rote Kreuz ist tatsächlich ein komplexer Organismus, der nur schwer zu begreifen und einzuordnen ist, denn er ist zugleich nationaler als auch internationaler, privater als auch öffentlicher Natur, und sein Rechtssystem passt in keines der bekannten Schemata. Der Autor analysiert diese Gegensätze, ordnet sie und arbeitet die ihnen zugrundeliegenden Tatsachen heraus.

Im zweiten Teil werden Inhalt, Wirkung und Verwirklichung der Entschliessungen besprochen, die auf den Internationalen Rotkreuzkonferenzen verabschiedet werden. Der Verfasser unterscheidet dabei zwischen grundlegenden, bindenden Entschliessungen, die die Verfassung und das Recht des Roten Kreuzes betreffen, und Entschliessungen, die lediglich als Empfehlungen gelten können und sich mit Gesundheit,

¹ Richard Perruchoud: *Les résolutions des Conférences internationales de la Croix-Rouge* (Die Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen), Genf, Henry-Dunant-Institut, 1979, 470 S.

Hilfeleistung und allen Tätigkeitsbereichen der Rotkreuzbewegung befassen.

In seinen ausführlichen, interessanten Schlüssen legt er allgemeine Überlegungen zu den Grundbegriffen, der Struktur und den Grundsätzen der Organisation vor und stellt Betrachtungen über ihre Zukunftsaussichten an.

Jedes Thema wird sorgfältig analysiert, systematisch dargestellt und persönlich beurteilt. Da R. Perruchoud sehr gründlich recherchiert und sorgfältige Analysen und Synthesen angefertigt hat, setzt er sich auch ohne Zögern mit heiklen Fragen auseinander und kommt zu eigenständigen Lösungen, ohne sich jedoch jemals in abstrakten Spekulationen zu verlieren. Alle, die sich für das Rote Kreuz interessieren, werden diese Neuerscheinung begrüßen.

M. T.

DER ZENTRALE SUCHDIENST DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ¹

Gradimir Djurović füllt mit seiner umfangreichen und gründlichen Arbeit über den Zentralen Suchdienst, in der er dessen Geschichte von den ersten Anfängen bis heute beschreibt, eine klaffende Lücke. Bislang war noch niemals der Versuch gemacht worden, eine so breit angelegte Darstellung der Entwicklung des Suchdienstes im historischen Kontext vorzunehmen, sämtliche Etappen dieses langen Weges, die zahlreichen Erfolge im Bereich des humanitären Rechts und — was nicht unterschätzt werden darf — die ständige Weiterentwicklung seiner Arbeitsmethoden aufzuzeigen.

Djurović beschreibt die erste Dienststelle in Basel, die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz während des Preussisch-Französischen Krieges von 1870/1871 eingerichtet worden war. Von einem Provisorium entwickelte sich dieser Suchdienst rasch zu einer festen Einrichtung und dehnte seinen Arbeitsbereich aus, der im Keim schon die künftige Tätigkeit des Zentralen Suchdienstes barg.

¹ Gradimir Djurović: *L'Agence centrale de recherches du Comité international de la Croix-Rouge*. Vorwort von Jacques Freymond, ehemaliger Vizepräsident des IKRK. Henry-Dunant-Institut, Genf, 1981. 300 S. (Französisch)

Der Verfasser untersucht dann die Organisation und die Arbeit der Internationalen Zentralstelle für Kriegsgefangene, die unter der Leitung des IKRK im Ersten Weltkrieg arbeitete. Zwar waren die traditionellen rechtlichen Grundlagen noch nicht geschaffen, auf denen später die Zentralstelle für Kriegsgefangene aufbauen konnte, doch in den Jahren 1914/1918 entwickelte die Dienststelle ihre Such- und Registriermethoden, erweiterte ihr Arbeitsgebiet rasch und schuf eine Art humanitärer Doktrin, die noch heute überraschend aktuell ist.

Djurović befasst sich dann ausführlich mit der Zentralstelle für Kriegsgefangene, die das IKRK in den ersten Tagen des Zweiten Weltkrieges einrichtete, und mit den ungeheuren Aufgaben, die diese Stelle in den Jahren 1939 bis 1945 übernehmen musste.

Die Zentralstelle für Kriegsgefangene arbeitet seit 1939 ununterbrochen und nimmt immer kompliziertere Probleme in Angriff, die aus unzähligen Konflikten der letzten dreissig oder vierzig Jahre herrühren. Im Jahre 1960 wurde die Stelle in Zentraler Suchdienst umgetauft. Die Namen haben sich im Lauf der Geschichte zwar geändert, doch wie die vergleichende Studie von Djurović zeigt, arbeitet der heutige Suchdienst im gleichen Geist wie die Wegbereiter von Basel. Auch heute noch ist es die vordringlichste Aufgabe des Suchdienstes, die seelischen Leiden und Ängste der Familien zu beenden, die über den Verbleib ihrer Angehörigen im Ungewissen sind.

Der Suchdienst, der zunächst ohne rechtliche Grundlagen entstand und dessen wertvolle Tätigkeit von der Rotkreuzwelt unterstützt und von der internationalen Gemeinschaft anerkannt wird, beruft sich seit 1929 auf die Bestimmungen der Genfer Abkommen, die 1949 erweitert und durch das Zusatzprotokoll I im Jahre 1977 teilweise vervollständigt worden sind. Diese Bestimmungen, die sich grossenteils an die Beobachtungen und Erfahrungen des Suchdienstes anlehnen, sind die Gewähr für die Legitimität seiner Existenz und seiner Tätigkeit.

Angesichts der seelischen Leiden, die die Folge von immer verworreneren Konfliktsituationen sind, muss der Suchdienst, der tagtäglich mit den tragischen Schicksalen konfrontiert wird, sich ohne Unterlass bemühen, seine Arbeit zu leisten und neue Wege einzuschlagen, um seiner Aufgabe gerecht zu werden. Seine Anstrengungen stellen einen wertvollen Beitrag zur Bekräftigung und Förderung der humanitären Grundsätze dar.

Das Buch von Djurović bietet dem Leser Gelegenheit, sich mit den Realitäten des Suchdienstes vertraut zu machen, die entscheidenden Elemente zu erfassen und die kontinuierliche Entwicklung zu verfolgen. Das grösste Verdienst des Verfassers besteht wohl darin, dass es

ihm gelungen ist zu zeigen, dass der Suchdienst in der Geschichte einer von tiefgreifenden Umwälzungen erschütterten Welt einen ruhenden Pol darstellt.

Monique Katz

*Ehemalige Stellvertretende
Direktorin des Zentralen
Suchdienstes*

E. BELLO: AFRICAN CUSTOMARY HUMANITARIAN LAW¹

Die humanitären Grundsätze sind den Menschen aller Nationen gemeinsam; sieht man von den aus Kultur und äusseren Umständen erwachsenden Besonderheiten ab, so findet man sie überall tief im menschlichen Bewusstsein verwurzelt. Die Studie von Professor E. Bello ist ein neuer Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung.

Sein Buch, das leider nur in englischer Sprache erschienen ist und dessen Titel sich mit « Das humanitäre Recht im afrikanischen Brauchtum » übersetzen liesse, besteht aus drei Hauptteilen. Der Beschreibung bewaffneter Konflikte in Afrikas Vor-Kolonialzeit, der Kampfarten, der gesetzlichen Massnahmen gegen Zivilpersonen und -objekte, der Art, den Konflikten ein Ende zu setzen, folgt eine vergleichende Analyse der bestehenden Normen im afrikanischen Gewohnheitsrecht und derjenigen, die die internationalen Konventionen über humanitäres Recht vorschreiben. Der letzte Teil des Buches, in dem Schlussfolgerungen über die vorangehende Vergleichsstudie gezogen werden, ist einem Thema gewidmet, das den Autor besonders interessiert: die Gründung eines afrikanischen Instituts für humanitäres Völkerrecht, mit dem Ziel, die Verbreitung dieses Rechts in Afrika durch die nationalen Rotkreuzgesellschaften zu fördern. Ein Sachverzeichnis und eine Bibliographie vervollständigen dieses kurze und anregende Werk. Am Ende des Buches hat der Leser den Wunsch, noch mehr über dieses Thema zu erfahren und ähnliche Studien über die humanitären Grundsätze in anderen Kulturkreisen zu finden.

¹ Prof. E. Bello: *African Customary Humanitarian Law*, Oyez Publishing Limited and International Committee of the Red Cross, Genf, 1980, 158 Seiten, 15 SFr. Nur in englischer Sprache.

INHALTSVERZEICHNIS

1982

Band XXXIII

ARTIKEL

	Seite
Das IKRK und die heutige Welt.	
Eröffnungsansprache des Präsidenten des IKRK, Alexandre Hay, vor der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz	2
Jacques Moreillon: Internationale Solidarität und der Schutz politischer Häftlinge	8
Jacques Moreillon: Das IKRK und die Konferenz von Manila — Bilanz und Perspektiven	22
H. G. Beckh: Die Familienzusammenführungen vor und nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa (III. Teil).	46
Rede des Präsidenten des IKRK aus Anlass des Besuchs von Papst Johannes-Paul II.	70
Ansprache von Papst Johannes-Paul II.	74
Mala Tabory: Die Sprache im humanitären Recht (I)	90
(II)	110

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Erstes Seminar über medizinische Notaktionen des Internationalen Roten Kreuzes	16
Zum Tod von Sir Geoffrey Newman-Morris	40
Zum Tod von Charles-André Schusselé	41
Der Präsident der französischen Republik besucht das IKRK	63
Besuch des Papstes Johannes-Paul II. beim IKRK	63
Anerkennung der nationalen Gesellschaft vom Roten Halbmond in Jemen	65
Besuch der britischen Premierministerin beim IKRK.	78
Ausstellung « Medic-Air 1982 »	79
Zum Tode von Guillaume Bordier	80
Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die Republik Korea	19
Ratifizierung der Protokolle durch die Schweiz	19
Beitritt der Republik Mauritius zu den Zusatzprotokollen	65

127

Beitritt der Republik Zaire zu Protokoll I	65
Ratifizierung der Protokolle durch Dänemark	78
Ratifizierung der Protokolle durch Österreich	102
Anerkennung der nationalen Rotkreuzgesellschaft von Ruanda	120
Rücktritt und Ernennung im Exekutivrat	120
Republik Vanuatu tritt Genfer Abkommen bei	120
Beitritt von St. Lucia zu den Protokollen	121

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Siebte Verleihung der Henry-Dunant-Medaille	20
Aufruf des Internationalen Roten Kreuzes an die zweite Sonder- sitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen zur Abrüstung	66
Liste der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949	81
Liste der Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977	103
Tagung der medizinisch-juristischen Kommission in Monaco . .	105
Rundtischgespräch in San Remo	106
Kongress für Militärstrafrecht	107
61. Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds .	121

BIBLIOGRAPHIE

Die weltweite Ausrottung der Pocken	43
Das humanitäre Völkerrecht und die neue internationale Ordnung (Dr. I. Closca)	44
Warrior without Weapons (Dr. Marcel Junod)	68
Das IKRK in Indochina, 1946-1954 (J.F. Berger)	88
The Laws of Armed Conflicts (D. Schindler u. J. Toman) . . .	108
Les résolutions des Conférences internationales de la Croix- Rouge (R. Perruchoud)	123
Der Zentrale Suchdienst des IKRK (G. Djurovic)	124
African Customary Humanitarian Law (E. Bello)	126
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1982	127

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent, Puli Artan, *Kabul*.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galaa Street, *Cairo*.
- ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa*.
- ALBANIEN (Sozialistische Volkrepublik) — Croix-Rouge albanaise, 35, Rruga e Barrikadavet, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger*.
- ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen, 2068, *1089 Buenos Aires*.
- AUSTRALIEN — Australian Red Cross, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002*.
- BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N 91, *Nassau*.
- BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama*.
- BANGLADESH — Bangladesh Red Cross Society, 34, Bangabandhu Avenue, *Dacca 2*.
- BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050, *Bruxelles*.
- BENIN (Volksrepublik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo*.
- BIRMA (Sozialistische Republik der Union) — Burma Red Cross, 42 Strand Road, Red Cross Building, *Rangoon*.
- BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avda. Simón Bolívar N° 1515, *La Paz*.
- BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone*.
- BRASILIEN — Croix-Rouge brésilienne, Praça Cruz Vermelha, 10-12 *Rio de Janeiro*.
- BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, *Sofia 27*.
- BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura*.
- CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María N° 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile*.
- CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53 Kanmien Hutung, *Peking*.
- COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avda. 8, Apartado 1025, *San José*.
- DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø*.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzerstrasse 2, 801, *Dresden (DDR)*.
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Ebert-Allee 71, 5300, *Bonn 1, Postfach (BRD)*.
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Dominikanisches Rotes Kreuz, Apartado postal 1293, *Santo Domingo*.
- ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y avenida Colombia 118, *Quito*.
- ELFENBEINKÜSTE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan*.
- FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 193 Rodwell Road, P.O. Box 569, *Suva*.
- FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 14/15*.
- FRANKREICH — Croix-Rouge française, 17, rue Quentin-Bauchart, F-75384 *Paris*, Cedex 08.
- GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul*.
- GHANA — Ghana Red Cross, National Headquarters, Ministries Annex A3, P.O. Box 835, *Accra*.
- GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 135*.
- GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3a. Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C.A.*
- GUYANA — Guyana Red Cross, P.O. Box 351, Eve Leary, *Georgetown*.
- HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, B.P. 1337, *Port-au-Prince*.
- HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7a. Calle, 1a. y 2a. Avenidas, *Comayagüela D.M.*
- INDIEN — Indian Red Cross, 1 Red Cross Road, *New Delhi 110001*.
- INDONESIEN — Indonesian Red Cross, Jalan Abdul Muis 66, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK — Iraqi Red Crescent, Al-Mansour, *Baghdad*.
- IRAN — Croissant-Rouge de l'Iran, Avenue Ostad Nejatollahi, Carrefour Ayatollah Taleghani, *Téhéran*.
- IRLAND — Irish Red Cross, 16 Merrion Square, *Dublin 2*.
- ISLAND — Icelandic Red Cross, Nóatúni 21, 105 *Reykjavík*.
- ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, *Rome*.
- JAMAICA — Jamaica Red Cross Society, 76 Arnold Road, *Kingston 5*.
- JAPAN — Japanese Red Cross, 1-3 Shiba-Daimon 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105*.
- JEMEN (Arabische Republik) — Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1471, *Sana'a*.
- JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10 001, *Ammán*.
- JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade*.
- KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé*.
- KANADA — Canadian Red Cross, 95 Wellesley Street East, *Toronto, Ontario, MAY 1H6*.
- KENIA — Kenya Red Cross Society, St. John's Gate, P.O. Box 40712, *Nairobi*.
- KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, No. 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*
- KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge Congolaise, place de la Paix, *Brazzaville*.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, *Pyongyang*.
- KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka Nam San-Dong, *Seoul*.
- KUBA — Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle 23 N.º 201, esq. N., Vedado, *La Habana*.
- KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1350, *Kuwait*.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane*.
- LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru*.
- LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth*.
- LIBERIA — Liberian National Red Cross, National Headquarters, 107 Lynch Street, P.O. Box 226, *Monrovia*.
- LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA — Libysch-Arabischer Roter Halbmond, P.O. Box 541, *Benghazi*.
- LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, *Vaduz*.
- LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, C.P. 404, *Luxembourg*.

- MADAGASKAR (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo*.
- MALAWI — Malawi Red Cross, Hall Road, *Blantyre* (P.O. Box 30080, Chichiri, *Blantyre* 3).
- MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR 2358, Jalan Tun Ismail, *Kuala Lumpur* 11-02.
- MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako*.
- MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott*.
- MAURITIUS — Mauritius Red Cross, Ste Thérèse Street, *Curepipe*.
- MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Avenida Ejército Nacional N.º 1032, *México* 10, D.F.
- MONACO — Croix-Rouge monégasque, bd de Suisse 27, *Monte-Carlo*.
- MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolian People's Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*.
- MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat*.
- NEPAL — Nepal Red Cross Society, Tahachal, P.B. 217, *Kathmandu*.
- NEUSEELAND — New Zealand Red Cross, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington* 1. (P.O. Box 12-140, *Wellington North*.)
- NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, *Managua*, D.N.
- NIEDERLANDE — Netherlands Red Cross, P.O.B. 30427, *2500 GK The Hague*.
- NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 386, *Niamey*.
- NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, Eko Aketa Close, off St. Gregory Rd., P.O. Box 764, *Lagos*.
- NORWEGEN — Norwegian Red Cross, Drammensveien 20 A, *Oslo* 2. Mail add.: *Postboks 2338, Solli, Oslo* 2.
- OBERVOLTA — Croix-Rouge voltaïque, B.P. 340, *Ouagadougou*.
- ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Gusshausstrasse, Postfach 39, *Wien* 4.
- PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, 169, Sarwar Road, *Rawalpindi*.
- PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apdo. Postal 668, Zona 1, *Panamá*.
- PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko*.
- PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, *Asunción*.
- PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, *Lima*.
- PHILIPPINEN — Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila* 2803.
- POLEN — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, *Warszowie*.
- PORTUGAL — Croix-Rouge portugaise, Jardim 9 Abril, 1-5, *Lisbonne* 3.
- QATAR — Qatar Red Crescent Society, P.O. Box 5449, *Doha*.
- RUANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali*.
- RUMANIEN — Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest*.
- SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 av. Norte y 7 a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador* Apartado Postal 2672.
- SAMBIA — Zambia Red Cross, P.O. Box R.W. 1, 2837 Brentwood Drive, *Lusaka*.
- SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Palais gouvernemental, *Saint-Marin*.
- SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent, *Riyadh*.
- SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Fack, S-104 40 *Stockholm* 14.
- SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstr. 10, Postfach 2699, 3001 *Bern*.
- SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O. Box 299, *Dakar*.
- SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6A Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown*.
- SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, 15 Penang Lane, *Singapore* 0923.
- SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu*.
- SPANIEN — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid* 10.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — Sri Lanka Red Cross Society, 106 Dharmapala Mawatha, *Colombo* 7.
- SÜDAFRIKA — South African Red Cross, 77, de Villiers Street, P.O. Box 8726, *Johannesburg* 2000.
- SUDAN — Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum*.
- SWAZILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*.
- SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.
- TANSANIA — Tanzania Red Cross Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam*.
- THAILAND — Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Chulalongkorn Memorial Hospital, *Bangkok*.
- TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé*.
- TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa*.
- TRINIDAD UND TOBAGO — Trinidad and Tobago Red Cross Society, Wrightson Road West, P.O. Box 357, *Port of Spain*, Trinidad, West Indies.
- TSCHECHOSLOWAKEI — Czechoslovak Red Cross, Thunovska 18, 118 04 *Prague* 1.
- TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis*.
- TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Yenisehir, *Ankara*.
- UdSSR — Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies, I. Tcheremushkinskii proezd 5, *Moscow* 117036.
- UGANDA — Uganda Red Cross, Nabunya Road, P.O. Box 494, *Kampala*.
- UNGARN — Croix-Rouge hongroise, Arany Janos utca, 31, *Budapest* V. Ad. post.: 1367 *Budapest* 5, Pf. 121.
- URUGUAY — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre, 2990, *Montevideo*.
- U.S.A. — American National Red Cross, 17th and D Streets, N.W., *Washington, D.C.* 20006.
- VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas*.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH — British Red Cross, 9 Grosvenor Crescent, *London, SW1X* 7EJ.
- VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Bà-Triêu, *Hanoi*.
- ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice B.P. 1712, *Kinshasa*.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.